Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung

verschiedener

Rechts-Materien;

auch andere
brauchbare und angenehme Nachrichten,
und Anmerckungen.

Eilftes Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler, 1775.

Innhalt des Eilften Stücks.

I.

Fortsezung der Reichs- und Wahltags-Handlungen wegen der militar-Steuern derer Teutschen Landstände und Unterthanen. — — S. 445.

II.

Von der Concipienten Amt, Pflichten, Rechten, Fehlern, Verbrechen und Bestrafung. 507.

III.

Erwiesene Freyheit derer Reichsständischen Gesandten von der Reichshofräthlichen Jurisdictions-Sperr. — 554.

IV.

Beytrag zu der Geschichte und denen Folgen des Smalkaldischen Krieges, aus dem Reichshofraths-Protocoll vom Jahr 1550. 643.

I. Fort-

I.
Fortsezung
der
Reichs- und Wahltags-Handlungen wegen der militar-Steuern derer Teutschen Landstände und Unterthanen.

Lit. A.
Project, welches in beeden höhern *Collegiis super Extensione* §. Und gleichwie ꝛc. 180. vorigen Reichs-Abschieds *per Majora* beliebt worden.

1. Gleichwie diese heilsame Executions-Ordnung, auch Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung, dahin angesehen, damit das Heil. Röm. Reich in beständigem Frieden und Ru-

bestand erhalten werden möge: Also soll kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs, noch deren Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen, davon eximirt seyn, rc.

Ad 1. notandum: Dieser Paragraphus ist genommen aus dem Reichs-Abschied zu Regenspurg *de anno* 1654. §. 180. ubi formalia sequentia habentur: „Und gleichwie dieses hochangelegene Werck zu allgemeiner Wohlfart und des Heil. Reichs beständigem Ruhestand zielet, wovon kein Chur-Fürst oder Stand, noch derselben Unterthanen zu eximiren;„ also daß allein die Worte: „Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung rc. „ hinzu gesezt, auf welche den §. Und gleichwie rc. zu extendiren vorlängst beliebt worden.

2. Dergestalt, dafern auch ein Chur-Fürst oder Stand sich widersezen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht Procefs dargegen suchen würde, derselbe keineswegs gehört, sondern gleich à limine Judicii abgewiesen, und, nach Laut gegenwärtiger Executions-Ordnung, wider Ihne zu verfahren erlaubt und freygelaßen, rc.

2. hat nächst-obige Meynung, und finden sich folgende Formalia: „Also soll, „auf den Fall sich jemand besagter Ord-„nung widersezte, und an Unserm Kay-„serli-

„serlichen Reichs-Hof-Rath, oder Kay-
„serlichen Cammergericht, einigerley
„Procefs dargegen zu suchen sich gelüsten
„laßen würde, ein solcher keineswegs an-
„gehört, sondern à limine judicii ab- und
„zu schuldiger Parition angewiesen, in
„deßen Entstehung aber, nach Laut der
„Executions-Ordnung, wider denselben
„zu verfahren, erlaubt und freygelaßen,
„2c.

3. vornemlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Standes des Reichs Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen zu solcher Executions-Ordnung und allgemeinen Reichs- und Land-Defensions-Verfaßung, Friedens-Schluß gemäßen Bündnußen, auch Besez- und Erhaltung deren einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen Vestungen, Städten, Oertern, Pläzen und Guarnisonen, Verpflegung der Völcker, und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern die jedesmal erforderende Mittel gehorsam und ohnweigerlich beyzutragen schuldig, 2c.

3. Itidem: „Sonderlich aber sollen jedes
„Chur-Fürsten und Standes Landsaßen,
„Unterthanen und Burger zu Besez- und
„Erhaltung der einem oder andern Reichs-
„Stand zugehörigen nöthigen Vestungen,
„Pläzen und Guarnisonen, ihrem Lands-
„Fürsten, Herrschafften und Obern mit

„behülfflichem Beytrag gehorsamlich an „Hand zu gehen schuldig seyn.„ NB. allhier ist abermalen in Substantialibus nichts geändert, nur daß 1) die Worte: „Friedensschlußmäßige Bündnußen &c.„ eingeruckt worden, als ein Annexum Juris territorialis, und zu der Lands-Defension so nöthig, daß sie von selbiger nicht auszuschließen, und weilen Chur-Fürsten und Stände, so wohl in Kayserlichen Wahl-Capitulationen, als auch in Instrumento Pacis, dißfalls fundatam intentionem, allwo aller Chur-Fürsten und Ständen Confœderationes und Verbündnüßen, worunter insonderheit die begriffen, welche zu des Reichs Besten und gemeiner Lands-Defension, auch mehr bequemer Verrichtung der Crayß-Verfaßungen aufgerichtet werden, einzugehen erlaubt: So ist nicht zu sehen, was mit Fug darwider könnte moviret werden, zumal ja niemand bedacht seyn wird, denen Ständen dasjenige zu benehmen, was Ihnen das Instrumentum Pacis so expresse geben, und sonsten Jure Status competiren thut. 2.) Ist bey denen Vestungen die particula: nöthig, darum ausgelaßen worden, weil nicht allein nicht zu præsumiren, daß man unnöthige Vestungen bauen werde; sondern damit denen resiltirenden Unterthanen der Anlaß benommen werde, denen Herr-

schafften,

schafften, wie theils Orten schon geschehen, die Quæstion zu moviren: Ob diese oder jene Vestung nöthig sey oder nicht? 3.) Ist pro verbis: „mit behülff„lichem Beytrag ꝛc.„ gesezet worden: „die „jedesmals erforderende Mittel ꝛc.„ welches dann an Seiten der hohen Interessirten gar trifftige Ursachen hat; zumal an verschiednen Orten, wider die Intention des Reichs, die Land-Stände und Unterthanen die in vorigem Rec. Imp. enthaltene verba: „mit behülfflichem Beytrag ꝛc.„ nach eigenem Belieben interpretiren, und nach ihrem Gutduncken ein ganz geringes, und in keine Weg erkleckliches, beytragen wollen; weßwegen an Seiten der Interessirten man bewogen worden, diesen Passum etwas deutlicher einzurichten, und, um alle causas disputandi & limitandi zu benehmen, dergestalt, wie in dem Project befindlich, einzurichten.

4. Ihnen, den Land-Ständen, Landsaßen, Städten und Unterthanen aber, an andere Ort solche Mittel sub quocunque prætextu zu liefern, ernstlich verbotten seyn.

4. Die Insertio ruhet auf der Billigkeit; allermaßen unziemlich, daß die Land-Stände die nöthige Mittel, so sie zur Defension des Reichs und ihres Vatterlands herzugeben schuldig, an andere Orte zu Turbirung Frieden und Ruhestan-

des hin- und auzuwenden frey stehen solle.

5. Und wo einer oder mehr Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen in Hergebung obgedachter Mittel sich säumig erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf ein- oder andern Weg entziehen, und zu deßen Behuff einige Procesſ oder Inhibitiones auszuwürcken sich unterstehen würden, derselben Klag eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, sondern sie zu schuldiger Parition angewiesen, und, da auch schon auf dergleichen Klagden allbereits Procesſ und Mandata erkennet wären, oder noch erkennet würden, selbige Krafft dieses für jezt und ins künfftig aufgehoben und ungültig seyn, &c.

5. Der hauptsächliche Innhalt dieses Passus ist wiederum aus dem §. 180. *Recessus Imperii de anno* 1654. genommen: Im Reichs-Abschied zu Regenspurg 1566. aber wird §. 44. und 45. davon also disponirt: daß auf den Fall die Unterthanen dieser Condition (den Beytrag zum Türcken-Krieg betreffend) nicht pariren und gehorsamen, sondern sich widersezen würden, sie in pœnam dupli gefallen seyn, und vigore des Reichs-Abschieds zu Regenspurg *de anno* 1576. von ihrer Obrigkeit darzu angehalten werden

werden sollten; daß auch am Cammer-Gericht kein Proceſs denen ungehorſamen und ſäumigen Unterthanen gegen ihre Obrigkeit erkannt werden ſolle, wird nicht allein in dem jüngſten Reichs-Abſchied zu Regenſpurg *de anno* 1654. expreſſe cavirt, ſondern iſt vorhero ſchon in denen alten Reichs-*Conſtitutionibus de anno* 1576. §. 15. 1582. §. 14. 1594. §. 12. 1598. §. 14. 1603. §. 20. und mehr andern ſtatuirt; alſo dermalen nichts Neues verordnet, ſondern blos das Alte wiederholet.

6. Auch von denen Lands-Fürſten, Herrſchafften und Obern, zu Mauutenenz Ihrer Jurium ſelbſten, oder, auf Bedörffen, mit Aſſiſtenz Ihrer benachbarten Ständen, ſolche widerſezliche und ungehorſame Land-Stände, Landſaßen, Städte und Unterthanen,

Dieſer Paſſus iſt gezogen ex *Capitulatione Leopoldina*, & *Articulo* 15. *Capitulationis perpetuæ*, da expreſſe verſehen: Daß Chur-Fürſten und Ständen zugelaßen und erlaubt ſeyn ſolle, ſich, nach Verordnung der Reichs-Conſtitutionen, bey Ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürſtlichen und Herrlichen Juribus ſelbſten, und mit Aſſiſtenz Ihrer Benachbarten, wider Ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen.

7. Ungehindert ihrer darwider einwendenden Exceptionen und Exemtionen ꝛc. zum Gehorsam gebracht ꝛc.

7. Was die Worte: „ungehindert ihrer darwider habenden Exceptionen und Exemtionen ꝛc.„ item infra: „noch auch „einige Privilegia und Exemtionen ꝛc.„ anlangt, seynd dieselbe hergenommen aus unterschiedenen alten Reichs-Abschieden, so von den Türcken-Kriegen und Executions-Ordnung handlen, in specie aus dem Reichs-Abschied zu Augspurg 1555. §. 81. 161. „Nachdem Chur-Fürsten und Ständen, Ihre Unterthanen, sie seyen exemt, befreyet, oder nicht befreyet, mit Steuren zu belegen erlaubt ꝛc.„ darauf §. 100. also: „Und soll wider alles, so obgesezt, niemand, wes Würden, Stands oder Wesens der sey, einige Gnad, Privilegia, Freyheit, Herkommen, Bündnuß oder Pflicht, von der Kayserlichen Majestät, Uns oder andern, hiebevor ausgangen und verfaßet, indem die in einige Weis wider diese Ordnung seyn, oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meynungen die gesezt und verpflichtet wären, schüzen, schirmen, verantworten, befreyen, ausziehen, in keine Weg ꝛc.„ und aus dem Reichs-Abschied zu Augspurg *de anno* 1566. §. 42. allwo noch viel nachdrücklichere und diese Termini

mini zu finden: „Ungehindert aller Verträg, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, so einige Stifft oder Städt mit Ihren Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, allegiren und fürwenden möchten;„ welches auch in denen Reichs-Abschieden zu Regenspurg *de Anno* 1576. §. 12. Augspurg 1582. §. 11. Regenspurg 1594. §. 11. Regenspurg 1598. §. 13. Regenspurg 1603. §. 19. wiederholet wird. NB. Wann nun dieses in denen Türcken-Kriegen also statuirt, hält man darfür, daß es nicht weniger in der Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung, zumalen dem Ruhestand des Heil. Reichs an derselben, wo nicht mehr, doch eben so viel, gelegen, müßte gesezt und geordnet werden.

8. Auch denen Land-Ständen, Landsaßen, Städten und Unterthanen weder einige Verbündnuß, Verstrickung und Zusammenthuung unter sich, unter was Schein und Nahmen das immer geschehen kan, wider ihre Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, an andere Potentaten und Republiquen, oder andere Stände und Unterthanen, vermittelst gewißer Confœderation, Mediation, oder sonst in andere Wege, anhängen, derselben Hülff begehren, würcklich annehmen und gebrauchen, noch ihnen einige Privilegia und Exem-

Exemtiones, wie sie auch Nahmen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn mögen, so viel Eingangs gedachte Executions-Ordnung, auch zu Erhaltung beständigen Frieden- und Ruhestands angesehene gegenwärtige und künfftige Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung anbetrifft zu statten kommen, oder einige Befreyung gedeyhen sollen.

8. Dieses alles ist abermal genommen aus dem *Artic.* 7. *Capit. Leopoldinæ*, und *Artic.* 15. der beständigen Wahl-*Capitulation*, allwo versehen, daß ein Römischer Kayser alle unziemliche häßliche Bündnußen, Verstrickungen der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyen, ingleichem die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Chur-Fürsten oder andere Stände, die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen, vorgenommen, und die hinfüro geschehen möchten, will der Römische Kayser aufheben, und mit Ihrer, der Chur-Fürsten und Ständen, Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie sich gebührt, und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten, und fürkommen, keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processen geholffen werden; Und *Artic.* 19. *Capitulationis Leopoldinæ* ist folgende Vorsehung zu finden: „Also wollen Wir nicht allein durch Abmahnungs-Schreiben solchen weit-aus-

sehen-

sehenden Vornehmen begegnen, und nicht gestatten, daß, der Guldenen Bull, dem Friedens-Schluß und denen Reichs-Constitutionen zuwider, einige mediat-Unterthanen mit auswärtigen Potentaten und Republiquen, oder anderwärtigen Reichs-Ständen, oder Dero Land-Ständen und Unterthanen, eine Confœderation, Protection, Mediation und Garantie, sub quocunque prætextu vel colore, eingehen, oder aufrichten mögen;„ et paulo inferius: „Insonderheit aber diejenige, welche sich wider ihre Lands-Obrigkeit an fremde Gewälte hengen, und derselben Hülff, Indigenat und Schuz würcklich begehren, anzunehmen, gebrauchen, dabey zu bestehen sich unterfangen, ernstlich verfahren.„ Item in dem Land-Frieden zu Augspurg 1548. aufgerichtet, §. Als weyland Kayser *Maximilianus &c.* ist löblich versehen, daß keiner dem andern seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselbe, ohne obgemeldter ihrer Obrigkeit Wißen und Willen, anders, wie es jederzeit bey Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, Lobwürdiger Gedächtnus, und Uns herkommen ist, in Schuz und Schirm annehmen solle: videantur porro Reichs-Abschied zu Augspurg *anno* 1518. §. 2.

Reichs-Abschied zu Speyer *de anno* 1529. §. Wie auch Chur-Fürsten ꝛc. 10. *& ibidem de anno* 1542. §. 61. 62. 63. 64. & 90. Reichs-Abschied zu Augspurg *de an.* 1551. §. 25. *Aurea Bulla tit. Deteſtandas præterea &c.* 15. Reichs-Abschied zu Speyer *an.* 1544. §. 10. 11. 34. 35. 36. 37. 40. & 41. Reichs-Abschied zu Regenspurg *an.* 1557. §. 49. *& seqq.* Reichs-Abschied zu Augspurg *an.* 1559. §. 46. Wann nun die Land-Stände, Landsaßen, Burger und andere Unterthanen, in Constitutione Imperii sine ulla, quacunque tandem, exceptione & exemtione zur Türcken-Hülff, und dergestalt außer des Reichs, gehalten und obligirt seynd, welches man doch gern, als wegen der Vormauer, zulassen thut; so kan man nicht sehen, mit was Raison angeregte Land-Stände ꝛc. in gemeiner Reichs- und Lands-Defension nicht auf gleiche Weise sollen mögen collectirt werden; wohl erwogen, daß in primo gesamter Chur-Fürsten und Ständen, und Ihrer Land und Leuten Fried und Ruhestand, und in secundo casu nicht nur des Lands-Fürsten ꝛc. sondern auch der Land-Ständen und Unterthanen selbsten, Sicherheit und Conservation mit versiret, und notorie das Jus belli & pacis, armorum & fœderum allein denen Lands-Fürsten, Herr-

Herrschafften und Obern, welchen diese Jura in dem Instrumento Pacis aufs neue bestättiget, und keineswegs den mediat-Land-Ständen und Unterthanen, competirt, 2c.

Gleichwie nun aus dieser ausführlichen Remonstration zur Genüge erhellet, daß dasjenige, was die interessirte Chur-Fürsten und Stände billigmäßig suchen, nichts Neues oder Ohngeziemendes, sondern in denen alten und neuen Reichs-Constitutionen, insonderheit auch dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Wahl-Capitulationen, nicht allein bestens fundirt, sondern mehristentheils oberwehnter maßen so gar verbotenus daraus gezogen worden ist; Also läßet man männiglich judiciren, ob dann diß etwas Neues seye, so weder in denen vorigen Reichs-Abschieden noch dem Instrumento Pacis enthalten? Nicht weniger kan aus deme, daß die Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen zu der Executions-Ordnung, und allgemeiner Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung, Friedens-Schluß gemäßen Bündnüßen, auch Besez- und Erhaltung der Vestungen, Ort und Pläze, Verpflegung der Völcker, und anderer darzu gehörigen Nothwendigkeiten concurriren sollten, die Folg nicht erzwungen werden, als ob sie eo ipso alles, was, wann, und so offt es gefordert werde, ohne Unterschied herzugeben, obligirt wollten werden; zumalen die ins Mittel

tel gebrachte Final-Clausula ausdrücklich ad casus necessitatis der jezo oder ins künfftig vorfallenden Reichs- und Lands-Defension lautet, so denen Reichs-Constitutionen, Instrumento Pacis, und Kayserlichen Capitulationen, wie erst verstanden, allerdings gemäs ist. Welche Meynung es dann 3. auch hat mit deme, daß denen Land-Ständen und Unterthanen wider Ihre Lands-Fürsten keine Process sollten gestattet, oder die erkannte wiederum cassirt; Sodann derselben zu Zeiten vorschüzende Privilegia und vermeynte Exemtiones dißfalls nicht attendirt werden; als welches, remonstrirter maßen, schon in alten und neuen Reichs-Constitutionibus, und zwar in noch viel ausdrücklichern Terminis, also klar versehen ist, daß nicht zu sehen, wie solches erst jezo bey bloßer Wiederholung solcher vorigen heilsamen Reichs-Sazungen für bedencklich gehalten werden könne. So könnten 4. die Stände diese ihre Befugniß nicht erst jezo auf eine Durchsuchung des alten Herkommens, so wohl ein- oder anders Seculum erfordern möchte, ausstellen laßen; weil, schon öffters gemeldeter maßen, der Ständen aus den Reichs-Abschieden, Kayserlichen Capitulationen und Instrumento Pacis illimitate competirende Jura dißfalls vorhin klar genug seynd; würde dahero zu desto reiffern Nachdencken gestellet: Ob nicht bey nächst-vorermeldten Puncten so wohl, als bey der ganzen Extensions-Materie, nicht nur die

die bißhero sogenannte Interessirte, sondern alle Chur-Fürsten und Stände, zugleich interessirt seyen? Dann ja einem so wohl als dem andern beschwerlich fallen sollte, Ihre Libertät und unwiderneinlich competirende Jura erst mit Dero Land-Ständen und Unterthanen auszutragen: Ob es ein recht- oder ohnrechtmäßiges Herkommen? in Process und Streit erwachsen zu laßen; da doch, wann es um Beyhülf zu einem Türcken-Krieg, und also Succurrirung eines extranei Regni, oder dergleichen, zu thun, nicht allein, vermög der alten Reichs-Constitutionen, dergleichen vermeyntes Herkommen und Observanz so wenig in Consideration kämen, daß vielmehr selbiges per expressum verworffen, und die Clausula: „andern Herkommens ungehindert„ eingerucket zu finden, sondern auch in specie bey dem, was in nächst-vorigem Reichs-Abschied *de anno* 1654. §. Und gleichwie ꝛc. zu Stabilirung Puncti Securitatis publicæ von der Land-Ständen und Unterthanen Beytrag zu denen Vestungen und Guarnisonen einhellig statuirt, um deßen Extension es dermalen zu thun, darauf nicht die geringste Reflexion genommen worden; ja, und da darauf das Absehen hätte gerichtet werden wollen, es weder damalen noch anjezo der weitern Constitution bedörfft hätte; so doch insgemein von allen drey Reichs-Collegiis sehr gut und nöthig befunden worden; welches alles man an Seiten der Interessirten

Chur-Fürsten und Ständen zu dem Ende etwas ausführlicher vorzustellen für eine Nothdurfft ermeßen, damit sie nicht allein desto klärer ersehen, daß die dißeitige Intention allein ad conservationem Libertatis & Jurium Statuum gerichtet und angesehen sey, des beständigen guten Vertrauens, selbige sich dardurch von dißeitiger Intention nicht abwendig machen laßen, sondern vielmehr mit selbiger conformiren, und mit und neben den Interessirten dahin trachten werden, wie die Jura Statuum, und sonderlich das Jus & Regale Collectationis, als der eigentliche Fundus aller nöthigen Reichs-Ob- und Anlagen, in salvo ungekränckt erhalten werden möge; widrigen Falls man specialiter befelcht, vorige beschehene Contestationes, Declarationes, Protestationes und Reservationes, nochmalen zu wiederholen, mit dem Anhang, daß man, bey solcher Beschaffenheit, diese in beeden höhern Collegiis per Majora allbereit concludirte Sache in keine weitere Consultation und Compromiss stellen zu lassen bedacht, sondern wider alles, was, gegen besseres Verhoffen, in contrarium beschehen möchte, per expressum nochmalen protestirt haben wolle, sich auch die hohe Herren Interessirte bemüßiget finden werden, sich selbsten, mit Zusammensezung Dero eigenen Kräfften, bey Ihren Juribus, falls von Dero Land-Ständen und Unterthanen einige ungeziemende Widersezlichkeit erzeiget werden wollte, bestmöglichst zu

main-

mainteniren, und hierzu aller dienlich- und in den Reichs- Constitutionen und Instrumento Pacis erlaubter Mittel zu gebrauchen.

Hildesheim: Es wäre erinnerlich, was Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Cölln, in denen wegen Dero Stifftern Hildesheim, Lüttich und Berchtolsgaden, in diesem Löbl. Fürsten-Rath abgelegten verschiedenen Votis für trifftige Motiven und Rationes vorstellen laßen, warum Sie zu dem anjezo in Proposition gestellten Puncto Securitatis, den Sie sonsten gern quovis modo befördert sehen, ehe und bevor der Punctus Extensionis seine Richtigkeit erlangt, nichts beyzutragen, weder votando vernehmen zu laßen vermögen; deme man dann ein- und anders wohl hinzu thun könnte: Weil aber die Zeit bereits verfloßen; als wollte man es bis zu anderer Gelegenheit reservirt, und immittelst auf das anjezo abgelegte Chur-Bayerische Votum sich bezogen haben; Wegen

Straßburg, Murbach und Lüders, Stablo und Fürstenberg, hätte man diß Orts in specie keine weitere Instruction empfangen; dahero man es dann billig bey denen abgelegten Votis bewenden laßen müße; man wolle jedoch nicht zweiflen, es würden sich annoch solche Temperamenta herfür thun, wordurch diese Difficultät gehoben werden könne.

Halberstatt: Wiewohl man anfänglich bey beschehener Proposition des bekannten §. Und gleichwie ꝛc. zu verstehen gegeben, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg ꝛc. Sein gnädigster Herr ꝛc. Ihres Orts eben so wenig, als andere, nöthig hätten, Ihrer Unterthanen halber Sorg zu tragen; als welche bey allen Vorfallenheiten, wie getreuen Land-Ständen und Unterthanen gebührt, sich bezeuget, und Ihro unter die Arm gegriffen; So hätten Sie doch nicht umhin gekönnt, sich des denen Chur-Fürsten und Ständen competirenden und nöthigen Juris collectandi anzunehmen, und diejenige, so deßen Veststellung urgirt, und dabey interessirt, secundiren zu laßen: Und weilen Sie bey dieser Meynung fürohin beharren würden; als wolle Er sich mit demjenigen, was anjezo von dem vortrefflich-Bayerischen, Hildesheim- und Straßburgischen Herren Abgesandten vorgestellet worden, sub rato verglichen, und solches secundirt haben.

Bayern: Was vorhero an Seiten Bayern vorgestellet, werde auch, hinterlaßener maßen, nomine Pfalz-Neuburg repetirt.

Mechlenburg-Schwerin: Diß Orts habe man sich vielfältig erkläret, daß sein gnädigster Herr jederzeit intentionirt gewesen, den Punctum Securitatis publicæ nach Möglichkeit befördern zu helffen, bey welcher Intention Se. Durchlaucht annoch verharren, wann Ihro nur so wohl als andern die darzu

noth-

nothwendige Mittel gelaßen, und nicht entzogen würden: Wie es aber diß Orts damit beschaffen, und wie widerwärtig sich Dero Landstände und Unterthanen dißfalls erzeigen, davon werde vielleicht nächstens ein mehrers zu vernehmen seyn, conformire sich solchemnach allerdings mit Bayern, unterdeßen aber gebe man diesem Löbl. Collegio zu bedencken, wie unmöglich es seyn würde, bey dem Reichs-Verfaßungs-Werck den intendirenden Zweck zu erreichen, wann nicht ratione des Beytrags der Unterthanen eine Gleichheit unter den Ständen gehalten werden sollte.

Mechlenburg-Güstrow: Man bedingt jedoch so wohl in gegenwärtiger, als allen dergleichen Materien, die Ausmachung des Extension-Puncts, als eine ohnnachläßige Condition, (weßwegen man sich auf dasjenige, so anjezo von dem vortrefflichen Herrn Bayerischen Gesandten aus denen Reichs-Abschieden und andern Fundamental-Gesezen angeführt worden, beziehet,) cum reservatione ulteriorum.

Pfalz-Lautern: Es sey erinnerlich, was Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfalz bey Deliberation des Puncti Extensionis für ein Monitum wegen der Lehen-Leut vorstellen laßen: weil Sie nun verhoffen, es würde solches nicht außer Consideration gelassen werden; so habe Er hac occasione solch Monitum zu wiederholen nicht ermanglen sollen.

Freysingen und Regenspurg: Weilen der vortrefflich Bayerische Herr Gesandte sich anjezo dahin vernehmen laßen, daß deren circa punctum Extensionis §. Und gleichwie rc. interessirten Herren Ständen Intention niemal anderst gewesen, als daß dieselbe alleinig ad casum necessitatis & Securitatis publicæ verstanden werden soll; Als könne man sich ex parte Freysingen und Regenspurg, so viel ermeldte Extension betrifft, gar wohl damit conformiren; jedoch mit dieser ausdrucklichen Reservation, daß in allen andern Fällen, (zu verstehen extra casum necessitatis & Securitatis publicæ,) die Stände bey Ihren Privilegiis, Immunitatibus, und alten Herkommen gelaßen werden sollen.

Oesterreich: Es wäre dißmal die Instruction der Generalität, nicht aber der Punctus Extensionis, in Proposition gestellet worden.

Bayern: Es lauffe aber der Punctus Extensionis in die materiam Securitatis mit ein: Und weil man verspühre, daß ein- und anderer der dabey Interessirten bißhero geführte Intention nicht recht eingenommen; so hätte man nöthig erachtet, anjezo deswegen einige Vorstellung zu thun, um so viel mehr, weil die schon vor einem halben Jahr eingelangte Kayserliche Resolution ratione Paragraphi Extensionis, noch zur Zeit nicht in Ansag oder Proposition gebracht worden.

Braun-

Braunschweig-Calenberg: Bitte um Communication desjenigen, so anjezo von Bayern und Mechelburg vorgebracht worden, damit man sich darinn nach Nothdurfft erse-hen könne.

Mechlenburg-Schwerin: Wolle den Herrn Bayerischen Gesandten auch selbst ersucht haben, Sein vorhero pro informatione abgelesenes votum zu communiciren, damit ein- und anderer dißeitige Intention um so eigentlicher abnehmen möge; daß man nichts Unbilliges, sondern allein, was die Nothdurfft erfordere, hierunter suche. Es hätten sich bißhero die Unterthanen geweigert, dasjenige, was in den Craysen selbst geschloßen worden, zu præstiren; seye dahero leicht zu erachten, daß sie sich zu anderm Beytrag noch weniger verstehen würden, wann nicht ein durchgehendes Reichs-Conclusum deßwegen ins Mittel gebracht werden sollte.

Oesterreich: Was die verlangende Communication des Bayerischen Voti belange, seye selbiges ohnedem Pars Protocolli, und werde niemand versagt werden.

Da die Sache in der bey dem Herrn von Ludolf befindlichen Relation in etwas anderst erzählet wird; so wollen wir selbige auch mitnehmen. Nach derselbigen hat Bayern angezeigt, daß nicht allein der so genannten Intereßirten, sondern gesammter Chur-Fürsten und Stände, so wohl geist- als weltlicher, Intereße darunter versire, und zwar derge-

stalt, daß denen Chur-Fürsten und Ständen insgemein eines aus denen vornehmsten Juribus, nemlich das Jus collectandi, wo nicht gar entzogen, jedoch dergestalt geschmälert würde, daß es mehr in der Land-Stände und Unterthanen Discretion, als der Landes-Fürsten und Obern Macht und Autorität bestehen wolle. Die Intention der Intereßirten wäre nicht dahin gemeint, daß eine ganz neue, weder in vorigen Reichs-Abschieden, noch dem Instrumento Pacis befindliche Reichs-Constitution zu suchen, sondern verlangten nichts anders, als was substantialiter in denen alten und neuen Reichs-Sazungen, Kayserlichen Wahl-Capitulationen und Instr. Pacis bereits sanciret, auch von andern Ständen täglich in denen die Reichs- und Landes-Defension betreffenden Fällen practicirt, und ohne Widerrede genoßen wird: Und wann man den in beyden höhern Collegiis per Majora beliebten Aufsaz durchgehe, thäte sich de §. ad §. ad oculum hersür, daß alles aus denen alten und neuen Recessibus Imperii, Capitulationibus Cæsareis und Instrumento Pacis gezogen seye; wie aus folgendem erhelle. ... Weiter hat Bayern angezeigt, daß aus deme die Folge nicht erzwungen werden könnte, daß, weil die Land-Stände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen zu der Executions-Ordnung und allgemeinen Reichs- und Landes-Defensions-Verfaßung, Friedens-Schluß gemäßen Bündnißen, auch Besez- und Erhaltung der

der Vestungen, Oerter und Pläze, Verpflegung der Völcker, und andern darzu gehörigen Nothwendigkeiten, concurriren sollten, eo ipso sie alles, was, wann und so offt es gefordert werde, ohne Unterscheid herzugeben obligiret werden wollten; zumalen die ins Mittel gebrachte Final-Clausul ausdrücklich ad casus necessitatis der jezo oder ins künfftige vorfallenden Reichs- und Landes-Defension lautet, so denen Reichs-Constitutionen, Instrumento Pacis und denen Kayserlichen Capitulationen allerdings gemäß: Es könnten auch die Stände diese ihre Befügniß nicht erst jezo auf eine Durchsehung des Herkommens, das wohl ein- oder anderes Seculum erfordern möchte, ausstellen laßen, weilen, schon öffters gemeldter maßen, derer Stände aus denen Reichs-Abschieden, Kayserlichen Capitulationen und Instrumento Pacis illimitate competirende Jura dißfalls vorhin klar genug seynd; wird dahero zu desto reifferem Nachdencken gestellet: Ob nicht bey nächst-vermeldeten Puncten so wohl, als bey der ganzen Extensions-Materie, nicht nur die bißhero so genannte Intereßirte, sondern alle Chur-Fürsten und Stände zugleich intereßirt seyn; dann ja einem so wohl als dem andern beschwerlich fallen sollte, ihre Libertät und unwiderneinlich competirende Jura erst mit Dero Land-Ständen und Unterthanen auszutragen: Ob es ein rechtmäßiges oder unrechtmäßiges Herkommen? in Proceß und Streit erwachsen zu laßen; da

doch, wann es um Beyhülff zu einem Türcken-Krieg, und also Succurrirung extranei Regni oder dergleichen zu thun, nicht allein vermög der alten Reichs-Constitutionen, dergleichen vermeintes Herkommen und Observanz so wenig in Consideration kommen, als vielmehr selbiges per expressum verworffen, und die Clausula: „andern Herkommens ungehindert,„ eingeruckt zu befinden, sondern auch in specie bey dem, was im nächst-vorigen Reichs-Abschied de An. 1654. §. Und gleichwie ꝛc. zu Stabilirung puncti Securitatis publicæ von der Land-Stände und Unterthanen Beytrag zu denen Vestungen und Guarnisonen einhellig statuirt, ꝛc. um deßen Extension es dermalen zu thun, darauf nicht die geringste Reflexion genommen worden, ja wann darauf das Absehen hätte gerichtet werden wollen, es weder damalen noch anjezo der weiteren Constitution bedürfft hätte, so doch insgemein von allen dreyen Reichs-Collegiis für gut und nöthig befunden worden.

Hierauf haben die denen Intereßenten zuwider seyende vermeldet, wie auf alles dieses schon vorhero sattsam seye geantwortet worden: Es blieben auch die von Chur-Bayern für sich angeführte Reichs-Grund-Geseze in ihrer Gültigkeit: Sie wären aber offt mit Haaren herbeygezogen, und dienten meistens zu der vorseyenden Materie nichts; beruhe derohalben der daher genommene Beweisthum in vielen Stücken auf schwachem Grunde.

Die

Die bey dieser Relation befindliche rechtliche Vertheidigung des Projects derer Interessirten ist von dem vorhin beygebrachten ebenfalls in vielem unterschieden: Doch da beyde im Hauptzweck mit einander übereinkommen, will man sich hier dabey nicht aufhalten.

§. 65.
13. (23.) Octobr.

Actum im Fürstenrath, Freytag den 13. (23.) Octobris. 1671. ꝛc.

Wetterauischer Grafen Gesandter: Man hätte in voriger Wochen den 17. diß wegen der Wetterauischen Grafen und Herren, so theils im Ober-Rheinischen, theils im Ober-Sächsischen Crayß gesitzen und conjunctim starcke Reichs-Onera zu tragen haben, in Pleno contestirt: daß dieselbe die noch übrige Erörterung des höchstnöthigen Puncti Securitatis publicæ, ihrem äußersten Vermögen nach, wollten befördern helffen; wobey es nochmals sein Bewenden hätte: Man bedinge aber ausdrucklich, (welche Verwahrung und Anzeig man auch ad protocollum zu nehmen bitte,) daß man sich von niemand sub prætextu Feudalitatis, wider die gemeine Lehen-Rechte und hergebrachte Observanz, werde beschweren laßen, und daß Seine allerseits gnädige Grafen und Herren immediate bey dem Crayß-Corpo, und an keinem andern Ort, mit ihren Quantis Circularibus bey vorhabender Reichs-Verfaßung zu concurri-

currirten gemeynt seyn, des Versehens, es werden andere vornehme Stände, welche Feuda zu recognosciren haben, hierunter gleichmäßige Intention führen.

Schwäbischer Grafen Gesandter: Dißseits müßte man dasjenige ex mandato wiederholen, was anjezo von dem Gräflich-Wetterauischen Gesandten vorgebracht worden, und seye erinnerlich, welchergestalt man in der dritten den 5. (15.) Octobr. verwichenen Jahrs in Puncto Extensionis gehaltenen Session, wegen der Vasallen und Lehen-Leut vorgekommenen Monito contradicirt, und dargegen alle behörige Nothdurfft reservirt; so man ebenmäßig anhero repetirt haben wolle: Und nachdeme anderseits contestirt worden, daß unter solchem Monito anders nichts gesucht würde, als was die Jura feudalia an an sich selbst mitbrächten; als werde verhoffet, daß man angeregtes Monitum von selbsten werde fallen laßen, weil die Lehen-Rechte schon von selbsten geben, wohin und wie weit sich der Vasallen Schuldigkeit erstrecke.

Brandenburg-Culmbach: Man beziehe sich dißeits ad Protocollum, worinn enthalten, was ex hac parte gegen solches die Vasallen betreffendes Monitum vorgestellet worden. Die Vasallen gehörten nicht zum Puncto Extensionis; dann in diesem würde nur das Jus collectandi attendiret, und habe nichts mit dem Jure Vasallagii zu thun. Nachdeme auch Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht

leucht zu Pfalz so viel declariren laßen, daß Sie nichts contra Jura feudalia begehrten; So sehe man nicht, worzu es des Moniti in diesem Extensions-Punct bedörffte; sondern könnte bey den gemeinen Lehen-Rechten gelassen werden.

Pfalz-Lautern: Er wiße nicht, worzu dergleichen Reservation und Verwahrung gegen dißeitiges Monitum angesehen, und ob man einander nicht mehr recht verstehen wolle; dann ja von niemand einiger Collectation der Grafen gedacht worden: Wann man sich aber selbst solche Dubia machen wolle, müßte Ers dahin gestellt seyn laßen.

Wetterauische Grafen: Dieses Gräflichen Collegii Intention seye allein dahin gemeynt, sich sub prætextu Feudalitatis wider die Lehen-Rechte nichts aufbürden zu laßen.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Laße es bey der Brandenburg-Culmbachischen Erinnerung bewenden, und wolle nicht hoffen, daß man unter einem andern Prætext etwas zu introduciren gemeynt seyn werde, so denen Lehen-Rechten entgegen. Was die Vasallen zu præstiren schuldig, seye bekannt; dabey sollte man es laßen, und nichts Neues einführen.

Heßen-Caßel: Reservire die Nothdurfft gleichergestalt, und wiederhole vorige in hac materia abgelegte Vota.

Hoch- und Teutschmeisterischer Gesandter: Im übrigen wolle man alle fernere Nothdurfft vorbehalten, auch wegen des Puncti, die Vasallen betreffend, des Hoch-Löbl. Ritterlichen Teutschen Ordens Jura bester maßen verwahret haben. Und eben dieses werde auch wegen Eichstätt, Costanz, Basel und Baaden-Baaden suo loco & ordine wiederholt. - - - -

Bayern: Wiewohl man jüngstens die Ursachen, warum man sich dißeits weder in der jezt-vorhabenden noch andern dergleichen Materien heraus zu laßen vermöchte, angezeigt; so könnte Er jedoch nicht umhin, nachdeme anjezo von einigen wegen Verwahrung der Jurium Circularium - - Meldung geschehen ꝛc. - - -

Mecklenburg-Schwerin: Mit voriger Reservation, daß die in puncto Extensionis §. Und gleichwie ꝛc. annoch vorseyende Difficultät abgethan, und dieser Punct zum Stand gebracht werden müßte, könnte man sich ꝛc.

Mecklenburg-Güstrau: Dißeits könnte man sich, nebst gleichmäßiger von Mecklenburg-Schwerin geschehener Reservation ratione Puncti Extensionis &c. mit dem Braunschweig-Calenbergischen Voto vergleichen, ꝛc. - - - Im übrigen zweifle man nicht, es werde, vermög der zum öfftern dißeits gethanen Contestation, die aufrichtige Intention,

tion, so man bey dem Puncto Extensionis führet, zur Genüge bekannt seyn; dahero dann auch billig einem jedwedern Stand dasjenige, so Ihme von Gott, Rechts- und der Reichs-Sazungen wegen gebührte, gelaßen werden müßte; immaßen man nicht zweifelte, es werde kein Stand seyn, welcher nicht bey einem widrigen seine Displicenz sehen laßen, und daran seyn würde, damit dem Werck in der That abgeholffen werde.

§. 66.

1. Dec.

Den 1. Dec. hat Bayern und Pfalz-Neuburg dieses Wercks nur discursive Erwähnung gethan.

§. 67.

6. Dec.

Den 6. (16.) und 8. (18.) Dec. wurde von Bestellung der Reichs-Generalität gehandelt; da dann Bayern, Pfalz-Neuburg, sonderlich aber Mecklenburg-Schwerin wiederhohlten, was wegen der nothwendigen Beytrags-Mittel und Unterhaltung so offt in denen abgelegten Votis mit allen Umständen angezeigt worden. Mecklenburg-Güstrau urgirte auch die Erledigung des puncti Extensionis, als welcher die Mittel, wie zu der Verfaßung zu gelangen, eröffnete.

§. 68.

§. 68.

28. Dec.

Den 28. Dec. 1671. (7. Jan. 1672.) meldeten:

Mecklenburg-Schwerin: Es seye höchst-rühmlich, daß Ihre Kayserliche Maj. Sich dieses Puncti Securitatis publicæ so eyferig annehmen: Wäre aber dabey zu wünschen, daß denen Ständen auch die benöthigte Mittel, wordurch die Mannschafft aufgebracht werden müßte, möchten vergönnet werden; maßen bißhero von denen bey dem puncto Extensionis Interessirten in diesem Collegio viel- und offtmals gebetten worden, Ihr Desiderium dergestalt zu secundiren, damit von Ihro Kayserl. Maj. auch einist deßhalber eine vergnügliche Resolution erfolgen möchte. Dann, wann die Reichs- und Crayß-Schlüße der Land-Stände und Unterthanen Dijudicatur unterworffen seyn, und gleichsam derselben Cognition überlaßen werden sollte: Ob nöthig sey, ad Arma zu greiffen, und sich in Verfassung zu stellen? würde man dißeits mit Seinem Quanto schwerlichen concurriren, noch über die auf einigen Beytrag auslauffende Materien sich weiter vernehmen laßen können.

Bayern, für sich und Pfalz-Neuburg, Hildesheim und Mecklenburg-Güstrau secundirten Schwerin.

Oesterreich: Es hätten die bey dem puncto Extensionis so genannte Interessirte jüngst-

jüngsthin ebenfalls dergleichen eingewendet, und doch dabey ad proposita sich vernehmen laßen.

Bayern: Solches wäre aber mit gewißer Reservation geschehen: Und weil man in andern Materien bey dem Kayserlichen Herrn Commissario um Beförderung der Kayserlichen Resolution Ansuchung gethan; so wäre gut, daß wegen dieses Puncts ein gleichmäßiges geschehe.

Oesterreich: Es wäre ja eine Kayserliche Resolution vorhanden, worinn hoffentlich denen Intereßirten schon ein Genügen widerfahren.

Bayern: Es sey freylich eine vorhanden, aber den Intereßirten nicht anständig, und würde bey den Land-Ständen und Unterthanen wenig fruchten.

Oesterreich: Wann selbe zu einem durchgehenden Reichs-Schluß gelange, könnten die Unterthanen schon zur Raison gebracht werden.

Intereßirte: Es zeige sich aber bereits bey den Unterthanen das Widerspiel; mit Begehren, daß oberwehnte Kayserliche Resolution uns einmal in Proposition gestellet werden möchte.

Als darauf das Fürstliche Directorium etwas mit dem Chur-Fürstlichen communiciren sollte, erinnerten:

Mecklenburg-Schwerin: Diß Orts bitte man, auch mit zu gedencken, was gestal-

ten unterschiedliche Stände begehret, bey der Kayserlichen Commission Erinnerung zu thun, damit in Puncto Extensionis von Ihro Kayserlichen Maj. einist zulänglich-gewührige Resolution erfolgen möchte.

Bayern, pro se & Pfalz-Neuburg, Hildesheim, Mecklenburg-Güstrau secundirten abermals Mecklenburg-Schwerin.

Das Fürstliche Directorium aber kehrete sich nicht daran.

§. 69.

Noch einiges davon.

In dem Bericht bey dem Herrn von Ludolf heißt es: „Nachdem die Intereßirte gemercket, wie schädlich, bey damaligen Läufften, ihre Absonderung von ihren Mit-Ständen dem gemeinsamen Intereße seye, haben selbige erkläret, daß sie zwar in andern Materien das ihre mit beytragen wollten; doch nicht anders, als nach oberregtem per Majora beliebten Extensions-Project, wobey die hohe Herrn Intereßirte künfftig einander handhaben würden, und, weil alles denen Reichs-Sazungen, Capitulationen und Instrumento Pacis, ausgefallenen Conclusis zu Folge, gleicher Meinung, und mit daran seye, daß dieser Punctus Extensionis zu einem allgemeinen Reichs-Schluß einstens befördert werde.„

§. 70.

§. 70.

Union verschiedener Chur- und Fürsten.

Darauf suchten die so genannte interessirte Stände auf andere Weise ihren Zweck zu erreichen, indeme noch zu Ende des Jahres 1671. Chur-Cölln, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg, Pfalz-Neuburg und Mecklenburg-Schwerin ein ewiges Bündniß zu Behauptung der von Ihnen bey dem Reichs-Convent aufgestellten Grund-Säze schloßen (1): Daß Ihre Land-Stände und Unterthanen schuldig und pflichtig seyen, die Mittel zu Unterhaltung der Vestungen und Verpflegung der Guarnisonen, ingleichem was sonst zur Sicherheit, gegenwärtiger und zukünfftiger Landes-Defension, Frieden und Ruhestand erfordert wird, ohne Weigerung und Renitenz beyzutragen; und wollte man in dieses Bündniß auch alle gleichgesinnete andere Reichs-Stände aufnehmen.

Es thaten aber die Gesandte dieser alliirten Höfe bey dem Reichs-Convent nicht die geringste Erwähnung hievon.

Die Sache hat auch keinen Bestand noch weitere Folgen gehabt, als was ein- und anderer Herr in seinem eigenen Land gethan hat.

§. 71.

1672. 12. (22.) Jun.

An. 1672. 12. (22.) Jun. ist, auf die

(1) von Ludolf Consult. & Decis. Forens. Tom. 1. App. 3. col. 33. sqq.

vorgestellte Mecklenburgische Beschwerde, daß in puncto Collectarum dero Ritter- und Landschafft beym Reichs-Hofrath angebrachten unbefugte Klage angenommen und Proceß erkannt worden, von Bayern und Mit-Interessenten die Secundirung dahin geschehen: Daß der gemeinen Angelegenheit in puncto Extensionis möchte statt gegeben, und solche Materie ad intentionem erörtert werden.

§. 72.

3. (13.) Jul.

Den 3. (13.) Jul. 1672. hat Mecklenburg sich abermalen wegen seiner Land-Stände Widersezlichkeit beschweret und auf des Puncti Extensionis Erörterung gedrungen, ihme auch von denen Intereßenten darinn aßistiret worden.

§. 73.

5. (15.) Jul.

Den 5. (15.) Jul. meldete Pfalz-Neuburg: Daß man die Mecklenburgische Erinnerung um so mehr secundire, als Ihro Durchl. zu Pfalz-Neuburg eben dergleichen auch widerfahre; welche sich doch, deßen ungeachtet, bey Ihren Juribus zu mainteniren wißen werde; nicht zweiflend, Kayserliche Maj. nicht allein Ihro Durchlaucht deßhalben nicht verdencken, sondern auch Dero Nebenstände Ihro ebenfalls aßistiren werden.

§. 74.

§. 74.

Kayserl. Commißions-Decret 1672. 17. Sept.

Den 17. Sept. 1672. floße in ein Kayserliches Commißions-Decret ein: „Es thue aber oballerhöchst ermelt-Kayserlicher Maj. - - zu Gemüth gehen, daß - - - bevorab bey dem Puncto Extensionis §. Und gleichwie ꝛc. sich noch unterschiedliche Remoræ bezeugen, indeme die dabey intereßirte Stände biß dato noch immerfort protestiren, daß sie sich zu vorerwehnten Quantis nicht verstehen, ichtwas thun oder einwilligen wollen, es seye Ihnen dann vorhero der verlangten Extension halber Satisfaction widerfahren; ohnangesehen Se. Kayserl. Maj. Sich darüber bereits dergestalt erkläret hätten, daß ein mehrers an Dieselbe mit Recht und Fug nicht begehret werden könnte. - - - So thun demnach mehr allerhöchstbesagte Kayserliche Maj. an Chur-Fürsten und Stände zu bemeldtem Regenspurg subsistirende Räthe, Bottschafften und Gesandte allergnädigst gesinnen, Deroselben Ihre fernerweite vernünfftige Gedancken je eher je beßer zu eröffnen, wie die sich diesserthalben ereignende Remoræ und Obstacula aus dem Wege geräumet - - werden möchten.„

§. 75.

Erfolg.

Nun wurde zwar den 22. Oct 1672. über dieses Kayserl. Commißions-Decret in anderen Puncten ein Reichs-Gutachten erstattet,

stattet, darinn aber dieser Punct gänzlich übergangen.

§. 76.

1673.

An. 1673. 4. (14.) Jun. proponirte Salzburg: Es seye allerseits erinnerlich, was maßen bey der vielmahls vorgehabten Materie der Executions-Ordnung noch ein und anders unerledigt geblieben; dahero das Chur-Maynzische Directorium bewogen worden, auf heut in specie ad Cap. 17. den Punctum Extensionis §. Und gleichwie 2c. auch anderes betreffend, zu Rath ansagen zu laßen. Nun wäre in allen dreyen Reichscollegiis zwar schon mehrmalen von angeregten §. Extension geredet, aber niemalen: Ob und was davon in die Executionsordnung zu bringen? ein endliches beliebt und beschloßen worden: Jedoch, so viel dieses Fürstliche Collegium belange, werde annoch in gutem Andencken ruhen, daß, als man das leztemahl von diesem Punct gehandelt, man allbereits auf die Abstraction incliniret, ein solches auch an die Herrn Churfürsten gebracht, und es also annoch an derselben Erklärung erwinde; dahero man ex parte der Fürstlichen Directorien verhoffe, es werde nun keines weiteren deliberirens bedörffen, sondern nochmals bey dem vorigen sein Bewenden haben, und also nur an deme beruhen, daß bey denen Churfürstlichen Anfrage beschehe: Ob ihnen die Abstraction gleichfalls beliebig seye?

Bay-

Bayern: Er habe den Verlauff in dieser Materie so wohl an Ihre Chur- als Fürstliche Durchl. Durchl. zu Bayern und Pfalz-Neuburg ꝛc. unterthänigst referirt, und darauf so viel erhalten, daß man weder ein- noch andern Orts eben so großes Bedencken nicht habe, wann in der Executionsordnung von dem §. Extensionis, den Beytrag der Unterthanen betreffend, abstrahirt würde; gleichwohl mit dieser Ausdruck-Veranlaß- und Bedingung, daß besagten §. halber sich annoch eines gewißen verglichen und solches in den Reichsabschied gebracht werden sollte; welches man dann ad Protocollum zu nehmen bitte: und weil deßwegen schon ein- und ander Conclusum vorhanden; so wolle man verhoffen, es würde darauf behörige Reflexion gemacht werden; widrigen Falls müßte man sich dagegen bestens verwahren, und, mit vorbehalt weiterer Nothdurfft, auf seine bißherige Vota beziehen:

Und dieses auch wegen Straßburg, Hildesheim, und anderer davon dependirender Votorum.

Mecklenburg-Schwerin: Conformire sich mit Bayern, und laße sich gleichfalls die Abstraction des §. in der Executionsordnung, jedoch mit erstberührter Condition, nicht entgegen seyn; zumal es sonsten ein fremdes Ansehen gewinnen würde, wann man diese Materie, worüber man so lange Zeit zuge-

bracht, etwa gar wieder wollte zuruckstoßen. Ratione quæstionis: an? wäre gar kein Dubium mehr vorhanden, sondern in allweg billig, daß denen hiebey intereßirten Ständen dasjenige auch angedeyhe, was Andere von ihren Unterthanen allbereit genoßen; und seye sonderlich bey jezigen gefährlichen Läufften hochnöthig, daß die Stände ihrer Unterthanen gesichert wären.

Als nun weiter Niemand ad Proposita was gemeldet, sondern man tacendo den assensum zu verstehen gabe, erwehnte weiters

Salzburg: Bey solcher Bewandtniß befinde man, daß es annoch bey voriger an das Churfürstliche Collegium gebrachten Meinung sein Bewenden, krafft deren von dem §. Extensionis in der Executions-Ordnung zu abstrahiren; jedoch mit dieser Reservation, daß dasjenige, so mehrbesagter Extensionsmaterie halber endlich verglichen werden möchte, dem Reichsabschied zu inseriren; wolle man sich also bey dem Churfürstlichen Collegio erkundigen: Ob selbiges auch damit zufrieden?

Halberstatt: Bezöge sich auf das Protocoll, und was er hiebevor in dieser Sach votirt, nemlich, daß denen bey dem §. Extensionis intereßirten Ständen billigmäßige Satisfaction zu geben.

Fürstliche Directoria traten ab: In reditu referirte

Salz-

Salzburg: Das Churfürstliche Collegium wäre mit dem Fürstlichen ganz einig, daß von denen bewußten passibus ad Caput 17. der Executionsordnung zu abstrahiren, und, was circa punctum Extensionis endlich resolvirt und verglichen werden möchte, in den Reichsabschied zu bringen seye.

Mit welcher der beeden höheren Collegiorum Meinung sich dann auch die Reichsstätte conformiret haben.

§. 77.

Erfolg.

Es ist aber nachhero diese Materie bey dem Reichsconvent nicht weiter in Berathschlagung genommen worden.

Herr Vice-Canzl. Struben (1) sagt: Mansit itaque res in pristino statu, nihilque Ordinum provincialium juribus est derogatum.

§. 78.

R. Tags-Acta 1682.

An. 1682. als, wegen angeschienener Türcken-Gefahr, eine Reichs-Kriegs-Verfaßung resolviret wurde, floße den 16. Mart. in ein Reichs-Gutachten mit ein: „Nachdeme auch die Hoch-Stiffter Freysingen, Regenspurg, Paßau, und einige andere Stände, bey gegenwärtigem Reichs-Tag sich wegen des verweigerten Beytrags der Unterthanen beschwert; als hat man nochmalen

Hh 5 darfür

(1) de Stat. Provinc. Orig. & præcip. jurib. §. 8.

darfür gehalten, daß, wann sich einige Unterthanen denen Reichs- und Crayß-Steuern entziehen wollten, dieselbe a limine Judicii abgewiesen, und mit ihrem Gesuch nicht gehört werden, sondern, ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Oberen, mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn sollen.„

Worauf den 14. Apr. die Kayserliche Resolution erfolgte: „So thun Dieselbe ermeldtes Reichs-Gutachten - - - allergnädigst gern dahin approbiren, daß auch die Unterthanen mit billigen Anlagen darzu zu ziehen.„

§. 79.

1 6 8 9.

Was im Jahr 1689. auf dem Reichs-Convent über der Frage: Ob die Würzburgische Unterthanen schuldig seyen, zu Fortificirung der Statt Würzburg zu steuren? davon ist bey LONDORP (1) vieles zu lesen. Ich begnüge mich, daraus nur dieses wenige anzuführen.

Der Kayser instruirte den 8. Sept. seine Oesterreichische Gesandtschafft also: „Leopold rc. Uns hat der Ehrwürdige Johann Gottfried Bischoff zu Würzburg und Herzog in Francken gehorsamst zu vernehmen gegeben, wie daß man, vieler gedeylicher Ursachen halben wegen, der benöthigten Fortifications- und Guarnisons-Unkosten, damit selbe für Reichs- und

(1) Actor. public. Tom. 16. p. 502. sqq.

und Kreyß- oder dergleichen assimilirte Steuren gehalten werden möchten, ein Reichs-Gutachten verlange, und zu deßen Erreichung Euch zu instruiren bitte. Wie nun so wohl in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 178. 79. & 80. als auch in denen vorigen darinnen bestättigten, deutlich vorgesehen, daß sich kein Mediat-Stand, Geist- noch Weltlicher, exemt- oder nicht exemt, der sey wer und wie Er wolle, dißfalls entziehen, sondern ohnabsezlich concurriren, den benöthigten Beytrag willig und unweigerlich præstiren solle, benebenst vorkommen, daß fast alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs bereits schrifftlichen Beyfall gegeben; So können Wir, in gnädigster Beherzigung dieses Fürsten beständigen Treu und Devotion, die in allen Begebenheiten gegen Uns und das Heilige Römische Reich Derselbe in der That erweisen zu können äußersten Kräfften nach bemühet gewesen und noch ist, mit seinem allergehorsamsten Gesinnen auch auf nichts anders, dann des Reichs mehrerer Wohlfahrt und des Landes Sicherheit, ziehlet; Solchemnach wollen Wir und befehlen Euch gnädigst, daß ihr darauf ebenfalls antraget, und die Fürstliche Würzburgische Intention hoc in passu secundiren helffet."

Die Sache kame auch gleich den 20. (30.) Sept. 1689. in Proposition, und zwar, welches etwas sonst ungewöhnliches ist, (wenigstens im Fürstlichen Collegio,) remo-

tis

tis Secretariis, im Neben-Zimmer, wie dieser Extractus Protocolli belehret:

„Freytags, den 20. (30) Sept. 1689.

Nachdeme man - - vor gut angesehen, das Fürstliche Würzburgische Desiderium in Puncto Collectationis seiner Land-Stände zu dem angefangenen Fortifications-Bau in denen Collegiis in Deliberation zu stellen; als hat man auch heute diese Sache in der sogenannten Neben-Stube, exclusis Secretariis, in würckliche Proposition gestellet, und sich in beeden höhern Collegiis nachstehender Conclusorum so auch Nachmittags per Dictaturam communiciret worden, verglichen.„

Das Chur-Fürstliche Conclusum fiele dahin aus:

„Als in dem Hochlöblichen Churfürstl. Collegio über das den 25. Junii dictirte Fürstlich-Würstburgische Memorial behörig deliberiret worden, hat man geschloßen, daß die zur Fortificir-Besez- und Erhaltung deren im Bistum Würzburg gelegenen Vestungen erforderende Anlagen, indeme dieselbe so wohl zu des allgemeinen Reichs- und Kreyß- als Lands-Rett- und Schüzung gereichend, von allen Land-Ständen ermeldten Bistums, nach Innhalt des leztern Reichs-Abschieds, zu entrichten seyen.„

Das Fürstliche Collegium schloße: „Demnach in dem Hochlöblichen Fürstlichen Collegio das den 25. Junii diß Jahrs dictirte Fürstlich-Würzburgische Memorial in behörige Be-

Berathschlagung gestellet worden, hat man fast durchgehends davor gehalten und geschlossen, daß, gleichwie in denen Reichs-Constitutionibus absonderlich aber in dem jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 180. klar und deutlich zu ersehen, daß jedes Chur- und Fürsten und Ständen Landsaßen, Unterthanen und Bürger, zu Besez- und Erhaltung der einem und andern Reichs-Stand zugehörigen Städten und Vestungen, Pläzen und Guarnisonen, ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand gehen solle; also das Fürstlich-Würzburgische Desiderium in sothanen Reichs-Constitutionen wohl fundiret, und solchemnach des Hoch-Stiffts Würzburg Landsaßen, Stände und Unterthanen, zu deßen Fortifications-Besez- und Unterhaltungs-Kosten und Anlagen, als die zu des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt und des Kreyses Besten angesehen, und derentwegen denen Kreyß- und Reichs-Steuern attento fine & effectu, wohl gleich geachtet werden mögen, allerdings unweiger- und gehorsamlich zu contribuiren gehalten und verbunden seyn."

Den 25. Sept. (5. Oct.) vergliche man sich dieses Communis Duorum: "Als in denen Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiis über das den 25. Junii lezthin dictirte Fürstlich-Würzburgische Memoriale behörig deliberirt worden, hat man geschloßen, daß die zu Fortificir-

cir-Besez- und Erhaltung deren im Bistum gelegenen Vestungen erforderende Anlagen, indeme dieselbe so wohl zu des allgemeinen Reichs- und Kreys- als Landes-Rett- und Beschüzung gereichen, vor solche Steuren zu halten, welche von Ihrer Kayserlichen Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vermög des leztern Reichs-Abschieds de Anno 1654. verwilliget worden, und also gänzlich nach Ausweiß deßelben zu entrichten seyn.„

Das Reichs-Stättische Collegium hingegen schloße:

„Auf die über das von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg an den Hochlöblichen Reichs-Convent und so fort ad publicam dictaturam gebrachte Memoriale, die zu dem Würzburgischen Fortifications-Gebäu, auch deßen Erhalt- und Besezung erforderende Anlagen, und daß solche für Reichs- und Kreyß-Steuern, oder denenselben gleich zu halten, betreffende, in dem Reichs-Stättischen Collegio obgehabte Deliberation hat man geschloßen, daß, gleichwie das von höchstbesagt. Ihrer Hochfürstlichen Gnaden geschehene Ansuchen, vorgestellter Beschaffenheit nach, in dem jüngsten Reichs-Abschied de An. 1654. §. Und gleichwie dieses hoch angelegene Werck ꝛc. sich gegründet befindet; also selbiges, nach Innhalt und Conformität angezogenen Reichs-Abschieds, zumalen aber der von Ihrer Kayserlichen Maj. auf das den

29. Oct. 1670. gemachte Reichs-Gutachten hernach unterm 12. Febr. 1671. allergnädigst ertheilten Resolution, von Reichs-wegen allerunterthänigst recommendirt werden möchte.„

Den weiteren Erfolg belehret dieser Extract Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli:

„Mittwochs, den 25. Sept. (5. Oct.) 1689.

Nachdem man sich an Seiten beeder höherer Collegiorum, wiewohl extracollegialiter, in bemeldter Würzburgischen Sache eines communis Conclusi verglichen; ist dato so gleich die Re- und Correlatio mit dem Reichs-Stättischen Collegio vorgangen, und deßen Conclusum aufm Saal in Circulo verlesen worden. Und obwohlen ex parte Collegii Civitatensis man davor gehalten, es möchte der in fine selbigen Conclusi allegirte §. die Kayserliche Resolution unterm 12. Febr. 1671. betreffend, dem Reichs-Gutachten inseriret werden; hat man es doch Chur- und Fürstlichen Theils vor unnöthig erachtet: Gleichwohlen aber, auf Ersuchen erstbedeuteten Reichs-Stättischen Collegii, ad Protocollum zu nehmen beliebt, nemlich: Daß das Reichs-Stättische Collegium expresse reservire, daß denen circa materiam §. Und gleichwie ꝛc. Recessus 1654. hiernach 1670. und 1671. vorgegangenen Reichs-Handlungen nicht derogiret, noch præjudiciret werden solle; und wurde hierauf verlaßen, beede

beede Conclusa, das Commune und Reichs-Stättische, Nachmittags um 2. Uhr (so auch erfolget,) per Dictaturam communiciren zu laßen: worauf man von einander gegangen.„

„Freytags, den 27. Sept. (7. Oct.) 1689.

Proponirte aufm Re- und Correlations-Saale das Salzburgische Directorium in Circulo, wie daß Demselben das Chur-Maynzische Directorium gleich jezo das Reichs-Gutachten mit dem Bedeuten behändiget hätte, daß man ex parte Collegii Electoralis, weilen es denen Conclusis gemäß befunden worden, kein Bedencken dabey hätte; dahero man solches ebenfalls verlesen wollte. Legebat, und gabe darauf das Salzburgische Directorium zu bedencken: Ob nicht in fine sothanen Aufsazes, an statt des Worts: Verwilliget, möchte gesezet werden: Gebilliget, welches dann so wohl Fürstlich- als auch nachgehends Chur-Fürstlichen und Reichs-Stättischen Theils man beliebet, mithin das Chur-Maynzische Directorium sich erbotten hat, das Reichs-Gutachten Nachmittags um 2 Uhr, (maßen also erfolget,) ad Dictaturam publicam kommen zu laßen; womit man von einander geschieden.„

Das Reichs-Gutachten lautete also:

„Der Römischen Kayserlichen Maj. zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigtem höchst-ansehentlichen Principal-Commissario, dem

dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Hermann, Marckgrafen zu Baaden und Hochberg, &c. &c. haben der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen diß Orts anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, hiemit geziemend unverhalten sollen, welcher gestalt Dieselbe nicht ermangelt, das am 28. Jun. lezthin per Dictaturam publicam communicirte und abschrifftlich hiebey gehende Fürstlich-Würzburgische Memorial in gebührende Deliberation zu stellen; da dann in allen dreyen Reichs-Collegiis dahin geschloßen worden: Daß die zu Fortificir-Besez- und Erhaltung deren im Bisthum Würzburg gelegenen Vestungen erforderende Anlagen, indem dieselbe so wohl zu des allgemeinen Reichs und Crayßes, als Landes-Rett- und Beschüzung gereichen, für solche Steuren zu halten, welche von Ihrer Kayserlichen Maj. auch Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vermög des leztern Reichs-Abschieds de An 1654 gebilliget worden, und also gänzlich nach Ausweis deßelben zu entrichten seyen. Womit &c. Regensburg, den 7. Oct. 1689."

Darauf erfolgte den 3. Nov. 1689 dieses Ratifications-Commißions-Decret: "Der Röm. Kayserlichen Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, hat Dero zu fürwährendem Reichs-Tag zu Regensburg gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Comissarius, - - - nicht ermangelt, dasjenige Reichs-

Gutachten allerunterthänigst abzuschicken, was Ihro Chur-Fürsten, Fürsten und Stände diß Orts anwesende vortreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandte, über das den 25. Jun. nächsthin per Dictaturam publicam communicirte Fürstlich-Würzburgische Memorial unterm 7. nächst verwichenen Monats Octobris allergehorsamst erstattet haben, welches auch Allerhöchstgedachte Ihr. Kayserl. Maj. dergestalt allergnädigst approbiret, daß die zu Fortificir- Besez- und Erhaltung der im Bisthum Würzburg gelegenen Vestungen erforderende Anlagen, indeme gedachte Vestungen so wohl zu des allgemeinen Reichs- und Crayses- als Landes-Rett- und Beschüzung nöthig seynd, vor solche Steuren zu halten, welche von Ihr. Kayserl. Majest. auch Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vermög leztern Reichs-Abschieds de Anno 1654. gebilliget worden, und also nach Ausweiß deßen dem Herrn Bischoffen zu Würzburg deßen Land-Stände, Landsaßen, Unterthanen und Bürger, darmit gehorsamst an Hand zu gehen schuldig seyn.

§. 80.

Wahl-Tags-Acta 1689. sq.

Bey dem Wahl-Tag des Röm. Königs Josephs vermeinete

Chur-Pfalz: Es wäre auch zu annectiren: „Wie sich auch der Landes-Fürst und Landsaßen und Unterthanen gemeldten

ten Beytrags halber mit einander verglichen und von Kayserlicher Majeståt allergnådigst confirmirt worden. „

Chur-Trier: Man kônne das Chur-Pfälzische Monitum auf Gutbefinden der Nachstimmenden einrucken laßen, wiewol selbiges sonst nur particular und auf gewiße Landschafften eingerichtet zu seyn schiene.

Chur-Côlln: Daß es aus denen von Chur-Trier angeführten Ursachen wohl beym Text verbleiben kônne.

Chur-Bayern: Vermeine, daß Falls der Landes-Fürst mit denen Land-Ständen und Unterthanen der Collecten halber einig, fast præjudicirlich zu seyn scheine, darůber Confirmation zu suchen.

Chur-Sachsen: Es scheine, daß dieses Chur-Pfälzische Monitum beßer außengelassen werden kônne, weilen es leicht, wann der Vergleich zwischen denen Herrschafften und Unterthanen nicht continuiret seyn solle, neue Beschwerlichkeiten nach sich ziehen môchte, und mithin das Jus collectandi schwer fallen kônnte.

Chur-Pfalz meldete darauf weiter: Man vermuthe, daß die leztere Wort: „Und von Ihro Kayserl. Maj. confirmiret worden, „ etwelchen Scrupel erwecken und zu einer künfftigen Irrung ausschlagen môchte, dahero Ihre Chur-Fürstlichen Durchl. gar wohl kônnten geschehen laßen, daß diese leztere Worte ausblieben und allein das übrige beygefüget würde.

Chur-Maynz: Weil besorget würde, daß daher nur Mißverständniß zwischen den Land-Ständen und Territorial Herrn entstehen möchte, nebst deme auch die Jura Statuum mediatorum nicht aller Orten gleichförmig seyen; so vermeinten Ihre Chur-Fürstl. Gnaden, beßer zu seyn, daß man, zu Erhaltung mehrerer Ruhe und Einigkeit unter immediaten Reichs- und Land-Ständen, davon abstehe.

In des Röm. Königs Josephs I. Wahl-Capitulation verbliebe es also art. 3. bey dem Innhalt der Leopoldinischen.

In einigen Abdrücken dieser Capitulation ist zwar, an statt: „Zugehöriger nöthiger Vestungen,„ nur gesezet: „Zugehöriger Vestungen:„ Es ist aber irrig.

§. 81.

Reichs-Tags-Acta 1690.

An. 1690. 26. Sept. (6. Oct.) kame ein Schreiben des Bischöfflich-Würzburgischen Comitial Gesandtens bey dem Reichs-Convent zur Dictatur, (1) darinn erzählet wird, was die Bischöffe zu Würzburg seit A. 1673 zu des Reichs-Sicherheit für Mannschafft gehalten, und in was für Allianz-Tractaten sie sich mit dem Kayser eingelaßen; besonders habe bey dem lezteren Französischen Einfall (A. 1689.) der jezige Bischoff sich epfe-

(1) LONDORPII Acta publ. Tom. 17. pag. 511. sqq.

eyferigst angegriffen, und mit dem Kayser zu Unterhaltung einer ansehnlichen Mannschafft eine Allianz geschloßen, solche Mannschafft auch würcklich unterhalten: Da nun diese Verfaßung nicht so wohl zu des Stiffts Würzburg particular-Defension, als bey jezt und vormaligen dem ganzen heil. Röm. Reich hart comminirten Conjuncturen, zu des gemeinen Wesens Mit-Rettung und Securität angesehen; seye selbige in denen alt- und neuen Reichs-Abschieden, Executions-Ordnungen und pragmatischen Sanctionen bestens fundirt, und seyen besonders in dem neuesten Reichs-Abschied die der Gefahr am nächsten gelegene Crayße und Stände deutlich angewiesen worden, sich auch über ihr Contingent anzugreiffen. Durch die leztere harte Ueberfälle seyen nicht allein verschiedene Fürsten und Stände, sondern auch ganze Crayße zu einiger Beytrags-Leistung völlig entkräfftet, mithin die der Gefahr nächstangelegene Crayße und Stände gedrungen worden, sich über ihren alten matricular-Fuß und Quotam in möglichste Verfaßung zu sezen. Der Bischoff hoffe also, daß die zu diesem Zweck, etwan auch über das sonst gewöhnliche Reichs- und Crayß-Contingent, mit dem Kayser, als Reichs-Ober-Haupt, wider ein- oder andern allgemeinen, zumalen declarirten, Reichs-Feind, zu des Reichs höchstnöthigen Rettung und Mit-Defension geschloßene Allianz und patriotische höchst-bedürfftige Verfaßung,

wie auch die zu deren Bestreitung erforderende Anlagen, für Reichs- und solche Steuren zu achten, welche, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen, von Kayserlicher Maj. und gesammten Reichs-Ständen bewilliget worden, und folglich paratam Executionem nach sich ziehen.

Das Chur-Fürstliche Collegium faßte darauf gleich den 12. Oct. 1690. den Schluß ab: „Daß die zu jeziger mit der Röm. Kayserlichen Maj. von Ihrer Fürstl. Gn. zu Würzburg wider die Cron Franckreich, als declarirten Reichs-Feind, aufgerichteter Allianz erforderende Anlagen für Reichs-Steuren zu halten.„

Den 13. Oct. schloße das Fürstliche Collegium: „Daß erstertwehnte (dem gemeinen Reichs-Wesen zum besten geschloßene Allianz-) Anlagen in effectu für Reichs- und solche Steuren zu halten seyen, zu deren Abstattung des Hoch-Stiffts Würzburg Land-Stände und Unterthanen Ihrer Landes-Fürstlichen Obrigkeit, vermög der bekannten Reichs-Constitutionen beyhülff- und gehorsamlich an die Hand zu gehen schuldig seyn, auch auf den Verweigerungs-Fall durch die in derselben verordnete Executions-Mittel angehalten werden können.„

Das Reichs-Stättische Collegium schloße den 14. Oct. „Daß dasjenige Contingent, so die Würzburgische Land-Stände sonsten zu denen gemeinen Reichs-Steuren und Anlagen

lagen beyzutragen, der Zeit und so lange gegenwärtiger Französischer Krieg noch währen möchte, Höchstgedacht Ihrer Hoch-Fürstl. Gn. in Ansehung der zu des gemeinen Wesens Securität und Wohlfahrt obhabenden Allianz und stracken Verfaßung præstiret und zugewendet werden könnte.„

Endlich aber wurde doch das Reichs-Gutachten dahin erstattet: „Welchergestalt ... in denen dreyen Reichs-Collegiis geschloßen worden: Daß die zu jeziger mit der Röm. Kayserlichen Maj. von Ihrer Fürstl. Gn. zu Würzburg wider die Cron Franckreich, als declarirten Reichs-Feind, aufgerichteten Allianz erforderende Anlagen in effectu für Reichs-Steuren zu halten, und zu Folge der Reichs-Constitutionen zu entrichten seyen.„

Der Kayser hielte es auch den 7. Febr. 1691. genehm; nur wurde eine Neben-Streitigkeit zum Ausgang des Proceßes verwiesen (1).

§. 82.

Wahl-Tags-Acta 1711.

In der Wahl-Capitulation Kayser Carls VI. An. 1711. gienge man theils dem Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, theils der Josephinischen Wahl-Capitulation nach, und sezte

(1) v. von PACHNERS Samml. der Schlüße des jezig. Reichs-Convents. Tom. 2. p. 723.

Art. 15. „Wir wollen - - auch nicht gut heißen, noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuren, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Receßirung, mit Ausschließung des Landes-Herrn, privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Landes-Fürsten Vorwißen und Bewilligung Convente anstellen, oder, wider des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Chur-Fürsten, Fürsten und Standes Landsaßen und Unterthanen zu Besez- und Erhaltung derer einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Pläze und Guarnisonen, - an Hand zu geben schuldig seyn, zur Ungebühr entschlagen. Auf den Fall auch Jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen, wider dieses, oder andere obgerührte Sachen, bey Uns, oder Unserm Reichs-Hof-Rath, oder erstbemeldtem Cammer-Gericht, etwas anzubringen, oder zu suchen sich gelüsten laßen würden, wollen Wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern à limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landes-Fürsten und Herrn gewiesen werde: Gestalten Wir auch alle und jede dargegen, und sonsten contra Jus Tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemtiones, samt allen derselben Clausuln, De-

clara-

clarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf, und denen Reichs-Sazungen zuwider, an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Cammer-Gericht, wider die Landes-Fürsten und Obrigkeiten, ohne Deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia summaria causæ cognitione, für null und nichtig erklären, und dieselbe caßiren und aufheben sollen und wollen.„

Und *art.* 19. wurde theils aus dem Projecto perpetuæ, theils aus der Leopoldin- und Josephinischen Capitulation, theils von neuem verordnet: „Wenn auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen; so sollen und wollen Wir, insonderheit, wenn es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besezung der Vestungen und Unterhaltung der Garnisonen, nach Innhalt des Reichs-Abschieds *de An.* 1654. §. Und gleichwie ꝛc. u. d. betrifft, ad nudam Instantiam Subditorum, keine Mandata noch Protectoria ertheilen; sondern, nach Innhalt jeztgedachten Reichs-Abschieds §. Benebst sollen Cammer-Richter ꝛc. und §. Was dann Chur-Fürsten, Fürsten und Stände ꝛc. zuförderst die Austräge in Acht nehmen: Wo aber die Jurisdiction fundiret, dannoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die be-

klagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuförderst vernehmen; gestalten bey deßen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelaßen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten: Und wenn alsdenn sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Proceß schleunig, jedoch mit Beobachtung der Substantialium, abhelffen; immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.„

Herr STRUVE solle zwar gelehret haben (1): In der Wahl-Capitulation Kayser Carls VI. seyen die Formalien wegen des Beytrags zu denen Vestungen ꝛc. weit mehr extendiret worden, als sie zuvor gewesen:

Es hat aber bereits Herr Hof-Rath JARGOW dabey wohl angemerckt: „Bey Gegeneinanderhaltung der Capitulationen Kaysers Leopoldi und Josephi Art. 4. gegen der neuesten, findet sich nicht die geringste Extension.„

§. 83.

1741.

Auf dem Wahl-Tag An. 1741. sq. verlangte Chur-Maynz, *art.* 15. §. 2. der von Exemtion der Unterthanen, besonders in Steuer-Sachen, handelt, hinzuzusezen: „Jedoch vorbehaltlich eines jeden Landes herkommlicher Verfaßung, und derer zwischen denen Landes-Herren und Land-Ständen obhandenen Verträge ꝛc.„

Chur-

(1) v. Discurs von Land-Stånd. p. m. 271.

Chur-Trier: Kan in diesen bedencklichen Zusaz keineswegs willigen. Dann sollte er zum Vortheil derer Landes-Herren angesehen seyn; so seye denen, so ein mehreres rechtmäßig hergebracht, allbereits durch die bekannte Kayserliche Resolution de An. 1670. pcto. Extensionis §. 180. des lezteren Reichs-Abschieds prospiciret: Wäre aber dieser Zusaz denen Land-Ständen und Unterthanen zu gut gemeint; so müßte man zugleich dafür halten, daß durch gedachten Reichs-Abschied allen älteren Landes-Verfaßungen und Verträgen salutis publicæ causa derogiret worden seye: Und da aus den an den höchsten Reichs-Gerichten nicht nur, sondern auch zum Theil in Comitiis selbsten, post Annum 1654. über diesen Punct zwischen dem Bischoffen zu Würzburg, Herzogen zu Mecklenburg, Würtemberg, und andern, so dann ihren resp. Land-Ständen und Unterthanen ventilirten Streitigkeiten bekannt ist, wie große Mühe es gekostet habe, in Ansehung dieser Puncten es zu einer durchgängigen Gleichheit im Reich (der sich bemeldte Land-Stände eben ex Capite der widrigen Landes-Verfassung und Privilegien nicht haben fügen wollen,) zu bringen; ingleichem die Landes-verderbliche vieljährige Strittigkeit zwischen dem Fürsten von Ost-Frießland und seinen Unterthanen wegen der Obsicht der Landes-Caßä 2c. in frischem Andencken schweben; so könnte ein solcher Zusaz die alte Unruhen an vielen Or-

Orten wieder rege und zu neuen einen Muth machen. Wäre es aber um Pacta Singularia zwischen Landes-Herrn und Unterthanen zu thun, so post Annum 1654. errichtet; so wäre gerathener, selbige, dem Herkommen gemäß, höherer Orten confirmiren zu laßen.

Chur-Cölln: Conformiret sich mit dem fürtrefflichen vorstimmenden Voto, und daß es beym Text zu belaßen.

Chur-Bayern: Ad Majora.

Chur-Sachsen: Pro Textu.

Chur-Brandenburg: Similiter pro Textu

Chur-Pfalz: Ebenfalls.

Chur-Braunschweig: Wie die Vorstimmende.

Chur-Maynz: Es seye intentio Moniti keineswegs gewesen, deme zu derogiren, was der jüngere Reichs-Abschied und der darauf gegründete Textus Capitulationis loco allegato enthält; indeme man nicht gemeinet seyn können, sothanen Innhalt contradictorisch zu machen: Sondern es verstehe sich solches sonsten und außer deme; und hätte man dißeits gegen die eigene Convenienz moniret, wann es darauf ankommen sollte, indeme man auch Land-Stände habe: Gestalten nun gleichwol Majora den Ausschlag geben; so laße man es billig dabey beruhen.

Conclusum: Bewendet beym Text.

2. Wurde in Vorschlag gebracht, auch beliebt und Kayser Carls VII. Capitulation

art.

art. 15. §. 3. einverleibt, daß nach den Worten: „Wider des jüngsten Reichs-Abschied„ eingeruckt worden: „Und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüße.„

Wohin der Sinn dieses neuen Zusazes eigentlich gehe, ist aus einem Chur-Pfälzischen Auffsaz, welcher Gelegenheit darzu gegeben hat, ersichtlich; Darinn es heißt: „Post verb. Wider des jüngsten Reichs-Abschieds, addatur: „Und anderer seithero darüber errichtete Reichs-Schlüße.„ Ratio: Weilen in Puncto Collectationis Subditorum, sonderbar zu Unterhaltung der Gesandtschafften auf Reichs-Deputations-Collegial- und Crayß-Conventen, fort sonsten, bey seitherigem Reichs-Tag verschiedene nähere Reichs-Schlüße, (wie solche in der durch den Druck herausgegebenen Sammlung anzutreffen,) zu der Reichs-Ständen mehrerer Befugnüß errichtet worden, und dahero auch darauf mit zu beharren ist.„

3. Die Worte: „Zur Ungebühr„ wollten zwar in einem Voto so angesehen werden, daß sie nur causam litigandi geben: Ob auch die Restriction zur Ungebühr seye, oder nicht? Die Majora waren aber anderer Meinung.

4. Wurde von Chur-Brandenburg verlangt: Nach: *Privilegia*, zu sezen: *Protectoria.* Die Vota darüber fielen also aus:

Chur-Trier: Beym Text zu belaßen, weilen *art.* 19. §. 6. allschon Vorsehung geschehen: Sollten aber Protectoria derer

Mit-

Mit-Stände allhier gemeinet seyn, findete man die Beyrückung allerdings bedencklich.

Chur-Cölln: Kan die Beyfügung des Worts: *Protectoria* geschehen laßen.

Chur-Bayern: Similiter.

Chur-Sachsen: Läßet sich die Beobachtung des Moniti gefallen.

Chur-Brandenburg: *Inhæret Monito.*

Chur-Pfalz: Accediret denen Vorstimmenden.

Chur-Braunschweig: Kan zwar die Beyrückung des Moniti geschehen laßen, jedoch, daß demselbigen so dann dasjenige hinzugesezet werde, was in dem dißeitigen Monito ad §. 2. hujus art. erinnert worden.

Chur-Maynz: Kan die Inserirung geschehen laßen.

Conclusum: wäre zu inseriren.

5. *Art.* 19. §. 6. verlangte Chur-Sachsen, nach: *Protectoria*, beyzufügen: „Oder Conservatoria „

Chur-Trier: Wann dieses Monitum von denen unstrittigen Unterthanen gemeynet seyn sollte, findete man in so weit dabey kein Bedencken: Andern Falls dörffte es eine Mißdeutung nach sich ziehen.

Chur-Cölln: Kan die Insertion geschehen laßen.

Chur-Bayern: Ad Majora.

Chur-Sachsen: Inhæriret dem Monito; zumalen denen Protectoriis zum öfftern die Conservatoria angehänget zu werden pflegen.

Chur-

Chur-Brandenburg: Ist mit der Insertion verstanden.

Chur-Pfalz: Similiter.

Chur-Braunschweig: Finde bey der Insertion des Moniti kein Bedencken.

Chur-Maynz: Accedit Majoribus pro insertione.

Conclusum: Wäre zu inseriren.

Sonsten wurde auch in gewißen Gutachten an die Hand gegeben:

Art. 15. post: „Vernommenen Bericht;„ addatur: „Deßen gefährliche Aufschiebung Wir aber keineswegs gestatten wollen.„

Und *art.* 19. post verba: „Mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft,„ addatur: „(Welche aber nicht über die Gebühr aufzuschieben oder zu verzögern ist.)„

Sodann post: „Gegen ihre Obrigkeit,„ addatur: „So weit Rechtens.„ Dann es möchte, wie Exempel vorhanden seynd, ein Landes-Herr unerträgliche und Land und Leute ruinirende Dinge anfangen, und verlangen, die Unterthanen zum Gehorsam anzuhalten, biß der Proceß zu Ende gehe; welches aber so lang anstehen könnte, daß hernach alle Rechts-Hülffe zu spat wäre.„

§. 84.

1745.

An. 1745. Verbliebe es in Kayser Franzens Wahl-Capitulation in allem bey der leztvorigen.

§. 85.

§. 85.

Angebliche Reichs-Tags-Acta 1748.

An unten (1) angezeigtem Ort wird vorgegeben: Als hätten im Jahr 1748. die gesammte Reichs-Stände bey Gelegenheit der Recurs-Sache: Heßen-Hanau contra das Dom-Capitul zu Maynz, die Besteurung eines Hofes zu Nieder-Eschbach betreffend, die An. 1670. und hernach wieder in motu gewesene, aber auch aufs neue ins Vergeßen gerathene Collectations-Materie, und sonderlich das Punctum Extensionis §. 180. Rec. Imp. nov. wieder ausmachen wollen: Ich wüßte aber dieses Angeben nicht erweislich zu machen.

§. 86.

Wahl-Tags-Acta 1764.

Bey der Wahl des Röm. Königs Josephs II. endlich im Jahr 1764. ließe man es abermalen schlechterdings bey dem Innhalt der Capitulationen von 1742. und 1745. bewenden.

II.

(1) Neue Europ. Fama. Part. 160. p. 254.

II.

Von der Concipienten Amt, Pflichten, Rechten, Fehlern, Verbrechen und Bestrafung.

§. 1.
Vorerinnerung.

Diese (meines Wißens noch von Niemand ausgearbeitete,) Materie kommt in Staas- und privat-Sachen bey Congreßen, Conferentien, Reichs- Crays- Collegial- Land- und anderen Conventen, in allen Arten von Collegiis und Corporibus, an denen Höfen und unter privat-Personen, u. s. w. bey unzählichen Gelegenheiten so offt vor, und ist dahero von einem so weiten Umfang, daß sie die Gränzen einer kurzen Abhandlung überschreiten würde und müßte, wann alles, was davon zu sagen ist, angeführet werden wollte; ich begnüge mich dahero, nur einige brauchbare Anmerkungen darüber zu machen.

§. 2.
Concipient, wer?

Das Wort: Concipient, oder: Concipist, wird in gedoppeltem Verstand genommen:

1. Bedeutet es überhaupt einen jeden Autorem, Verfaßer oder Schrifftsteller, eines gedruckten oder geschriebenen Aufsazes. So votirte z. E.

Magdeburg bey dem Reichsconvent: „Weilen etliche Notæ super hæc Monita, suppresso nomine, *concipi*ret, übergeben, und hernach per Dictaturam communiciret worden; bäte er, dergleichen Schrifften, wodurch die Stände in ihren Consiliis perstringiret werden wollten, nicht weiter anzunehmen, und über den Concipisten zu inquiriren.„

In besonderem Verstand, und meistens, aber verstehet man darunter diejenige Person, a) welche dasjenige zu Papier bringt, was befohlen, resolvirt oder verglichen worden ist, oder worüber man erst berathschlagen und vergleichen will, u.s.w. so auch b) die Verfaßere derer gericht- und außergerichtlichen Suppliquen, Memorialien, Schreiben, Contracte, und anderer Aufsäze von allerley Arten und Gattungen.

§. 3.

Wem das concipiren zustehe?

Das Concipiren kan betrachtet werden:
1. Als ein Vorrecht, und
2. als eine Schuldigkeit.

Ueberhaupt muß ich forderist hiebey erinneren, daß es allerdings ein Vorrecht und ungemei-

gemeiner Vortheil ist, wann man den ersten Aufsaz machen darff: Dann wann gleich in der Hauptsache ein Theil so viel darzu zu sagen hat, als der andere, und ohne beederseitige Einwilligung nichts in den Aufsaz gebracht werden, oder doch darinn stehen bleiben darff; so kan doch der Sache selbst in dem Aufsaz gar sehr offt eine solche Wendung gegeben, und nur durch ein einiges Wort, oder anderen Ausdruck, dem einen Theil ein solcher Vortheil verschafft, oder ein solcher (zuweilen mit aller menschlichen Klugheit und Vorsicht nicht voraus abzusehender,) Nachtheil zugefüget werden, daß alle von dem anderen Theil machende Erinnerungen bey dem Entwurff dagegen nicht hinreichen.

§. 4.

Von dem concipiren, als einem Vorrecht.

Wird nun das Concipiren als ein Vorrecht betrachtet; so haben es 1. entweder zwey oder mehrere Parthien mit einander zu thun, deren eine etwas vor der oder denen anderen zum Voraus hat; oder 2. die Parthien seynd in so fern einander gleich.

Einen Vorzug haben solcher gestalten

1. die Regenten, wann sie es mit ihren Reichs- oder Landständen, oder anderen Unterthanen, zu thun haben;

2. die Directoria eines Collegii oder Corporis, in denen Collegial-Angelegenheiten.

Wann nun 1. zwischen einem Regenten und seinen Reichs- oder Landständen gemeinschafftliche Aufsäze zu verfertigen seynd, z. E. Reichs- oder Land-Tagsabschiede, Vergleiche, u. s. w. so ist wiederum ein Unterschied zu machen zwischen ruhigen und unruhigen Zeiten.

In ruhigen Zeiten ist die Regel: Wer die Vorhand hat, oder dem andern vorgehet, der hat auch das Recht, den Aufsaz zu verfertigen; mithin in dem Fall, davon ich rede, der Landesherr.

Doch leidet diese Regel bey Wahlreichen insgemein ihre Abfälle; daß nemlich der Regent dergleichen nicht bey seiner privat-Canzley auffsezen laßen darff, sondern es durch die nach der Regierungsform solchen Staats bestimmte Canzley geschehen muß.

So werden alle von dem Röm. Kayser in dieser Eigenschafft ausgehende Aufsäze von Gesezen, Reichsabschieden, Privilegien, u. s. w. in der Chur-Maynzischen Reichs-Canzley abgefaßt.

In unruhigen oder innerlichen Kriegszeiten hingegen machen allemal der Kayser und einige Reichsstände einer- die übrige Reichsstände anderer Seits hingegen zwey Parthien gegen einander; dahero auch in solchem Fall des Kaysers Vorrecht gewißermaßen suspendiret ist, und beede Theile mit einander handlen, wie wir hernach von denen, die einander gewißer maßen gleich seynd, hören werden.

Und

Und auf eben diese Weise wird es auch zwischen Reichsständen und ihren Landständen, oder anderen Unterthanen, gehalten.

In ruhigen Zeiten läßet der Herr durch die Seinige bey Landtagsabschieden, Landesverträgen, u. s. w. ordentlicher Weise die Feder allein führen, und die Aufsäze alleine verfertigen.

Doch gibt es auch hiebey Abfälle: Z. E. als ein Catholischer Herzog zu Würtemberg zur Regierung seines Evangelischen Landes kame und Religions-Reversalien ausstellen sollte und wollte, machte die Landschafft den Entwurff davon, und übergabe ihn der Herrschafft.

Als ferner An. 1753. des Herrn Herzogs Durchl. eine gewiße starcke, nicht schuldige, Summ Geldes an die Landschafft verlangte, begehrte diese, gegen deren Bewilligung die Abstellung gewißer Landesbeschwerden mittelst eines formlichen Receßes, welchen sie selber concipirte, worüber man sich endlich auch vergliche.

Noch vielmehr aber greiffet entweder eben dieses Plaz oder wenigstens behandeln beede Theile darinn einander dißfalls als gewißer maßen Gleiche, wann, nach innerlichen Unruhen, oder geführten Proceßen an einem Reichsgericht, es zu Vergleichstractaten kommt.

Dann ob man gleich in so fern der Landesherrschafft allemal den Vorzug gestatten

 muß,

muß, daß der Hauptaufsaz durch die Ihrige concipiret wird; so hindert doch dieses gar nicht, daß nicht die Landstände, gleich Anfangs, oder währender Tractaten, ebenfalls einen Entwurff eines Vergleichs über die gesammte Streitigkeiten, oder über gewiße Gattungen derselben, oder auch über einzelne Beschwerden, übergeben könnten.

Nachdeme nun ein Theil des andern mehr oder weniger nöthig hat, mehr oder weniger im Vortheil über den andern stehet, u. s. w. nachdeme wird auch entweder ein solcher Entwurff ganz oder zum Theil zum Grund gelegt, oder nicht.

So machte ich selbst, in denen lezteren Würtembergischen Landesirrungen, auf Verlangen der Landschafft einen Entwurff zu einem Vergleich, die Landschafft änderte darinn allerley, übergabe ihn sodann der Herrschafft, man handelte darüber, und in dem An. 1770. geschloßenen Erbvergleich verbliebe es in vielem dabey.

2. In manchen Collegiis machen zwar deren Directoria, oder andere vorsizende Personen, sie mögen nun einen Namen haben, wie sie wollen, nach denen ausfallenden mehreren Stimmen den Schluß; überlaßen aber sodann deßen Aufsaz, wann er zu Papier gebracht werden solle, denen, deren Amt solches ist: Davon aber hernach wird geredet werden.

In

In vielen anderen Collegiis hingegen wird dieses als einer derer wichtigsten Directorial-Vorzüge angesehen, daß das Directorium den Collegial-Schluß concipiren darff.

Doch leydet in der Praxi auch diese Regel zuweilen allerley Abfälle. Z. E.

So bringt zuweilen eine bey dem Aufsaz intereßirte Parthie, oder auch ein Dritter, öffentlich einen Entwurff eines Auffsazes zum Vorschein, anheimstellende, oder mit dem Ersuchen, ob es gefällig seyn möchte, selbigen zu genehmigen: Bewandten Umständen nach nun läßt es das Directorium gerne geschehen, oder bezeugt sich doch dabey gleichgültig, oder aber es wird empfindlich darüber, oder sieht es als einen Eingriff in sein Directorialamt an, und will es nicht leiden.

Unanstößiger ist, gehet dahero leichter, und geschiehet noch öffter, daß eine Parthie, welcher daran gelegen ist, wie der Auffsaz ausfalle, dem Directorio nur unter der Hand einen Entwurff deßelbigen zustellet.

Ferner geschiehet es zuweilen, daß, wann ein Auffsaz weitläufftig und wichtig ist, ein Mitglied des Collegii aber in der Sache eine vorzügliche Wißenschafft besizet, demselbigen, auf Verlangen, oder doch mit Einwilligung des Directorii, aufgetragen wird, den Auffsaz zu verfertigen:

Oder es wird solchen Falles auch wohl die Arbeit zwischen ihrer Mehreren getheilt, wie also z. E. an dem Vorstellungsschreiben

des Corporis Evangelicorum vom 16. Nov. 1720. vier Evangeliche Herrn Comitialgesandte, einer dieses, der andere ein anderes, Stück ausgearbeitet haben sollen.

Es kan dabey auch wohl die Absicht haben, damit nicht, wann die Sache selbst unangenehm ist, der Haß auf einen Concipienten allein fallen möge.

Viel mehreres davon, wie auch von denen darüber entstandenen Streitigkeiten, und von denen vielen und großen Klagen über die von denen Directoriis sich dabey zu Schulden kommen laßende Mißbräuche auf Reichsdeputations- Cameralvisitations- Kayserwahl- Crays- und Collegial-Tägen, wie auch bey Friedenscongreßen, u. d. ist in denen von diesen Materien handlenden Theilen meines alt- und neuen Teutschen Staatsrechts anzutreffen.

§. 5.

Von dem Concipiren unter Gleichen.

Seynd aber die Parthien, welche einen gemeinschafftlichen Aufsaz zu Stande bringen wollen, einander, wenigstens dermalen, und in so weit, gleich, daß sie nicht als Regenten und Reichs- oder Landstände rc. oder als Directoria und Glieder eines Collegii, sondern als zweyerley Parthien, anzusehen seynd; so hat es seinen Einfluß in die Aufsäze auch in so fern, daß kein Theil es als ein Vorrecht behaupten kan, es komme ihme zu, den Aufsaz zu verfertigen.

Zwar

Zwar kan es sich gar wohl dennoch zutragen, daß dem an Stand vornehmeren, oder sonst Oberen, überlaßen wird, den vorhabenden Aufsaz zu concipiren; aber es muß mit freywilliger Genehmigung des anderen Theiles geschehen.

Wo aber dieses nicht statt findet; so übergeben entweder beede Theile Entwürffe des ganzen Aufsazes, wie so z. E. bey denen Westphälischen und anderen Friedenscongressen, die Kayserliche, die Franzosen, die Schweden, &c. Entwürffe eines Friedensschlußes übergeben haben; da man dann bald sich vergleicht, das eine oder das andere zum Grund der Tractaten zu legen, bald beede darzu bestimmt, und aus dem einen dieses, aus dem anderen etwas anderes, nimmt.

Oder es übergeben auch einige, oder einzelne, Intereßenten Entwürffe nur von einigen oder nur von denen sie betreffenden, Articuln; wie so z. E. bey den Westphälischen Friedenstractaten die Evangelische überhaupt, die Lutheraner, die Reformirte, die Catholische, die bey diesem oder jenem Restitutions- oder Satisfactions-Punct Intereßirte &c. Projecte von sich haben kommen laßen; bald mit mehrerer, bald mit wenigerer Würckung.

§. 6.

Von dem Concipiren, als einer Schuldigkeit.

Es ist aber auch das Concipiren gar sehr offt, nicht so wohl ein Vorrecht, als vielmehr

eine Schuldigkeit, des Concipientens: Und auch in solchem Fall gibt es allerley Anmerckungen und Betrachtungen bey dieser Materie, so wohl in Ansehung der Personen, als der Sachen.

In Ansehung der Personen ist das Concipiren bald eine Obliegenheit des Chefs, oder doch sonst eines Ministers, Gesandtens, rc. bald eines Raths, Consulentens, Syndici, rc. bald eines Subalternens und Officiantens eines Collegii oder Corporis.

Ueberhaupt habe ich in meiner Einleitung zu Canzley-Geschäfften (1) folgende Säze davon, welche ich in meiner Hanauischen Staats- und Canzley-Academie mündlich mit mehrerem erläuterte:

„§. 2. Gutachten, Conferenz- und Commißionsberichte, u. d. werden billig von einem Rath, und zwar von dem Referenten, selbst verfertiget, nicht aber bloß dem Secretario überlaßen.

§. 3. So auch Schreiben an Auswärtige, und andere resolvirte Auffäze von Wichtigkeit, darinn leicht verstoßen werden könnte.

§. 4. Ja Staats-Ministri selbsten, welche die Fähigkeit darzu haben, übernehmen nicht selten dergleichen.

§. 5. So gar findet man auch zuweilen gecrönte Häupter, oder andere regierende Herrn, welche sich nicht schämen, die Feder in geheimen

(1) 5. Buch, 1. Cap. S. 242.

men oder auch anderen wichtigen Angelegenheiten selbst anzusezen.

§. 6. Wann sie aber der Sache nicht gewachsen seynd, thäten sie zuweilen beßer, sie überließen diese Arbeit Anderen, die Profeßion davon machen.

§. 7. Indeßen müßen doch die Secretarien auch obbesagte Arbeiten mehrmalen übernehmen, wann die Räthe nicht können oder wollen.

§. 8. Und wann ein Rath versichert ist, der Secretarius, so dergleichen in das Protocoll bekommen hat, seye der Sache, wo nicht beßer, doch eben so gut, als er selbst, gewachsen; entstehet wenigstens für die Herrschafft kein Schade daraus.

§. 9. Currente Aufsäze aber gehören allerdings denen Secretarien zu.

§. 10. In deren Ermanglung bedienet man sich zuweilen auch derer Registratoren und Cancellisten darzu; zumalen in gar gemeinen Sachen.

§. 11. Ja (Staats- und andere) Secretarien, welche in großem Ansehen stehen, bedienen sich auch wohl selbsten wieder anderer Subalternen; zumalen in currenten Sachen.

§. 12. Und gewißenhaffte, fleißige und ehrliche Räthe, welchen bekannt ist, daß ein Secretarius, so etwas in das Protocoll bekommen hat, nicht viel taugt, oder faul ist, sezen offt lieber die Feder selbst in solchen Sa-

chen

chen an, welche der Secretarius ausfertigen sollte.„

Ich füge nur noch dieses wenige bey.

In der Königl. Schwedischen Vor-Pommerischen Regimentsform von 1663. heißt es Tit. 8.: Was in wichtigen Sachen, oder sonsten vorkommt, solle der Canzler schrifftlich verfaßen, Tit. 10. aber: Die Regierungsräthe sollen so wohl bey gemeinen als particular- und absonderlichen Regierungssachen mit-concipiren helffen.

§. 7.

Worzu ein Concipient genöthiget werden könne?

Ein Concipient kan genöthiget werden, sein Concept so abzufaßen, wie es resp. die mehrere Stimmen des Collegii mit sich bringen, oder es ihme von seinem Landesherrn, oder andern Obern, deme er zu gehorchen schuldig ist, befohlen wird: Nicht aber, wie er selber denckt, oder es haben möchte, oder sonst zum Vortheil oder Nachtheil gewißer Parthien, oder anderer Dritten.

An. 1654. beschwerten sich die Evangelische Reichsstände (1): Daß der Reichsabschied nicht allen denen abgefaßten Reichsschlüssen gemäß concipiret worden seye.

Da ich, als ein junger 25jähriger Mann Würtembergischer Regierungsrath wurde, nahme sich ein alter geschickter Regierungs-Se-

(1) von Meiern Regensb. R. Tagshandl. 1. Band, S. 1137. u. f.

Secretarius heraus, die von mir referirte Sachen zuweilen anderst zu concipiren, als es meinem von dem Collegio genehmigten Voto gemäß wäre: Ich machte ihme aber das Compliment: Ich erkennete, daß er meiner Stelle eben so wohl, ja würdiger wäre, als ich selbst; ich wollte auch nicht widersprechen, daß die Sache wohl so hätte resolviret werden können, wie er den Aufsaz gefaßet habe: Nachdeme ich aber einmal Rath und er Secretarius, auch mein Antrag von dem Collegio gebilliget, und dadurch des ganzen Collegii Sache worden, seye; müße er es auch unverändert so concipiren, wie mein zum Protocoll gegebenes Votum es mit sich brächte.

§. 8.

Worzu ein Concipient nicht genöthiget werden könne?

Hingegen kan, nach meinem Ermeßen, ein Concipist mit Recht nicht genöthiget werden, etwas zu concipiren,

1. das wißender Dingen und offenbar wider seine abgelegte Pflichten laufft: Z. E. wann er auf die Landesverträge geschworen hat, und es will ihme zugemuthet werden, zum Vortheil oder Nachtheil des Regentens, oder der Unterthanen, einen Aufsaz zu machen.

Noch weniger gehet es an, wann ihme bloß das wesentliche anbefohlen wird, und er solches erst ausarbeiten, Scheingründe zu deßen Behauptung ausfindig machen, der

Sache eine verkehrte Gestalt geben, die Landesgrundgeseze verdrehen, oder sonsten chicaniren solle.

Ist aber etwas nicht offenbar des Concipientens Pflichten zuwider, doch aber, seines Ermeßens, sonst, und zwar zuverläßig, der Landesverfaßung zuwider, und es wird ihme vorgeschrieben, wie der Aufsaz lauten solle; so ist er schuldig, denselben also zu concipiren: wird es ihme aber nicht vorgeschrieben, sondern der Aufsaz überlaßen, und er verbittet es sich; so muß man ihn nicht gegen sein Gewißen dringen, sondern mit dem Aufsaz verschonen.

2. Kan Niemand genöthiget werden, ein Concept so zu faßen, wodurch er offenbar, oder doch wahrscheinlich, in Gefahr gesezet würde, von einem Reichsgericht, oder dem Landesherrn ꝛc. mit Recht sträflich angesehen zu werden.

3. Man kan einen gewißenhafften Mann nicht nöthigen, Aufsäze auf Schrauben zu stellen, oder sie eines Dritten unstreitigen Gerechtsamen zum Nachtheil einzurichten.

Ich sollte einmal einen Vergleich zwischen einem großen Herrn und einem geringeren aufsezen: Man muthete mir zu, ihn so zweydeutig zu machen, als es möglich sey, um künfftig davon profitiren und durch die Uebermacht der dißeitigen Erklärung das Uebergewicht geben zu können: Ich antwortete aber: Daß ich nicht nur dieses nicht thun, sondern

im

im Gegentheil vielmehr das Concept des Vergleichs so umständlich und deutlich faßen würde, daß, wo möglich, biß an das Ende der Welt hierinn kein neuer Streit entstehen möge. Seye dieses nicht anständig; so möchte man mich von dieser Arbeit dispensiren, und sie einem anderen übertragen: wobey ich auch verbliebe.

Endlich und 4. ist unrecht, wann man einen Concipienten nöthigen will, auch nur einen Saz aus denen gemeinen Rechten, den der Concipient für ungegründet hält, als gegründet auszuführen und zu behaupten.

So wurde mir abermalen einstens zugemuthet, in einer am Reichs-Hofrath anhängigen Sache eine gewiße grundloße Lehre aus dem Teutschen Staatsrecht zu vertheidigen. Ich verbate es mir. Darauf hieße es: Ich müßte; ich seye des Regentens Rath und Advocat; seye also schuldig, seine Sache zu defendiren. Ich versezte: Ein rechtschaffener Advocat seye seines Clientens Sache nicht weiter zu verfechten schuldig, als er glaube, daß derselbe recht habe: wann ich so geschickt wäre, die Sache so künstlich zu machen, daß der Richter dadurch geblendet und zu einer ungerechten Urthel verleitet würde, so läge die Schuld auf mir: Und wann der Teufel den Advocaten hohlte, wo dann der Rath bliebe? Ich thate es auch schlechterdings nicht.

Aber freylich muß ein Concipient, der ein so enges und zartes Gewißen hat, an vie-

len Orten auch gewärtig seyn, daß er darüber in Verdruß, Schaden und Gefahr gerathen, oder doch sein zeitliches Glück darüber verscherzen könne.

§. 9.

Pflichten und Rechte eines Concipientens in Ansehung der Sache selbst.

In Ansehung der Sache selbst solle ein Concipient 1. nicht weniger in das Concept bringen, als resp. ihme befohlen oder verglichen worden ist, oder die Natur der Sache oder die Umstände es sonsten erfordern.

Wir haben aber auch schon bey Reichsconventen und Reichsgerichten Fälle gehabt, da, aller Wahrscheinlichkeit nach, etwas nicht so concipiret worden ist, wie es an die Hand gegeben worden wäre: Weil aber entweder Beschwerde darüber geführet wurde, daß etwas, so hinein hätte gebracht werden sollen, außengeblieben seye, oder man auch selbsten gerne noch einiges hinzugesezet hätte; so wurde es nachgetragen, und auf die Rechnung des Concipientens, oder auch des Copistens, gesezt, daß es zuvor herausgeblieben seye. Z. E.

So wurde An. 1751. vorgegeben, daß der Schluß des Kayserlichen Commißionsdecrets wegen Garantierung des Dreßdischen Friedens zwischen Oesterreich und Preußen durch einen Canzleyfehler hinweggeblieben seye, und nachgetragen (1).

Ferner

(1) s. mein Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 363.

Ferner wurde am Cammergericht An. 1769. in der Gelnhauser Exemtionssache die Execution allein auf Chur-Maynz erkannt: Einige Tage hernach aber noch die Worte beygeruckt: „Cum extensione auf des Fränckischen Crayses ausschreibende Fürsten;„ welche gleichfalls aus einem Canzleyfehler hinweggeblieben seyen.

2. Es solle aber auch nicht mehr in das Concept gebracht werden, als resp. befohlen oder verglichen worden ist, oder, denen Umständen der Sache nach, sonsten hätte geschehen sollen. Z. E.

Der Reichs-Hofrath (1) hatte An. 1754. einen Scharfrichter ad honores legitimirt: Der Concipient, oder auch der Cancellist, aber sezten eigenmächtig bey, daß er auch Erlaubniß haben sollte, praxin medicam zu treiben: als es aber bekannt wurde, befahl der Reichs-Hofrath, die original-Urkund wieder einzuschicken, sie zu caßieren, und von neuem, vorgeschriebener maßen, um- und auszufertigen.

Und in Sachen: Baden-Baden contra Schwarzach, wurde in einer Cammergerichts-Urthel gemeldet: Daß in dem Præcepto des erkannten Mandats, wider des Kays. Cammergerichts Erkenntniß und Verordnung, in der Expedition eine gewiße, mit den Anfangs- und Schlußworten angezeigte Stelle eingefloßen seye. Doch

(1) s. mein Tr. vom Röm. Kayser, S. 520.

Doch verstehet sich dieses billig nur davon, was das Wesen der Sache angehet, und wann dem Concipienten alles, was (wenigstens dispositive,) in das Concept gebracht werden solle, vorgeschrieben worden ist:

Es kan aber auch ein Concipient darinn zuweilen zu viel, und selbst zum Schaden derer Intereßenten, eingeschräncket werden wollen: z. E. Wann in einem Landschafftlichen Collegio, welches meistentheils aus Personen bestehet, die keine Rechtsgelehrte seynd, wegen einer Landesbeschwerde ein Schluß gefaßet und die Ausarbeitung deßelbigen dem Consulenten aufgetragen wird; sollte er allerdings die Freyheit haben, auszuführen, daß die geklagte Beschwerde so wohl der Landes- als auch der allgemeinen Reichs-Verfaßung zuwider seye: Es seynd mir aber Beyspiele bekannt, daß man es nicht hat gestatten wollen; weil der, deßen Stimme zum Grund geleget wurde, seiner Einsicht so viel zutrauete, daß es schlechterdings bey seiner Aeußerung verbleiben sollte, ob gleich selbige sehr unhinreichend ware.

4. Solle ein Concipient sich aller in Rechten unerlaubter Grundsäze enthalten, und man kan ihme mit Billigkeit das Gegentheil nicht einmahl anbefehlen; wie schon oben angemercket worden ist.

Dabey ist jedoch auch nicht zu übergehen, daß am Reichs-Hofrath dem Concipienten mehrmalen etwas zur Last gelegt werden will, wann

wann er gleich nichts anderes gethan oder vertheidiget hat, als worinn entweder die Evangelische gesammte Reichsstände, oder doch die Mächtigere von beeden Religionen, eines seynd, der Kayserliche Hof aber darinn anderer Meinung ist. Z. E.

An. 1765. 5. Sept. wurde vom Reichs-Hofrath in Sachen: Von Bose, Veniæ ætatis, dem Concipienten des eingereichten Exhibiti die beschehene Aeußerung einiger ganz irrigen und auf Schmälerung der Kayserlichen Jurisdiction in causis matrimonialibus abzielender Principiorum alles Ernstes verwiesen, und dergleichen pro futuro, bey Vermeidung schärfferer Ahndung, untersagt.

§. 10.

Pflichten und Rechte eines Concipientens in Ansehung der Schreibart.

In Ansehung der Schreibart solle freylich ein Concipient allemal sich einer solchen bedienen, daß ihme höherer oder dritter Orten kein Vorwurff deßwegen gemacht werden könne, und man sich an ihne, als Concipisten, halten möge, es seye ihme nun befohlen worden oder nicht; weil man höherer Orten dergleichen Befehle nicht zur Entschuldigung gelten läßet, sondern beede bestrafet, so wohl den, der es befohlen, als auch den, der dem Befehl Gehorsam geleistet hat.

Absonderlich aber findet dieses in allen Fällen statt, wo es Unterthanen mit ihrer

Landesherrschafft, oder andere Untergebene mit ihrer Obrigkeit, oder anderen Vorgesezten, zu thun haben; da es allezeit beßer ist, in denen Ausdrücken und der ganzen Faßung, der Hauptsache unbeschadet, eher zu wenig, als zu viel, zu thun.

In einem bey dem Reichsconvent An. 1744. 24. Jul. dictirten Memorial der Solms-Laubachischen Gemeinde zu Freyensee lieset man: „Der Respect, welchen die arme Gemeinde vornemlich Euer Excellentien und Gnaden, wie auch so fort ihrem Landesherrn, schuldig ist, hat ihrem Concipienten verboten, das Anbringen derer Hochgräflich-Solms-Laubachischen Herrn Bedienten mit solchen lebendigen Farben abzuschildern, als ein ganz falscher Bericht an das sämtliche hochansehnliche Comitial-Collegium solches verdienet hätte ꝛc.„

Indeßen aber bleibet, wann es zur Sprache und zu Beschwerden darüber kommt, dennoch allemal ein sehr großer Unterschied: Ob der Concipient in Abfaßung des Concepts, davon die Frage ist, freye Hände gehabt habe, oder nicht? Im ersten Fall hat der Concipient den grösten Theil der Verantwortung auf sich; im andern hingegen der, welcher es dem Concipienten befohlen oder doch an die Hand gegeben hat.

§. 11.

§. 11.

Andere von einem Concipienten zu beobachtende Stücke.

Von anderen Nebenumständen, welche ein Concipient zu beobachten hat, habe ich anderwärts (1) folgende Anmerckungen gemacht:

„§. 13. An manchen Orten ist es eingeführet, daß die Secretarien die resolvirte Sachen so lange liegen laßen dörffen, biß die dabey intereßirte Parthien sich um die Expedition melden:

§. 14. Es wäre dann, daß anbefohlen würde, ein- oder anderes ex officio auszufertigen.

§. 15. Anderwärts hingegen, oder auch nach Beschaffenheit derer Collegiorum, muß ein Secretarius alles, was er in das Protocoll bekommen hat, auch unerinnert ausfertigen.

§. 16. Ja die resolvirte Sachen sollen, so bald möglich, und indeme das Verhandelte denen Räthen noch in frischem Angedencken ist, concipiret werden.

§. 17. An einigen Orten muß es gleich selbigen, oder doch des nächstfolgenden, Tages geschehen.

§. 18. Doch ist dieses bey weitläufftigen Auffsäzen nicht allemal practicabel.

(1) Einleit. zu den Canzl. Geschäfft. l. c. S. 244.

§. 19. Auch machet man billig bey denen Sachen, welche Gefangene, oder Aufwärter, betreffen, oder wobey sonsten periculum in mora ist, ingleichem die den Landesherrn selbst angehen, den Anfang.

§. 20. Ein Secretarius, (oder anderer Concipist,) solle die zu einer vorhabenden Expedition gehörige Acta, so weit es nöthig ist, selbst und fleisig lesen.

§. 21. Wann er Acta mit sich nach Haus nimmt, hat er selbige vorsichtig zu verwahren; zumalen wann sie von Wichtigkeit sind.

§. 22. Wann er auch die ihme zugestellte Acta nicht mehr von nöthen hat, solle er selbige gleichbalden wieder an ihr gehöriges Ort geben."

Ich füge nur noch bey, was ich zu Anfang dieses Capitels gemeldet habe, nemlich: "Ein Präsident rc. hat darauf zu halten, daß die Secretarien, oder Andere, denen es zukommt, das einmahl resolvirte so bald, als es seyn solle und kan, wie auch mit behörigem Fleiß, concipiren."

Ich habe zwar an dem angezeigten Ort auch noch von folgenden Umständen gehandelt:

2. Cap. Von der Sprache, darinn die Cabinets- und Canzley-Expeditionen geschehen; in 25. §§.

3. Cap. Was bey denen Concepten derer Canzley-Expeditionen in Ansehung des Aeußerlichen zu beobachten seye; in 48. §§.

4. Cap.

4. Cap. In weßen Namen die Canzley-Expeditionen ausgehen; in 22. §§.

5. Cap. Von der Schreibart in denen Canzley-Expeditionen an und für sich selbst; in 30. §§.

6. Cap. Von Revision derer Concepte von Canzley-Expeditionen; in 44. §§.

Ich will selbige aber, Weitläufftigkeit zu verhüten, nicht auch hieher sezen.

§. 12.

Von Abänderung des Concepts.

Ein Concept, so von denen, welchen es zustehet, einmahl genehmiget worden ist, darff, ohne neuen Befehl, von dem Concipienten nicht eigenmächtig wiederum abgeändert werden:

Wohl aber stehet des Concipientens Oberen und Vorgesezten, auf deren Befehl oder nach deren Stimmen, oder sonstigen Schluß, ein Concept verfertiget worden ist, zu und frey, selbiges in einigem, vielem, oder ganz, mit oder ohne einen hinlänglichen Grund, nach freyem Belieben abzuändern, einiges hinzuzusezen, oder durchzustreichen, 2c. ohne daß der Concipient dagegen ordentlicher Weise etwas zu sagen oder einzuwenden hätte.

Eben diese Freyheit stehet auch denen Corporibus und Collegiis zu, welche in ihren Angelegenheiten sich solcher Personen Feder und Hülffe bedienen, welche nicht eigentlich

ihre Untergebene seynd, z. E. denen Landständen, welche etwas durch ihre Consulenten oder Syndicos concipiren laßen.

§. 13.

Wer für das Concept zu stehen habe?

Aus dem bißherigen nun ergeben sich in Ansehung der Frage: Wer für ein Concept zu stehen und es zu verantworten habe? die Reguln von selbsten:

1. In so fern ein Concipient in Ansehung a) der Sache selbst, oder b) der Schreibart, freye Hände gehabt hat; in so fern muß er auch für das Concept, in dem einen, oder andern, oder beyden, stehen:

2. Hingegen, in so ferne er in Ansehung a) der Sache selbst, oder b) der Schreibart, nicht freye Hände gehabt hat, sondern ein bloßes Werckzeug gewesen ist, Anderer Gedancken und Ausdrücke zu Papier zu bringen; in so fern hat er auch nicht, entweder in dem einen, oder anderen, oder beyden, für das Concept zu stehen.

Doch leidet dieses leztere, schon oben erinnerter maßen, seinen Abfall in denen Sachen, welche wider die Göttliche Rechte, Reichs- oder Landes-Verfaßung, oder auch sonsten wider des Concipientens Pflichten, anstoßen; als in welcherley Fällen er sich von Niemanden, er seye wer er wolle, solle nöthigen laßen, wider Recht und Gewißen zu handlen: Thut er es aber dennoch; so seynd

beyde

beyde strafbar, der, so es befohlen, und der, so den Befehl vollstrecket hat.

§. 14.

Derer Concipienten Fehler.

Wann bey einem Concept etwas auszusezen ist, muß ein großer Unterschied gemacht werden: Ob es ein bloßer Fehler, oder aber ein Verbrechen, seye?

Ein bloßer Fehler ist, wann etwas weder aus Vorsaz geschiehet, so nicht geschehen sollte, noch auch einen würcklichen Schaden anrichtet, oder doch anrichten könnte und würde, wann man ihme nicht zuvorkäme.

Die bloße Fehler derer Concipienten gehören mit unter die weitläufftige Materie von Canzleyfehlern; davon mein l. ältester Sohn eine eigene Abhandlung (1) geschrieben hat; mit welcher auch sein Tr. „von Ahndung fehlerhaffter und unanständiger Schreiben, nach dem Gebrauch der Höfe und Canzleyen;„ Franckfurt, 1750. 8. zu verbinden ist.

Auch gehöret aus der in diesem Werck (2) befindlichen Abhandlung: von Schreib- und Druckfehlern, einiges hieher.

Diese Fehler können allerley Ursachen zum Grunde haben, als:

1. Menschliche Unvollkommenheit; da zuweilen ein Concipient, auch bey allem angewandten Fleiß und Vorsichtigkeit, nicht

(1) in seiner klein. Schrifft. 5. Band, S. 229. u. f.
(2) 1. Stück, S. 169.

voraus hat sehen und vermuthen können, daß sein Aufsaz so oder so verstanden, verdrehet und mißdeutet werden, oder dieser und jener Ausdruck zweydeutig oder anstößig seyn könne und werde.

2. Oder es ist eine, (bald mehr, bald weniger, verantwortliche,) Unwißenheit in deme, was den Aufsaz oder die Schreibart betrifft, Schuld daran.

3. Oder es ist eine Uebereilung Schuld an dem Fehler; da der Concipient die benöthigte Zeit entweder nicht gehabt, oder sich doch nicht darzu genommen hat, sein Concept mit behöriger Bedächtlichkeit abzufaßen. Z. E.

Auf dem Reichstag An. 1654. wurde geklagt: Es habe bey der Revision des Reichsabschieds keine geringe Verzögerung gemacht, daß der Chur-Maynzische Canzler den Reichsabschied nicht vorhero unter der Hand abgefaßet, sondern selbigen erst jezo bey der Verlesung aus denen hiebevor exhibirten Reichsgutachten in die Form eines Receßes gebracht habe; wodurch er alſo zwar von seiner Geschicklich- und Fertigkeit eine öffentliche Probe, zu aller Bewunderung, abgelegt; doch würde auch vielleicht manchem dunckelem Zweifel vorgebauet worden seyn, wann mehrere Zeit angewendet worden wäre.

Dergleichen übereilte Concipirung zu verhüten, hat man auf dem jezigen Reichstag, als um das Jahr 1669. auf deßen Endigung

digung gedrungen wurde, gesucht und erhalten, daß nicht nur mit Concipirung des Reichsabschieds der Anfang gemacht, sondern auch derselbe denen Ständen durch die Reichsdictatur mitgetheilet worden ist.

So will auch behauptet werden, daß es auf Wahltägen zuweilen mit Abfaßung einiger Stellen der Wahlcapitulation etwas übereilt zugegangen seye (1).

In der neuesten Wahlcapit. Art. 17. §. 14. heißt es: „Mit der im Reichs-Hofrath, an statt der Revision, gebräuchlichen Supplication wollen Wir nach Innhalt des Instr. Pacis art. 5. §. *quoad Processum judiciarium.* und nach der Reichs-Hofraths-Ordnung allerdings verfahren:„

Der Ingolstattische Herr Profeßor SCHMIDT aber schreibt (2): Ex verbis: „Nach der Reichs-Hofraths-Ordnung allerdings verfahren,„ patet, Concipientem Moguntinum contra Pacem Westphalicam erraſſe:

Ich kan aber nicht faßen, was er damit will, oder wie er es erweisen könne.

Gehen nun dergleichen Fehler vor; so werden sie entweder gegen den Principalen selbsten, oder aber gegen den Concipienten, oder gegen beede, geahndet:

Ersteren Falles entschuldiget der Principal es damit, daß er es nicht befohlen, noch sonst

(1) s. die cit. Abhandl. S. 147. u. f.
(2) in Princip. Jur. publ. Germ. p. m. 481.

sonst veranlaßt habe, sondern es ein Fehler des Concipientens seye. Z. E.

Als die Mecklenburg-Güstrauische Landstände An. 1683. klagten: Daß in einem gedruckten Fürstlichen Befehl die von der Ritterschafft so gar denen Richtern und Räthen in den Stätten nachgesezet worden seyen; ergienge die Fürstliche Resolution darauf: „Ist per errorem des Concipienten geschehen, und tragen Ihro Fürstliche Durchlaucht daran keinen Gefallen:„

In dem zweyten und dritten Fall aber bekommt meistens der Concipient einen Verweiß, oder er wird auch wohl, zumalen wann eine große, oder sonst schon gerügte, Nachläßigkeit hervorleuchtet, oder ein Dritter sich dadurch beleidiget erachtet und eine Genugthuung verlangt, würcklich, (nach Beschaffenheit der Umstände, härter oder gelinder,) bestraft.

§. 15.

Derer Concipienten Verbrechen.

Als Verbrechen eines Concipientens hingegen werden angesehen:

1. Wann er wißender und vorsezlicher Dingen etwas in seinem Concept begehet oder unterläßt, was strafmäßig ist.

2. Wann zwar kein böser Vorsaz vermuthlich, oder doch erweislich, ist; der Concipient es aber hätte wißen können und sollen, daß dasjenige, was er begangen oder unterlassen hat, sträflich seye.

§. 16.

§. 16.

Beschwerden über den Concipienten.

Wird, (wenigstens angeblicher maßen,) von einem Concipienten ein Fehler begangen, und das Concept wird von einem Anderen revidirt; so ist es des Revisoris Schuldigkeit, selbigen entweder selbst zu verbeßeren, oder aber es behöriger Orten anzuzeigen.

Ja selbst der, so ein fehlerhafftes Concept mundiren und ausfertigen solle, darff und solle, wann der Fehler offenbar oder doch wahrscheinlich ist, dem Concipisten, oder dem Präsidio, oder sonst höherer Orten, die Anzeige davon thun, und sich Bescheides erhohlen, wie er sich dißfalls zu verhalten habe.

Ist aber ein Concept entweder ohne weitere Revision ausgefertiget, oder doch in der Revision nichts dabey erinneret worden, es findet sich aber doch hernach etwas darinn, so einem Anderen nicht anstehet, oder man möchte wenigstens gern mit des Concipientens Principalen anbinden, es aber nicht gerade zu thun; so pflegt man sich gerne über den Concipisten zu beschweren.

Zuweilen thun dieses selbst die Höhere gegen denen Niedrigen, ja so gar Landesherrschafften gegen ihre Landstände, oder andere Unterthanen; z. E.

An. 1626. 28. Sept. floße in eine Herzoglich-Mecklenburgische Resolution an die Ritterschafft ein: „Als hätten J. Ihre F. Fürstl.

Fürstl. G. Gnaden zu Ihrer getreuen Ritterschafft Sich nicht versehen, daß sie sich bey diesem passu anmaßentlich unterfangen sollen, Ziel und Maaß zu sezen, was gestalten sie hinfüro ihre schuldige Servitia leisten, oder auch gar dirigiren wollten: - - - Es hielten aber J. J. F. F. G. G. dafür, daß solche unbedachtsame Schreibart mehr dem Concipienten, als Dero getreuen Ritterschafft, beyzumeßen 2c.„

Zuweilen aber führen Niedrigere gegen Höhere eben dergleichen Beschwerden. Z. E.

In des *Corporis Evangelicorum* Vorstellungsschreiben vom 16. Nov. 1720. gegen das Kayserliche Commißionsdecret vom 12. Apr. besagten Jahres lieset man: „Es ist also allein die Hefftigkeit dererjenigen, welche die Hand bey der Ausfertigung der an die höchstansehnliche Kayserliche Commißion in der Religionssache ergangenen allergnädigsten Instruction, (daraus das Commißionsdecret gezogen,) gehabt, daran Schuld; deren Gehäßigkeit wider der Evangelischen Churfürsten und Stände gerechteste Sache aus allen Stücken nur gar zu deutlich hervorleuchtet, daß man, wie es scheinet, herber und harter Worte nicht genug finden können, der Evangelischen abgenöthigte Verfügungen wider einige in Dero Landen habende Römisch-Catholische Kirchen, Clöster und Unterthanen, Euer Kayserlichen Maj. als eine ungerechte, der Kayserlichen allerhöchsten Autorität verfäng-

fängliche und nie zu justificirende Sache vorzustellen, und mit der grösten Bitterkeit fast auf allen Blättern des Commißionsdecrets zu wiederhohlen, um das Kayserliche allergnädigste Reichsväterliche Gemüth von aller Liebe und Zuneigung für die Evangelische treue Reichsstände und Angehörige abzulencken 2c."

Und hernach: „Wohl versichert, daß Dieselbe (Ihro Kayserliche Maj.) nach Dero eigenen allergerechtesten Gemüthsneigung in allermildeste Erwägung ziehen werden, daß unserer gnädigsten Herrn Principalen, Oberen und Committenten, hohe Befügniße nicht wenig würden gekräncket werden, wann übelwollenden Concipienten sollte erlaubt seyn, Euer Kayserlichen Maj. allerhöchsten Namen zur Verunglimpfung der Evangelischen Comitialgesandten zu mißbrauchen 2c."

Oder es beschweren sich auch Dritte über einen Concipienten; z. E.

An. 1728. 20. Mart. sezten die Evangelische Comitialgesandte in eine an ihre Höfe 2c. erstattete gemeinschafftliche Relation: „Es erhellet jedoch aus denen anliegenden Extracten, - - - wie so gar hefftig und empfindlich, ohne die geringste erweisliche Schuld und Ursache, man an Seiten des Chur-Pfälzischen Hofes sämtlich hiesig Evangelische Gesandtschafften, keinen einzigen ausgenommen, theils bey ihren gnädigsten Herren selbsten, theils sonsten durchs ganze Reich, auch

auch etliche derselben namentlich und in specie, zu verunglimpfen suche, ja Corpus Evangelicorum überhaupt mit denen härtesten Expreßionen, so man fast nur zu ersinnen vermochte, angreiffe: - - - Wie man dann von Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz, - - daß Sie - - an der gebrauchten widrigen Schreibart, zumalen gegen fremde Ministros, keinen Gefallen tragen, weniger dergleichen denen Concipienten befohlen haben könnten, sattsam persuadirt wäre.„

§. 17.

Vertheidigung des Concipientens.

Nach Beschaffenheit der Umstände nun wird öffters der Concipist wider die gegen ihne angebrachte Beschwerde vertheidiget:

Dieses geschiehet bald von dem Concipisten selbsten. Z. E.

In einer Declaration und Reservation des Fürstlichen Collegii gegen zwey Reichs-Erbmarschallische Druckschrifften wegen der Jurisdiction über die Gesandtschafftliche Suite, welche den 6. May. 1729. zum Protocoll gegeben worden, wurde über den vermeßenen Verfaßer der ersten Beschwerde geführt, und daß man zwar wohl befugt wäre, gegen einen so ungestümmen Anonymum der Gebühr nach inquiriren, und denselben hiernächst die wohlverdiente Strafe empfinden zu laßen; wo man nicht mit dergleichen Leuten, oder vielmehr ihren Schwachheiten, ein Mitleiden

leiden trüge, und bey sich das: Spreta vilescunt, vordringen ließe: Und so wurden auch dem Verfaßer der zweyten Schrifft irrige Meinungen zur Last gelegt.

In der Reichs-Erbmarschallischen Reprotestation vom 28. Maj. 1729. aber wurde darauf versezt: Daß obiges Impreßum, wie gegenwärtige Reprotestation und Gegen-Reservation, des Reichs-Erbmarschallamts Sache und Werck seye; und dahero der Verfaßer keine Causam dabey habe.

Bald nehmen sich des Concipientens Principalen oder Mandatarii seiner an: z. E.

An. 1774. 16. Apr. meldeten die Deputirte der Gräflich-Reuß-Geraischen Ritterschafft in einem Inserat an die Regierung zu Gera: „Als auch alle seit 1772. eingereichte Landschafftliche Vorstellungen grösten Theils bloße Inhæsiva vorerwehnter („per unanimia approbirter„) Schreiben sind, und der Landschafftliche Consulent bey deren Abfaßung weder die Sache, noch die Ausdrücke, zu verändern ermächtigt gewesen; so müßen wir diesen unsern Consulenten von aller Verschuldung freysprechen, wider alles ihme nachtheilige Verfahren feyerlichst protestiren, und die interponirte allerunterthänigste Appellation (an das Cammergericht) auch auf ihn mit-extendiren.„

§. 18.

Nahmhafftmachung des Concipientens.

In vielen Landen seynd eigene Geseze deswegen vorhanden, daß allen resp. gericht- oder außergerichtlich übergebenen Schrifften der Name des Concipistens muß beygesezet werden.

Etwas seltenes ist hiebey, daß schon Landesbeschwerden über dergleichen Verordnungen entstanden seynd. Z. E.

Die Ostfriesische mißvergnügte Landstände brachten An. 1729. bey dem Reichs-Hofrath als eine Beschwerde an: Daß der Fürst, (ohne denen Ständen das geringste Wort zu sagen, und wider das alte Herkommen,) unter dem 22. Sept. 1727. aus Macht Fürstlicher Landesobrigkeit, und Krafft habender Regalien und Hoheit, verordnet habe: Daß alle diejenige, so entweder in ihren eigenen oder anderer Personen Sachen, es seye gerichtlich oder außergerichtlich, etwas an Ihne, oder seine Gerichte, auffsezen oder übergeben wollen, unten auf der lezten Seite ihren Namen als Concipisten sezen sollen; welche Verordnung auch von der (Kayserlichen) subdelegirten Commißion, ohne die Stände darüber im geringsten zu hören, bestättiget worden seye; da doch die Landesherrschafft - - - keine Befugsamkeit haben könne, ohne Concurrenz der Landstände, einige Verordnung ergehen zu laßen.

Uebri-

Uebrigens wird auch bey dem Kays. und Reichs-Cammergericht darüber gehalten, daß der Concipient einer übergebenen Schrifft benahmset werde:

Bey dem Reichs-Hofrath hingegen geschiehet es nicht.

Bey dem Freyherrn von Cramer (1) findet sich ein Decret des Kays. und Reichs-Cammergerichts von 1757. 6. Maj. wodurch ein Supplicant, weil er den Concipienten nicht benennet, in die Strafe der Ordnung verurtheilt worden ist.

Der Freyherr von Cramer macht (2) ferner die Anmerckung: Non sufficit, Subscriptioni Supplicarum adjicere: *Concipiens non est notus*, - - sed Procurator talia committens puniendus est; füget auch ein Decret des Cammergerichts bey, durch welches ein Procurator in die Straf nach Ermäßigung fällig erkläret worden ist, weil des Supplicantens Namen beygefügt worden: *Concipiens non est notus*; da er doch solchen leicht hätte erforschen, allenfalls aber ohne beschehene Nahmhafftmachung die Exhibita nicht annehmen sollen.

Auch alsdann, wann ordentlicher Weise nicht verlangt wird, den Concipisten zu benennen, geschiehet es doch außerordentlicher Weise, wann ein Oberer glaubt, von einem Un-

(1) Obs. 282. Tom. 1. p. 633.
(2) Obs. 294. Tom. 1. p. 649.

Unterthanen, oder anderen Untergebenen, durch einen Auffsaz beleidiget zu seyn.

Beweise von dem Reichs-Hofrath werden wir bald bekommen.

So seynd mir auch Beyspiele bekannt, daß Landesherrn von ihren Landständen dergleichen begehret haben.

Hinwiederum erachten die Landstände sich hierzu um so weniger verbunden, wo und wann sie die Concepte selber revidiren, nach Gefallen abändern, auch wohl die anstößige Ausdrücke oder Stellen dem Concipienten an die Hand gegeben, oder sie gar selber beygesezet haben.

Das, was mir selbsten, als vermutheten Concipisten einiger Landschafftlicher Schrifften, widerfahren ist, gabe Gelegenheit, daß in dem Würtembergischen Erbvergleich von 1770. Clafs. 1. Grav. 4. §. 8. beschloßen wurde: „Es wird keinem Landschafftlichen Collegio jemalen zugemuthet werden, den Concipisten einer Landschafftlichen unterthänigsten Vorstellung nahmhafft zu machen, noch Jemand, auf den man dißfalls eine Vermuthung hätte, selbst, oder die Seinige, deßwegen mit Worten oder Wercken ungnädig behandelt werden; maßen alle dergleichen Schrifften nicht nach des Concipisten Willkühr, sondern nach denen Schlüßen der Landschafftlichen Collegien, so wohl was die Sache selbst als auch die Schreibart betrifft, abgefaßt, und von diesen Collegien

nach

nach Gefallen abgeändert, auch in ihrem, und nicht des Concipisten, Namen unterthänigst übergeben werden."

Es hat sich auch schon der Fall ereignet, daß Jemand als ein Concipient nahmhafft gemacht, solches aber nachhero, als ein Irrthum, wiederruffen worden ist. Z. E.

An. 1773. 1. Apr. gabe der Senior der Gräflich-Reuß-Geraischen Ritterschafft ein gewißes Mitglied derselben als Concipisten der An. 1773. übergebenen Gravaminum und Vorstellungen der gesammten Ritter- und Landschafft an:

Die übrige Deputirte aber erklärten es in einem Schreiben an die Regierung zu Gera vom 16. Apr. 1774. für einen errorem in facto.

§. 19.

Desavouirung des Concipientens.

Bey großen Herrn, die nicht alles, was unter Ihrem Namen ausgehet, Selber lesen, oder unterschreiben, kan es geschehen, wann in eine in Ihrem Namen, oder doch auf Ihren Befehl, ausgegangene Schrifft etwas einfließet, so eine billig scheinende Beschwerde erreget, daß der Principal erkläret: Der Concipient habe zu deme, worüber geklagt wird, keinen Befehl gehabt; oder der Principal mißbilliget es auch wohl selbst. Z. E.

In einer Fürstl. Brandenburgischen Schrifft von 1753. wurde gemeldet: In der

Bambergischen so benahmsten Geschichtsmäßigen Verhältniß 2c. vermeine man zwar eine Rechtfertigung erfunden zu haben, wann man vorgebe, der jüngst-abgelebte Herr Bischoff hätte die mehrbemeldte verwerffliche Schrifften emendiren laßen: Wie und welcher gestalten aber solches geschehen, und ob es in hinlänglicher Maaße erfolget? seye der Zeit noch zweifelhafft; doch möge es einstweilen genug seyn, daß man eingestehe, es habe der Herr Bischoff, (auf Deßen Namen die anzügliche Schrifften gestellt worden,) die lästerhaffte Schreibart seiner Concipisten selbst mißgebilliget und verworffen, für Sich aber ganz erleucht erkannt, wie gar sehr die Schrancken der Fürstlichen Dignität und Würde von ihnen überschritten und violiret worden seyen.

§. 20.

Bestrafung des Concipientens.

Um zu verhüten, daß keine strafmäßige Schrifften abgefaßet und übergeben werden, drohet man zuweilen in öffentlichen Landesgesezen zum Voraus denenjenigen Concipienten, so sich dergleichen unterfangen würden. Z.E.

In der Mährischen erneuerten Landesordnung von 1628. ist unter anderem enthalten (1): Wann auf gemeinen Landtägen Einige heimlich oder öffentlich sich zusammenrot-

(1) Lünig von der Landsäß. Ritterisch. 1. Theil, S. 69.

rottiren, und etwas schrifftlich übergeben, solle der, so die übergebene Schrifft gestellt, oder solche dem Concipisten angegeben &c. mit allen Ungnaden ernstlich, ja, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auch als Rebellen und Beleidigere der höchsten Majestät, an Leib, Ehre und Gut gestraft, und hierinnen Niemand, was Würden, Standes oder Wesens der auch seyn möge, verschonet werden.

Noch öffter aber geschiehet es, daß, wann sich der Fall würcklich ereignet, da ein Concipient aus grobem Uebersehen, oder auch aus Vorsaz, seine Feder ungebührlich führet, derselbige auf ein oder andere Art bestrafet wird.

1. Kommen bey denen höchsten Reichsgerichten häuffige Fälle vor, da sie sich Selbsten durch eine unanständige Faßung derer gerichtlich übergebenen, oder sonst bekannt gemachten, Schrifften für beleidiget ansehen, und sich deswegen mit an den Concipienten halten.

Aber die höchste Reichsgerichte bestrafen 2. auch die Concipienten, so sich an einer derer vor ihnen streitenden Parthien ungebührlich vergreiffen; zumalen, wann es gegen die eigene Landesobrigkeit gehet.

3. Werden die Concipienten schmähsüchtiger Schrifften gegen eine Kayserliche Commißion bestraft.

4. Wird es an denen Concipienten geahndet, wann zwar an der Schreibart nichts

auszusezen ist, wohl aber in der Sache selbst unverantwortlich zu Werck gegangen und dadurch wohl gar gerichtliche Erkenntniße sub- & obrepiret worden seynd, die hernach am Ende nicht bestehen können.

In des Freyherrn von CRAMER *Observatione* 39. (1) de summis Imperii Tribunalibus injurias sibi illatas vindicantibus, finden sich allerley Beyspiele von Concipienten, welche wegen ihrer gegen eines oder das andere derer beyden höchsten Reichsgerichte gebrauchten unanständigen Schreibart auf allerley Arten gestrafet worden seynd.

Unter einer großen Menge von anderen dergleichen Beyspielen beziehe ich mich nur auf das, was dißfalls ferner bey dem Freyherrn von CRAMER (2) anzutreffen, auch von mir selbsten anderswo (3) bemercket worden ist; deme ich aus denen neueren Zeiten noch folgende Beyspiele hinzufügen will.

In Sachen: Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Succeßion betreffend, wurde An. 1735. 24. Maj. dem Herzogen zu Sachsen-Meiningen unter anderem rescribirt: „Nebst deme hätten auch Ihro Kayserl. Maj. sehr

(1) Tom. 1. p. 155.
(2) Obs. 662. Tom. 2. Part. 2. p. 223. und in seiner Nebenst. 16. Theil, S. 83.
(3) Von der teutsch. Justizverfaß. 2. Band, S. 592. u. f. wie auch in der Einleit. zum Reichshofr. Proceß, 4. Theil, S. 469. u. f. 523. u. f.

sehr ungern vernommen, daß in dem in dieser Sache gerichtlich exhibirten, und auch sonsten distribuirten, Impresso unterschiedliches anstößiges mit eingefloßen; dahero dann Allerhöchstdieselbe ihn, Herrn Herzogen, alles Ernstes erinnert haben wollten, gegen den Concipienten die besondere Ahndung, und auch vors künfftige die nachdrückliche Weisung zu verfügen, damit die Judicial- und andere Aufsäze mit behöriger wohlanständiger Bescheidenheit verfertiget, und, Kayserliche Maj. deshalben weiters zu behelligen, kein Anlaß gegeben werden möge.„

An. 1744. 24. Dec. wurde vom Cammergericht dem Magistrat zu Lübeck, bey Straf 10. Marck löthigen Goldes, anbefohlen, inner zwey Monathen den Concipienten einer gedruckten „vorläuffigen Repräsentation„ anzuzeigen.

In Sachen: Solms-Hohensolmisches Debitwesen betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1745. 10. Dec.

„4. Wird dem Schrifftsteller hiemit ungnädigst verwiesen, daß derselbe, in obgedachtem Exhibito sub præs. 8. Oct. nup. gar spöttische, ungebührliche und ganz unbedachtsame Schreibart gegen den Kayserlichen Concommißarium einfließen zu laßen, sich unterfangen; mit dem ernstlichen Anhang, daß derselbe sich hinkünfftig dergleichen Ungebühr, bey Vermeidung willkührlich- und nach-

drücklicher Strafe, gänzlich zu enthalten, ein- vor allemal hiemit angewiesen seyn solle.

In Sachen: Erffa contra Erffa, resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1746. 20. Jan.
„Wird nunmehro

1. das erkannte Mandatum S. C. hiemit wieder aufgehoben;
2. Parti Impetranti die so sträfliche Hinterführung dieses höchsten Reichsgerichts nicht nur auf das schärffeste verwiesen, sondern auch gegen den Schrifftensteller die gemeßene Ahndung hiemit vorbehalten.„

In Sachen: Giengen contra Giengen, beschloße der Reichs-Hofrath An. 1746. 10. Maj. „Gleichwie in der unter dem Namen des Magistrats zu Giengen unterm 31. Mart. nup. exhibirten Schrifft verschiedenes enthalten, wodurch dem Kayserlichen allerhöchsten Respect etwas zu nahe getretten werde; als hätten Commißarii

6. ein solches denen daran Theil habenden Magistrats-Personen nicht allein in Ungnaden ernstlich zu verweisen, sondern auch selbige zu fordersamer Benennung des eigentlichen Concipienten nachdrucksamst anzuhalten rc.„

In Sachen: Bönnigheim rc. contra Chur-Maynz rc. beliebte der Reichs-Hofrath An. 1746. 22. Jun. unter anderem:

„2.

„2. Wird dem Schrifftensteller obberührter Exhibitorum seine darinn gebrauchte anzügliche Schreibart in Kayserlichen Ungnaden hiemit verwiesen; mit der an ihn gleichfalls ergehenden scharffen Verwarnung, sich künfftig einer bescheideneren Feder zu befleißen, als sonsten wider ihn mit der wohlverdienten Strafe unausbleiblich fürgeschritten werden solle.„

In ein An. 1747. 12. Jan. in Sachen: Rave ꝛc. contra Heerde, an den Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Münster, erlaßenes Kayserliches Rescript floße ein: „Daß übrigens der Herr Churfürst in seinem Schreiben den Kayserl. Reichs-Hofrath mit so unglimpflichen Beschuldigungen angehe; solches müßten Ihro Kayserliche Maj. des Concipientens habender widrigen und ungegründeten Meinung beymeßen; und werde der Herr Churfürst von selbsten besagten Concipienten ernstlich dahin anweisen, daß selbiger künfftighin mit mehrerem Respect gegen dieses höchste Reichsgericht seinen Stylum einrichte ꝛc.„

An. 1748. 12. Jun. floße, in Sachen: Hohenlohe-Neuenstein contra Hohenlohe-Waldenburg, in ein Reichs-Hofraths-Conclusum ein: „Wird Parti impetratæ aufgegeben, seine Räthe dahin anzuhalten daß sie künfftighin mit größerer Bescheidenheit und Reichs-Constitutionsmäßiger Schreibart ihre Schrifften verfaßen; damit Kayserliche

Maj.

Maj. nicht bewogen werden möchten, Impetratischem Theil die Nahmhafftmachung des Schrifftenstellers aufzulegen, und gegen denselben mit fiscalischer Ahndung verfahren zu laßen.„

In einer Kayserlichen Resolution von 1768. 11. Jul. auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten heißt es: „Rescribatur der gesammten Reichsritterschafft Cantons Ottenwald: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus dem à Majoribus des Cantons auf die an gesammte Reichsritterschafft Cantons Ottenwald unterm 28. Jul. 1766. erlaßene allerhöchste Verordnung erstatteten Bericht mit äußerstem Befremden und allergerechtestem Mißfallen diejenige, das Kayserliche obrist-richterliche Amt und Autorität so sehr verlezende, Principia ersehen müßen, welche die Majora auf höchstungeziemende und unverantwortliche Art in der Absicht aufzustellen kienen Scheu getragen, um dadurch vermeintlich die Kayserliche Cognition in dieser Allerhöchstdero eigenes Intereße concernirenden Angelegenheit abzulehnen, und sich der von Kayserlichen obristrichterlichen Amts halber erforderten standhafften, und mit behörigen Documenten und nöthigen Beylagen versehenen, Berichtserstattung zu entziehen: Ohnerachtet nun Ihro Kayserliche Maj. gerechteste Ursache hätten, nicht nur sothanen Bericht, cum summa indignatione Cæsarea ab Actis zu removiren, sondern auch deßen Innhalt noch beson-

besonders empfindlich zu ahnden; so wollten gleichwohl Allerhöchstdieselbe vor diesesmahl es, aus vorwaltender Kayserlicher Milde, bey dem Verweis bewenden laßen, der den Majoribus hiedurch alles Ernstes und mit der Verwarnung ertheilet werde, daß Ihro Kayserliche Maj. bey weiterem dergleichen Vergehen die schon vor jezo wohlverdiente Ahndung, so wohl den Concipienten des Berichts, als allen denjenigen, so daran auf einige Weise Theil genommen, in doppelter Maaße würden empfinden laßen.„

An. 1770. 18. Jun. wurde dem Herrn Herzog zu Sachsen-Hildburghausen befohlen, den Verfaßer einer Druckschrifft anzuzeigen; damit im widrigen nicht nöthig seye, deßhalb eine Untersuchungs-Commißion anzuordnen: Als aber deme nicht nachgelebet wurde, erhielte der Herr Herzog zu Sachsen-Coburg An. 1771. 25. Jun. den Auftrag: Auf den Verfaßer solcher ärgerlichen, injuriosen und seditiosen Schrifft genau und scharff zu inquiriren, die bey der Untersuchung verdächtig befundene so fort zu gefänglicher Hafft bringen, das Impressum selbst aber öffentlich zerreißen zu laßen, und, wie dieses alles geschehen, an Kayserliche Maj. berichtliche Anzeige zu thun.

In Sachen: Reichsritterschafft in Francken, Orts an der Baunach, ꝛc. contra den Mitcanton-Ottenwald ꝛc. schloße der Reichs-Hofrath An. 1774. 17. Aug. „2.

„2. Sind die Canton Ottenwaldische Exhibita de præs. 27. und 30. Apr. a. pr. der darinnen enthaltenen schmähsüchtigen und unanständigen Schreibart halber, mit Verweis und mit dem Beyfügen wieder hinaus zu geben, sich derselben in Zukunfft so gewiß zu enthalten, als sonsten gegen den Schrifftsteller mit schärffcrer Ahndung verfahren werden solle.„

Es erhellet hieraus, daß es in dergleichen Fällen, nach Beschaffenheit der Umstände und der Staatsrücksichten, gar verschiedentlich gehalten werde.

Entweder nemlich wird nur ein Mißvergnügen über die Sache und den Concipienten bezeuget, und es dabey gelaßen:

Oder es wird ein (gelinderer oder schärfferer) Verweis an den Concipisten, mit oder ohne Anhängung einer Drohung fürs zukünfftige, beygefügt:

Oder die verwürckte Strafe wird zwar vorbehalten; worauf aber so dann nichts weiteres zu erfolgen pflegt:

Oder der Fiscal wird seines Amts erinnert, und alsdann, nach geendigtem Proceß, bewandten Umständen rc. nach, eine Urthel gefället:

Oder es wird brevi manu eine würckliche Strafe angesezt.

Diese nun bestehet bald in einer Summe Geldes, bald aber noch über dieses zugleich in anderen Strafen, z. E. die Schrifft wird öffent-

öffentlich zerrißen; oder der Concipient muß öffentliche Abbitte thun; oder beedes wird zusammengenommen; oder er wird einige Zeit bey Waßer und Brodt ins Gefängniß gesezt, auch wohl hernach des Wohnsizes des beleidigten Reichsgerichtes verwiesen, u. s. w.

Was endlich die von Landesherrn gegen Concipienten Landständischer Schrifften vornehmende Bestrafungen betrifft; so beziehe ich mich hier auf das bereits hievon in der Abhandlung (1): Von der Landschafftlichen Personen Sicherheit und ihnen Schuld gegebenen Amtsverbrechen, gesagte, und mercke hier nur so viel an.

Wann eine Landesherrschafft vermeinet, Ursach zu haben, sich über einen Concipienten zu beschweren, darff sie nicht via facti gegen ihne verfahren, sondern muß ihme forderist rechtliches Gehör verstatten und unpartheyische Justiz administriren laßen:

Thut aber ein Regent dieses; so kan ihme auch hierinn nichts weiteres zugemuthet werden.

Der Senior der Gräflich-Reuß-Geraischen Ritterschafft ließe in eine Vorstellung einfließen: „Daß die Membra des Regierungs-Collegii sich gar leichtlich durch einseitige Cabinetsordren ex tramite juris & processus heraussezen laßen dörfften.„ Als er darauf wegen des Concipistens dieser Vorstellung

(1) 2. Band, S. 5. u. f.

lung befragt worden, und den Landschafft-Consulenten angegeben, wurde der Fiscal gegen den Seniorem und den Concipisten excitirt:

Die Ritterschafft appellirte davon an das Cammergericht:

Die Herrschafft hingegen excipirte: Es werde im ordentlichen Weg Rechtens gegen sie verfahren, und solle von unpartheyischen Auswärtigen in der Sache gesprochen werden; also seye die Appellation frivol:

Und ich dencke eben so.

III.

Erwiesene Freyheit derer Reichsständischen Gesandten von der Reichshofräthlichen Jurisdictions-Sperr.

Erstes Capitel.

Beyträge zur Geschichte dieses Streits.

§. 1.

Allerley Fälle, biß auf 1714.

An unten (1) angezeigtem Orte ist zu lesen:

„Spe-

(1) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, S. 172. u. f.

„Specificatio unterschiedlicher allhier in Wien verstorbener Abgesandten, Residenten, Räthen und abgeordneten Personen aus dem Reich, deren Testamente, Verlaßenschaffts-Sperren, Inventuren und Abhandlungen, (Abtheilungen) bey einem hochlöbl. Reichshofrath publiciret, vorgenommen und erörtert worden, wie folget:

1. vor allem ist aus der anliegenden Beylage zu ersehen, was bey Absterben des Chur-Brandenburgischen Residentens Schmettau sich wegen der von einem hochlöbl. Reichshofrath angethanen Sperr zugetragen. 1686.

2. Als der Fürstl. Mecklenburg-Güstrauische Abgesandte, Beckmann von Streithorst, allhier in Wien im Wirthshaus beym goldenen Ochsen gestorben, ist von einem hochlöbl. Reichshofrath aus die Sperr anbefohlen, und durch Herrn Franz Martin von Menßhengen, Kayserl. Reichshofraths-Secretarium seel. in Beyseyn des Mecklenburgischen Agentens am Kayserlichen Hof, Herrn Persii von Lohnstorff, ein Inventarium aufgerichtet worden.

3. 1674. den 16. Jun. ist über des verstorbenen Andreä Neumanns, gewesenen Churfürstl. Brandenburgischen Raths, Residentens und Reichshofraths-Agentens, Verlassenschafft im Sterbhaus durch Herrn Reichshofrath Portner und Herrn Secretarium von Menßhengen seel. in præsentia der

 Wittib,

Wittib, Maria Salome Neumannin, ein Inventarium aufgerichtet worden.

4. 1677. den 29. April ist allhier der Statt Bremen Abgeordneter, Johann Backe, gestorben und vom Reichshofrath aus die Sperr vorgenommen, und dann per Commissarium, Herrn Reichshofrath Franz Matthias von May, und Herrn Secretarium von Menßhengen, inventirt worden.

5. 1682. den 3. Jan. ist weyl. Johann Gerhard Otto Grafens, gewesenen Hochfürstl. Schwarzburgischen (Schwarzbergischen,) Hofmeisters Testament vom 29. Dec. 1681. im Reichshofrath publiciret worden.

6. 1684. ist Johannes Schrimpfens, gewesenen Chur-Sächsischen Raths und Residentens, auch zugleich Reichshofraths-Agentens Testament publicirt und vom Reichshofrath aus vorhero gesperret worden.

7. Als 1693. der gewesene Churfürstlich-Maynzische Geheime Rath und Canzler, Freyherr Constantin von Bertram, allhier in der Leopoldstatt gestorben, ist vom löbl. Reichshofrath aus die Sperre gethan, dann bald wiederum eröffnet, und, was vorhanden gewesen, der Frau Wittib extradiret worden.

8. 1702. den 20. Febr. ist des Churfürstens zu Pfalz Raths und Residentens, auch Reichshofraths-Agentens, Persii von Lonstorff, Testament vom 19. Febr. ej. an. im

Reichs-

Reichshofrath eingereichet und im Junio darauf publiciret worden.

9. Ist allhier Herr Jacob Johann von der Tienen, Dechant zu St. Mauriz vor Münster, gestorben, und vom Reichshofrath aus die Sperr über seine Effecten angelegt, auch den 25. May darauf, auf derer Interessenten unterthänigste Bitte, die Sperr eröffnet und die Verlaßenschafft extradirt worden.

Designatio unterschiedlicher allhier in Wien verstorbener Bottschafften, Abgesandten, Räthen und abgeordneter Personen, deren Testamente, auch Verlaßenschaffts-Sperren, Inventuren, und Abhandlungen, uraltem Herkommen nach, bey dem Kayserl. obrist-Hofmarschallen-Amt, als jederzeit unwidersprechlich gewesenen ordentlichen Instanz, publicirt und resp. vorgenommen worden, wie folgt.

Testamente.

1655. Neumair, Chur-Brandenburgischen Raths und Residentens Ehefrau, Helena.

1692. Von Steibern, Joh. Ferdinand, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern geheimden Raths und extraordinairen Envoyé am Kayserlichen Hof.

1697. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hofraths Willius Eheconsortin, Anna Agatha.

1714. Jhro Churfürstl. Durchl. zu Bayern und Cölln gewesenen Envoyé, Ferdinand von Steiberer, hinterlaßener Wittib; Maria Francisca.

Inventaria.

1633. Pape, Fürstl. Neuburgischer Resident am Kayserlichen Hof.

1648. Crain, Chur-Cöllnischer Resident am Kayserlichen Hof.

1695. Carl Emanuel Marquis de Bourgomaniero, aus dem Fürstl. Haus Esté, Jhro Königl. Maj. in Spanien Geheimer Rath und gewesener Bottschaffter allhier am Kayserlichen Hof.

1709. Greanini, Modenesischen Abgesandtens Eheconsortin.

1710. von Schiendorff, Königl. Poln. Maj. und Churfürstlich-Sächsischen Raths und Consulentens, Eheconsortin, Ludomilla Theresia.

1710. Domini Valentini, Lothringischen Abgeordneten am Kayserl. Hof Eheconsortin, Eva Rosina, Reversales wegen Eröffnung der Todesfall-Sperr.

1714. Johann Jacob von Uffenbach, verschiedener Fürsten und Ständen des Reichs gewesenen Raths. „

§. 2.

Project der beständigen Kayserl. Wahlcapitulation.

In dem An. 1711. gewißer maßen verglichenen Project einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation lautete es Art. 25. von

von dem Reichs-Hofraths-Präsidenten, Reichs-Vicecanzlern, Reichs-Hofraths-Vicepräsidenten, und Reichs-Hofräthen: „Und sie so wohl, als auch der Stände Residenten und Agenten, von seiner Landes-Regierung und anderer Gerichte und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen, und dergleichen, betrifft, weniger nicht von allen personal-Oneribus, allerdings befreyet seyn.„

§. 3.

W. Capitulation K. Carls VI.

Die nach diesem Project der beständigen eingerichtete Wahlcapitulation Kayser Carls VI. ist demselbigen hierinn völlig gleich.

§. 4.

Kayserliches normal-Decret.

Unter dem 1. Febr. 1712. ergienge (s. §. 5.) ein Kayserliches normal-Decret an das Kayserliche obriste Hofmarschallenamt: Daß künfftighin alle wider die Gesandte, wie auch in dero Brodt und Sold stehende Familien, bey andern Gerichtstellen fürkommende Klagen zum obrist-Hofmarschallischen Gericht remittirt, und alldort mit besonderem Glimpf erörteret werden sollen.

§. 5.

Marschallische Klage gegen den Chur-Braunschweigischen Residenten.

Im Jahr 1714. ereignete sich der Fall, daß des Chur-Braunschweigischen (Residentens, nachmaligen) Gesandtens, von Huldenberg Gemahlin in seiner Abwesenheit starb; da dann von dem Reichs Hofrath obsigniret wurde:

Den weiteren Erfolg davon belehret diese von dem Kayserlichen obrist-Hofmarschallen, Fürsten von Schwarzenberg, dem Kayser gethane Vorstellung (1):

Allerdurchlauchtigster rc.

Gleichwie das mir der Zeit allergnädigst anvertraute Kayserliche obrist-Hofmarschallamt das Recht, die Verlaßenschafft derer bey dem Kayserlichen Hoflager absterbenden Chur- und Fürstlichen Gesandten und Residenten zu sperren, zu inventiren und abzuhandlen, von undencklichen Jahren wohl hergebracht hat; also habe, mit Euer Kayserlicher Maj. allergnädigstem Vorwißen ich jüngsthin, über erhaltene Nachricht, daß des dermaligen hier stehenden Churfürstlich-Hannöverischen Residentens von Huldenberg Eheconsortin dieses Zeitliche gesegnet habe, zu Vornehmung der Sperr, Anfangs den unterhabenden Registratorem, hernach aber, um der Sache mehreren Nachdruck zu geben, den Amts-Secretarium

(1) cit. Samml. von R. Hofraths-Gutacht. 6. Theil, S. 163.

tarium und ersten Aßeßorem, Bauer, selbst zu Anlegung der gewöhnlichen Sperr den 10. lauffenden Monaths Julii, zwar in Abwesenheit ermeldten Residentens, (als welcher über Land verreiset ware,) abgeschickt; jedoch aber in Beyseyn deßen Hofmeisters, welcher gleich bey seiner, des Amtssecretarii, Ankunfft demselben die versperrt gefundene Hauptzimmer öffnen laßen, mit aller gebührenden Bescheidenheit, ohne daß es eines Gewalts oder Bedrohung nöthig gewesen, weniger daß solche geschehen wäre, durch ein mit sich genommenen Amtstrabanten würcklich vollzogen hat.

Es hat aber ermeldter Resident, bald nach seiner Zurückkunfft wider diesen Actum nicht allein eine schrifftliche Protestation ut A. eingeleget, sondern auch, mittelst der beygefügten Deduction NB. durch ungleich verstandene Lehr des ehemaligen Hanöverischen Raths Wicquefort, dann des Kulpis und Hugonis Grotii, ganz irrig zu behaupten vermeinet, daß ich mit der angethanen Hofrichterlichen Sperr nicht allein das denen Churfürsten, vermög neulicher Wahlcapitulation, zustehende Jus Legationis, sondern zugleich auch das ihren Legatis zu gutem kommende allgemeine Völckerrecht, unterbrochen hätte.

Nun aber, allergnädigster Herr! ist mir, als einem unmittelbaren Reichsstand, nie eingefallen, denen Chur- und Fürsten ihr altherkommenes Jus Legationis und Ambascia-

 doris,

doris, (worzu sich jedoch der von Huldenberg noch niemals legitimiret hat,) den ihnen nicht nur durch die neuliche Capitulation zugestandenen, sondern långst vorhin per Capitulationem Ferdinandi III. Art. 4. und Ferdinandi Art. 4. Denenselben accordirten hohen Rang, Würde und Präeminenz in Controvers zu ziehen, sondern, gleichwie zwischen dem Rang und Dignität eines Gesandtens, und wohin derselbe mit der Jurisdiction gehöre, ein grosser Unterscheid zu machen; also ist, so viel die in aurea Bulla Caroli IV. gegründete Erzmarschallische Jurisdiction, und die derselben extra locum & tempus Comitiorum surrogirte Obristhofmarschallische anbetrifft, weder durch die leztere, noch vorherige, Capitulationen jemalen was geåndert, sondern vielmehr erst jüngsthin in Euer Kayserlichen Maj. Wahlcapitulation von neuem ausdrücklich vorgesehen worden, daß dem Obrist=Hofmarschallamt in denen von dem Erzmarschallamt dependirenden Verrichtungen, auch Recht und Gerechtigkeit, von keiner Landesregierung, noch sonsten, einige Hinderniß gemacht werden solle; dahero dann, ob ich schon dem von Huldenberg zulaßen kan, was der objicirte KULPIS *Cap.* 21. *n.* 2. & 3. wider andere Autores behauptet: Quod Legati Statuum apud Exteros Juris Gentium privilegia æque, ac à supremis Regibus missi, habeantque Jurisdictionem in Familiam suam, æque ac alii; so wird jedoch der von Huldenberg, ohne

ohne Verabredung des Gehorsams, welchen sein Churfürstlicher Principal, gleich andern Chur- und Fürsten, Euer Kayserlichen Majestät geschworen hat, weder durch seinen Kulpis, noch sonsten mit rechtlichem Fug, behaupten können, daß er, von Huldenberg, als Chur-Hanöverischer Resident am Kayserlichen Hof, eben dieser Exemtion wider Unser allerseits gnädigstes Oberhaupt, nemlich Euer Kayserliche Maj. und Dero nachgesezten Hofrichter, als wie er etwan zu Paris gegen den König in Franckreich thun mögte, sich zu prävaliren habe: Sondern gleichwie Ihro Churfürstliche Durchl. Selbst hier in Wien Ihren allerhöchsten Richter finden würden; also wird auch diß Orts offtermeldter hiesige Resident von Huldenberg durch die von ihm selbst angezogene Autores in denen objicirten Tractaten, und zwar per GROTIUM *Lib.* 2. *Cap.* 18. §. 2. WICQUEFORT *Lib.* 1. *Sect.* 27. *p. m.* 404. KULPIS *Cap.* 21. *n.* 4. & 5. klar überwiesen. In Imperio, (sunt verba KULPISII,) aliter dicendum esse; in Comitiis enim, ex instituto veteri, nomine Archimareschalli, hæreditarium Mareschallum in eos, scilicet Legatos, eorumque Familiam Jurisdictionem habere; & *in no.* 5. In Aula Cæsarea eandem Jurisdictionem habere supremum Aulæ Mareschallum &c.

Also bezeuget auch die dem Residenten von Huldenberg zu seiner Belehrung von der

Amtscanzley communicirte Designation, oben Lit. B. daß diese Jurisdiction je und allezeit ohne Widerrede exercirt, ja so gar von Denenjenigen, welche sonsten ad Jus Gentium hätten provociren können, in Todtfällen gutwillig agnosciret worden sey.

Daß aber auch außer Todtfällen die Kayserliche Obristhofmarschallische Jurisdiction generaliter fundirt, und wie der Autor *Descriptionis Status particularis Regiminis Ferdinandi II. Cap. 8. fol. 76. sqq.* in terminis anführet, sich nicht allein in omnes Aulicos & Ministros, aliosque ad Aulam Cæsaream spectantes, sed etiam in Exteros, uti Agentes, Prolegatos, Deputatos &c. von Alters her extendiret worden seye, erhellet zuforderist aus dem, daß der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Lorenz Georg von Crackau, mit dem Anbringen C. vom 11. Febr. 1677. und der Königlich-Schwedische Envoyé von Horn mit der Bittschrifft D. den 3. Febr. 1691. ihre eigene Hausgenoßen bey den damaligen Obrist-Hofmarschallen angeklagt und von ihnen Recht genommen haben: Und ob zwar der Chur-Bayerische Resident von Mörmann An. 1690. die Obrist-Hofrichterliche Jurisdiction decliniren wollen; so hat er jedoch über die den 10. Nov. 1694. ergangene Kayserliche Resolution E. sich submittiren müßen. Also ist auch noch An. 1670. die wider den damaligen Spanischen Bottschaffter von deßen

ßen Creditoren bey Hof eingereichte Klage dem Kayserlichen Obrist-Hofmarschallamt pro administratione Justitiæ, ut F. allergnädigst zudecretirt. Desgleichen An. 1685. den 19. Maj. meinem Herrn Vater seel. als damaligen Kayserlichen Obrist-Hofmarschallen, die Ausmachung der wider den gewesenen Venetianischen Bottschaffter, Contarini, anhängigen Actionen, Innhalt des Hofdecrets G. allergnädigst nicht weniger zuerkannt worden, als da auch dieser Bottschaffter, vermög seines Anbringens H. diese Jurisdiction ultro agnosciret hat. So hat auch erst unlängst ein allhiesiger Herzoglich-Würtembergischer Legations-Secretarius, als er bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung belanget werden wollen, besag I. zu dem mir anvertrauten Amt absonderlichen Instanz provocirt, und allda Protection erlanget. Ja es haben Euer Kayserliche Majestät Selbst noch unterm 1. Febr. 1712. ut K. mit Gelegenheit eines den allhier gewesenen Czaarischen Minister von Urbig betreffenden, und zu der Nieder-Oesterreichischen Regierung gezogenen, Roßhandels allergnädigst resolviret: Daß nicht allein diese Sache, sondern auch alle andere künfftighin wider die Gesandte, wie auch in Dero Brodt und Sold stehende Familien, bey andern Gerichtsstellen vorkommende Klagen zum Obrist-Hofmarschallischen Gericht remittiret, und alldort mit besonderem Glimpf erörtert werden sollen.

So

So viel aber die Sperr und Abhandlung deren Verlaßenschafften anbelanget, da will zwar verlauten, daß, als des Residentens von Huldenberg erstere Frau ohne Kinder vor etwa zwanzig Jahren gestorben, die Obrist-Hofmarschallische Canzleybediente sich von ihm, von Huldenberg, mit deme, daß diese ohne Leibeserben verstorbene von Huldenbergin hier nichts gehabt, sonst auch keine Pupillen oder Leibeserben verlaßen hätte, sich abweisen laßen; wovon aber Niemand von denen jezigen Aßeßoren und anderen Untergebenen einige verläßige Antwort mir geben kan; so würde jedoch allenfalls durch solche ohne allergnädigste - - etwa unterlaßene Obsignation, (zumalen ohnedem, wo keine Pupillen vorhanden, noch sonst ein Nachtheil zu befahren ist, die Vornehmung der Sperr nicht nöthig ist,) das mir der Zeit allermildest concredirte Kayserliche Obrist-Hofmarschallenamt seiner alter hergebrachter Jurisdiction über die allhier bey Hof stehende Chur- und Fürstliche Räthe und Ministros nicht beraubt worden seyn; zumalen unterdeßen respectu gegen andere Gesandten und Residenten solche Gerechtigkeit in Erbschafftsfällen, wo Mittel vorhanden gewesen, und sonst generaliter, nach wie vor exerciret worden ist; mich diß Orts auf die in der Designation B. enthaltene so wohl alte als neue Exempel beziehend, und nur allein, so viel des daselbst mitbegriffenen Granini, gewesten Modenesischen Gesandten, Verlaßen-

schafft

schafft betreffend, noch dieses allerunterthänigst hinzusezend, daß respectu derselben die obristhofrichterliche Befugniß so gar per expressam Resolutionem Cæsaream, hiebey L. de dato 9. Oct. 1709. wie auch durch die erstbesagtem Abgesandten abgeforderte, auch ohne alle Weigerung hergegebene Declaration M. bestättiget worden seyn; ohne daß der von Huldenberg mit Grund der Wahrheit behaupten könne, daß dieser Gianini, als ein dem Residenten von Huldenberg in Vernunft und Gelehrtigkeit nichts nachgebender Herzoglicher Abgesandter, seinem Character das geringste vergeben, oder auch man ex parte des Obrist-Hofmarschallamts wider ihn contra Jus Gentium sich verlohren habe; welchem löblichen Beyspiel des Herzoglich-Modenesischen Abgesandtens der Resident von Huldenberg um so mehr folgen sollte, alldieweilen ermeldter Gianini sel. hier im Lande gar nicht, sondern nur in Schlesien, begütert ware, die verstorbene Huldenbergin aber, gleichwie sie in Wien, als ein hiesiges Landeskind, den Residenten von Huldenberg, cum pacto, daß ihre Descendenten weiblichen Geschlechts catholisch erzogen werden sollten, geheurathet, also auch hier im Land nicht nur Mobilien, sondern auch Immobilien, anbey unerzogene zwey Töchterlein verlaßen hat: Daß also, gleichwie allzunachdencklich seyn würde, daß mit solchen in Wien, oder in Oesterreich, gelegenen (Theils unbeweglichen,) Gütern die Handverische

Ge-

Gerichtsstellen ihres Gefallens disponiren, die hiesige Verlaßenschafft, entweder selbst, oder durch Abgeordnete, inventiren und abhandlen sollte; also auch vor Gott und Euer Kayserlichen Maj. ich es nicht zu verantworten wüßte, wann man sothanen Hanöverischen Tribunalien über ermeldte Pupillen curam Religionis & executionem dicti Pacti hic Viennæ celebrati, samt Sperr, Inventur, und Abhandlung ihrer hier zu Land befindlichen mütterlichen Verlaßenschafft lediglich überlaßen wollte.

Nichts desto weniger, weilen das Werck ins Publicum laufft: als habe Euer Kayserlichen Majestät diese Vorfallenheit, nebst Beylegung Eingangs erwehnter, wiewol, meines unvorgreifflichen Erachtens, ganz unerheblicher, Protestation, hiemit allergehorsamst vorstellen, und, was ich hierinnfalls weiters zu thun oder zu laßen habe? allerunterthänigst anfragen, mithin zu allergnädigst bald beliebigen Resolution, anbey allerhöchsten Hulden und Gnaden, mich in tieffster Submißion empfehlen sollen.

Das weitere werden wir bald hernach vernehmen.

§. 6.

Des Würtembergischen Gesandtens Protestation.

In eben diesem Jahr 1714.(1) starb auch des Herzoglich-Würtembergischen Gesandtens am

(1) Lünigs select. Script. illustr. p. 1065. 1067.

am Kayserlichen Hof, von Schüz, Gemahlin: Den 5. Dec. fande sich darauf eine von dem Kayserl. Ober-Hofmarschallamt deputirte Commißion bey dem Gesandten ein, um eine Sperr vorzunehmen. Der Gesandte antwortete: So wenig er gemeint seyn könnte, dem Ober-Hofmarschallenamt in seinen wohlhergebrachten Befügnißen etwas zu derogiren; so wenig seye bey dieser anmaßlichen Obsignatur die Jurisdiction über die Gesandtschafften fundirt, auch kein Objectum Obsignationis bey der verstorbenen Verlaßenschafft vorhanden; da er, der Gesandte, zu Wien weder ordinarie domicilirt, noch mit andern, als mit denen täglich brauchbaren Nothwendigkeiten, begütert oder poßeßionirt seye: Die prätendirte Jurisdiction aber weder in alt- noch neuen Constitutionibus Imperii, oder in einer continuirlichen und ohninterrumpirten Possessione vel quasi, viel weniger in Judicio contradictorio, jemalen begründet gewesen, und noch seye; auf welche gerechteste Fundamenten er, der Gesandte, sich beständig, forderist aber auch dahin beziehe, daß er, als von dem regierenden Herrn Herzog zu Würtemberg characterisirt- und bey Kayserlicher Maj. accreditirter extraordinairer Gesandter, hierunter keinen Eingriff in die Jura Legationis und deren Immunitäten könnte geschehen laßen; dahero er die ihme zustehende Competentien reservire und die auch jenseits agnoscirte Protestation auf alle Eventus rechtsbeständig interponi-

ponire; mit dem Anhang, daß er zwar gegen Gewalt nichts violenter opponiren wollte oder könnte, jedoch, seiner Convenienz wahrzunehmen, in nichts entstehen würde.

Die Marschallamtliche Commißion bezoge sich auf einige Exempel und Præjudicia; der Gesandte aber widerspräche solche, als ungewiß, singular und ohnapplicirlich. Die Commißarii thaten den Vorschlag: Daß, weilen es eine bloße Formalität seye, ihnen nur ein alter Kasten zur Sperr gegeben, und einige alte Fezen darein gelegt werden möchten; dann es hätte weiter nichts zu bedeuten; die Sperr wäre nur pro forma: Der Gesandte aber bezoge sich auf seine beschehene Remonstration, Protestation und Reservation, und ließe sie also von sich. Die Deputirte versiegelten darauf beede Thüren des Tafelzimmers: So bald aber der Gesandte Nachricht davon erhielte, ließe er die Siegel wieder abnehmen, und es denen Deputirten noch vor ihrem Austritt aus seinem Hause wißend machen.

Der Gesandte ließe auch noch ferner durch einen Notarien einige Zeugen darüber abhören, so fort ein Instrument deßwegen verfertigen, und es dem Kayserl. Obrist-Hofmarschallenamt insinuiren.

§. 7.

R. Hofraths-Gutachten.

Kayser Carls VI. Majestät verlangten über diese beede erstbemeldte Vorfälle von dem Reichs-Hofrath ein Gutachten, welches der

Frey-

Freyherr von Kirchner abfaßete und das an verschiedenen Orten (1) im Druck zu lesen ist, auch unten als eine Beylage um so mehr ganz mitgetheilet zu werden verdienet, als, (wie Cap. 2. zu ersehen seyn wird,) auf daßelbige bey Entscheidung der vorliegenden Frage überaus vieles ankommt.

§. 8.

Ausgang des Streits mit dem Chur-Braunschweigischen Gesandten.

Laut eines den 16. Oct. 1715. an den Kayserlichen Herrn Obrist-Hofmarschallen ergangenen Kayserlichen Decrets (2), hat darauf der Chur-Handverische Abgesandte, Freyherr von Huldenberg, in einem Memorial gebeten, das, was mit dem Kayserlichen Obrist-Hofmarschallenamt, nach Absterben seiner Eheconsortin, der Sperr halber in Reden und Schrifften vorgegangen, in Vergeß zu stellen; indeme ihme niemalen zu Sinn gekommen seye, Ihro Kayserlichen Maj. zu mißfallen, viel weniger wider der allerhöchsten Kayserlichen Majestät Präeminenz und Hoheit etwas zu gedencken, geschweige zu schreiben: mit Bitte, die derentwegen gegen ihne gefaßte Kayserliche Ungnade fahren zu laßen:

Es

(1) in von NEUMANNS Formular-Buch des R. Proceß. S. 81. und in der Samml. von R. Hofraths-Gutacht. 1. Theil, n. 15. S. 171.
(2) Samml. von R. Hofraths-Gutacht. 6. Theil, S. 177.

Es ergienge auch so dann ersagtes Kayserliches Decret an das Kayserliche Obrist-Hofmarschallenamt: Jhro Kayserliche Majestät hätten, aus diesen und andern Ursachen, insonderheit auch, weilen er sich erkläret, daß, die von dem Kayserlichen obrist-Hofmarschallamt angelegte Sperr abnehmen zu laßen, er nicht könnte noch würde verhindern, Sich entschloßen, ihn zu Gnaden aufzunehmen, und zu Jhro den Zutritt wiederum zu gestatten; der Herr Obrist-Hofmarschall werde also die Sperr abzuthun wißen.

§. 9.

Streit zwischen dem R. Hofrath und Hofmarschallenamt.

An. 1727. oder 28. (1) starb der Sachsen-Eisenachische titular-Hofrath Schneider, welcher bey dem Reichs-Hofrath ad Acta legitimiret ware: Darauf wurde deßen Verlassenschafft so wohl von dem Reichs-Hofrath, als Hofmarschallenamt obsignirt: Der Reichs-Hofrath erstattete ein Gutachten an den Kayser; Deßen Resolution darauf den 26. Febr. dahin publiciret wurde: Jhro Kayserliche Mai. wurden, bey angezeigter Bewandtniß, dem Hofmarschallen das nöthige befehlen. Dieser Befehl bestunde, dem Vernehmen nach, darinn: Daß das Hofmarschallenamt sich der Obsignation bey Personen, die bey dem Reichs-Hofrath ad Acta legitimiret seyen, enthalten solle.

§. 10.

(1) s. meine Reichs-Famam, 3. Theil, S. 373.

§. 10.
Mehreres davon.

Dieser Vorfall, und andere um diese Zeit sich ereignete Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen dem Kayserlichen Reichs-Hofrath und dem Kayserlichen obrist-Hofmarschallen-Amt gaben mir Gelegenheit, an dem unten (1) angezeigten Ort die Rechtsgründe beeder Theile umständlicher zu untersuchen; welche ich auch anderwärts (2) wiederhohlet habe:

Was ins besondere die Sperr ꝛc. bey denen Gesandten der Reichsstände betrifft, gienge meine Meinung damalen, in Ansehung des Hofmarschallenamts, im Hauptwerck dahin (3): „Das punctum juris in dieser Sache ist bißhero durch die Reichsgrundgeseze nirgends ausgemacht gewesen, und vermuthlich wird auch kein sicheres Reichsherkommen vorhanden seyn; indeme - - beede Theile sich auf den Besiz beruffen, der also wohl beederseits interrumpirt und widersprochen seyn mag. - - Hielte man nun diese beede Gründe (beeder Parthien Gründe in Petitorio) gegen einander; so dünckten mich die leztere (für die Reichsstände,) etwas stärcker zu seyn: Doch wäre, (wie ich glaubte,) freylich gut, wann der Sache durch eine authentische Erläuterung ihre abhelffliche Maaße gegeben würde.„

(1) in meiner Reichs-Fama 3. Theil, S. 278. u. f.

(2) in meinem Teutsch: Staatsrecht, 6. Theil, S. 171. u. f.

(3) cit. Staatsrecht, S. 182. u. f.

Hingegen glaubte ich: Der Reichs-Hofrath werde selbsten schwerlich sich einer Jurisdiction über die anmaßen, so sich anderer (nicht durch den Reichs-Hofrath lauffender,) Sachen wegen an dem Kayserlichen Hofe aufhalten, oder doch nicht bey dem Reichs-Hofrath ad Acta legitimiret seyen.

§. 11.

Wahltags-Acta An. 1741. 42.

Vor der Wahl Kayser Carls VII. wurde in einem Chur-Pfälzischen Auffsaz darauf angetragen (1):

1. Post. verb. als auch der Stände, addatur: „Gesandte.„

2. Post. verb. Residenten und Agenten, addatur: „Von Unserem Hof-Marschallenamt, Landesregierung.„ 3. Post. verb. allerdings befreyet seyn, addatur: „Und unter ihrer Principalen ohnmittelbarer Jurisdiction lediglich verbleiben.„ Ratio: Weilen bekanntlich der Kayserliche Hof, oder das Kayserliche Hof-Marschallenamt bey der Ständen Gesandtschafften zu Wien erfolgten Sterbfällen der Obsignation, Inventur, und dergleichen Actuum Jurisdictionis, sich anzumaßen gesucht.„

Indeßen brachte doch Chur-Pfalz auf dem Wahltag nichts dergleichen würcklich vor.

Chur-

(1) s. meine Anmerck. zur Wahlcapit. K. Carls VII. 3. Theil, S. 294.

Chur-Trier hingegen machte die Monita eben so, wie jene beede erste lauteten; sie wurden auch genehmiget.

§. 12.

Neueste Kayserl. Wahlcapitulationen.

Solchemnach lieset man in denen Wahlcapitulationen derer Kaysere Carls VII. Franzens und Josephs II. Art. 25. §. 7. „Und sie (die Reichs-Hofräthe rc.) so wohl, als auch der Stände Gesandten, Residenten und Agenten, von Unserem Hof-Marschallamt, Landesregierung, und anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch, so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen, betrifft, weniger nicht von allen personal-Oneribus, allerdings befreyt seyn.„

§. 13.

Erfolg in Ansehung des Hofmarschallenamts

Seit dieser Zeit hat auch, meines Wissens, das Kayserliche obrist-Hofmarschallenamt sich keiner weiteren Jurisdiction, namentlich keiner Sperr, oder Obsignation, weder in Ansehung derer unstreitig unter dem Reichs-Hofrath stehenden Gerichtspersonen, noch auch derer Reichsständischen Gesandten, angemaßet.

§. 14.

und des Reichs-Hofraths.

Was aber den Reichs-Hofrath betrifft; so

so habe ich anderwärts (1) verschiedene Beyspiele angeführt, daß, wann ein Reichsstand einen particular-Agenten bey dem Reichs-Hofrath hatte, und sich ein Sterbfall ereignet hat, der Reichs-Hofrath die Obsignation, Inventur, und übriges Erbschafftsgeschäfft, besorget hat, ohne daß die Höfe sich dagegen gesezet hätten, wann die Verstorbene gleich von ihnen den Character als Rath, Legationsrath, u. s. w. hatten.

So viel aber die Reichsständische Gesandte betrifft; so solle, dem Vernehmen nach

1. Bey Absterben des Chur-Braunschweigischen Gesandtens von Steinberg von dem Reichs-Hofrath keine Sperr, u. s. w. verlangt, sondern all solches durch den in Wien anwesenden Chur-Braunschweigischen Legationsrath von Mühlen besorget worden seyn.

2. Ein gleiches solle sich nach Absterben des Sachsen-Weimar und Eisenach- auch Gothaischen Geheimen Raths und Gesandtens von Rheboom zugetragen haben.

Weil mir aber dennoch nicht alle Umstände hievon hinlänglich und zuverläßig bekannt seynd; so muß ich diese Nachrichten an ihren Ort gestellet seyn laßen.

§. 15.

(1) in meinem Tr. von der Teutsch. Justizverfaß. 1. Theil, S. 139. u. f. und in meinem Reichs-Staatshandbuch auf 1773. S. 66.

§. 15.
Neueste Fälle.

Die neueste Fälle endlich, darinn es zu einem Streit in dieser Materie gekommen ist, bestehen darinn.

Es starben zu gleicher Zeit so wohl des besagten Herzoglich- Sachsen-Weimar- und Eisenachisch- auch Gothaischen Gesandtens von Rheboom hinterlaßene Wittwe, als auch deßen Sohn, welcher Sachsen-Weimar- und Gothaischer Legationsrath ware, aber in dem Wiener Schematismo und Franckfurtischen jährlichen Genealogischen Handbuch unter denen am Reichs-Hofrath zu Betreibung derer Proceße legitimirten Personen vorkommt.

So viel ich aus denen folgenden Reichs-Hofraths-Conclusis schließen kan, wurde bey des Legationsraths Verlaßenschafft so gleich die Reichshofräthliche Sperr angelegt; wogegen aber der Sachsen-Weimar- und Eisenachische auch S. Gothaische Hof in ihren an Kayserliche Maj. unter dem 14. und 21. Dec. 1770. erlaßenen Schreiben protestiret haben:

Wegen der Gesandtin aber scheinet der Reichs-Hofrath forderist durch ein Gutachten bey Kayserlicher Maj. angefraget zu haben: Ob er die Sperr anlegen solle?

Richtig ist, daß folgendes zum Reichs-Hofraths-Protocoll kame:

Lunæ 21. Jan. 1771.

Reichs-Hofraths Jurisdiction, in specie die bey dem verstorbenen Herzoglich-Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legationsrath von Rheboom angelegte Sperr betreffend.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Von Rheboom, weyl. verwittibter Herzoglich-Sachsen-Weimar- und Gothaischen Geheimen Räthin und Gesandtin Todesfall, Sperr und Verlaßenschafft betreffend.

Fiat Votum ad Imperatorem.

17. Febr. 1772.

Reichs-Hofraths Jurisdiction, in specie die bey dem verstorbenen Herzoglich-Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legationsrath von Rheboom angelegte Sperr betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths erstattetes allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst genehmiget: Deme zu Folge.

1. Ponantur Literæ hum. ad Imperatorem der Frau Herzogin von Sachsen-Weimar und Eisenach und Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha d. d. 14. & 21. Dec. 1770. ad Acta, &

2. Hat es, deren von Seiten gedachter Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar und Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha in dictis Literis angebrachten unstatthafften Einwendungen ungehindert, bey der

der bereits angelegten Reichs-Hof-räthlichen Sperr, und demjenigen, was annoch zu Abhandlung dieser Verlaßenschafft, auf Anruffen derer Erben besagten Legationsraths, allenfalls vonnöthen, in ordine & tramite Juris bewerckstelligen zu laßen, sein Verbleiben; wo übrigens

3. Die allenfalls in dieser Verlaßenschafft befindliche Herzoglich-Weimar- und Gothaische Brieffschafften und Hausacten der Frau Herzogin und Herrn Herzogen an Derenselben hierzu Bevollmächtigten, auf gebührendes Ansuchen, unaufhaltlich verabfolgen und behändigen zu laßen, kein Anstand getragen werden würde.

Eodem.

Von Rheboom, weyl. verwittibten Herzoglich- Sachsen-Weimar- und Gothaischen Geheimen Räthin und Gesandtin Todesfall, Sperr und Verlaßenschafft betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea. In Gefolg deren

1. Wird dem Kayserlichen Reichs-Hofraths-Secretario von Stock, bey der verwittibten von Rheboom Verlaßenschafft die Sperr anzulegen, aufgegeben, und

2. Implorantinnen, das hinterlaßene Testament zum Kayserlichen Reichs-Hof-

rath ad publicandum zu exhibiren, hiemit auferlegt.

Es ist dabey in facto wohl zu bemercken: 1. Daß der Extract Reichs-Hofraths-Protocolls bey der Gesandtin nicht, wie bey dem Legationsrath, anfangt: Reichs-Hofraths-Jurisdiction. 2. Daß die Kayserliche Resolution von dem Reichs-Hofraths-Gutachten abgehet: Da nun die Kayserliche Resolution die Anlegung der Sperr befiehlt; so läßt sich daraus schließen, daß der Reichs-Hofrath nicht darauf angetragen habe.

Den weiteren Erfolg belehret folgendes:

Den 29. Maji wurde in der Frau von Rheboom Sperr- und Verlaßenschafftssache ferner eine Kayserliche beyfällige Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten dahin publicirt:

1. Der Kayserliche Reichs-Hofraths-Secretarius von Stock solle, in præsentia sämtlicher Erbsintereßenten, ein legales Inventarium der von Rheboomischen vorräthigen Verlaßenschafft verfertigen, auch allenfalls in contumaciam der nicht-Erscheinenden damit fortfahren, und solches demnächst, mit seiner berichtlichen Anzeige ad Acta exhibiren; wo so nach auch wegen des übrigen Petiti sothaner Verlaßenschafft halber ferner ergehen solle, was Rechtens seye.

2. Nachdeme, von der Lithischem Angeben nach, ein Codicill von der Defuncta annoch vorhanden seyn solle; als solle solches inner

14.

14. Tagen ad Acta gebracht, widrigen Falles aber, nach berichtigtem Inventario, mit Vertheilung der Erbschafft, nach Vorschrifft der bereits publicirten mütterlichen leztwilligen Verordnung, ohne weiteres fortgefahren werden.

Lunæ 27. Jul. 1772.

Reichs-Hofraths Jurisdiction, in specie die bey dem verstorbenen Herzoglich-Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legationsrath von Rheboom angelegte Sperr betreffend; sive die verwittibte Frau Herzogin Amalie sub dato 24. Apr. & præs. 5. Jun. nov. übergiebt allerunterthänigste Vorstell- Verwahr- und Erklärung, ut pluribus intus.

In eadem, der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha sub dato 2. Maj. nup. & præs. eod. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung, mit angefügter allergehorsamsten Erklär- und Verwahrung, samt Bitte, de non præjudicando juribus Legatorum Statuum Imperii.

In eadem der Herr Marckgraf Alexander zu Brandenburg-Onolzbach sub dato 20. Maj. & præs. 15. Jun. nup. exhibet allerunterthänigste Vorstell- Verwahrung und adhärirende allersubmißeste Bitte pro clem. jura Legationis manutenendo & protegendo.

1. Ponantur Literæ hum. der Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar und des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha

d. d.

d. d 24. Apr. & 2. Maj. una cum literis intercessionalibus des Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach d. d. 20. Maj. a. c. ad Acta: Es hat aber,

2. mit nochmaliger Verwerffung deren bereits in Conclus. d. d. 16. Febr. a. c. verworffenen unstatthafften Grundsäzen, bey der von Kayserlicher Majestät ertheilten Resolution d. d. 17. Febr. a. c. hiemit sein Bewenden; wobey jedoch

3. im übrigen die in dieser Verlaßenschafft allenfalls annoch befindliche Herzoglich-Weimar- und Gothaische Brieffschafften und Scripturen Reichs-Hofraths-Secretarius von Stock denen Herzoglich-allhiesigen Bevollmächtigten, auf das in Literis bey Kayserlicher Majestät dermalig beschehene Ansuchen, alsogleich zu extradiren und zu behändigen, angewiesen wird: Und sollen künfftighin in solch- dergleichen Obsignationsfällen jedesmal alsbald vor der Obsignation dererselben Principalen Hausschrifften und Acta separirt, und, gegen Recognition, so dann gleich in ipso actu Obsignationis denen anwesenden Gevollmächtigten verabfolget werden.

Eodem.

Von Rheboom, verwittibter Herzoglich-Sachsen-Weimar- und Gothaischen geheimden Räthin und Gesandtin Todesfall, Sperr- und Verlaßenschafft betreffend, ꝛc.

1. Po-

1. Ponantur der Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar und Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Literæ hum. de 24. Apr. & 2. Maj. ad Acta: Es hat aber
2. mit Verwerffung der gemachten Einwendungen, und darauf gestellten ganz unstatthafften Petitorum, bey denen bißhero ertheilten Kayserlichen Verordnungen lediglich sein Bewenden. Sicque
3. Ponatur das verfertigt- und überreichte Inventarium ad Acta, und ist samtlichen Erbsintereßenten Copia hievon, auf Anmelden, verabfolgen zu laßen.
4. Fiat Commissio Cæsarea auf den Kayserlichen Reichs-Hofrath, Freyherrn von Gärtner, dahin: Mit Zuziehung des Kayserlichen Reichs-Hofraths-Secretarii von Stock, nach Innhalt des Inventarii, und nach Vorschrifft der bereits publicirten mütterlichen lezten Willens-Verordnung, die würckliche Theilung der Erbschafftsstücken und Portionen vorzunehmen, und zu Beendigung sothaner Erbschafftssachen denen Rechten nach fürzugehen, zu dem Ende samtliche Erbsintereßenten, autoritate Commissionis Cæsareæ, vor sich zu laden, und bey abermaliger nicht-Erscheinung der Mitintereßirten von der Lith in contumaciam fürzugehen, und derselben anfallenden Erbschafftsantheil und Ratam ad Depositum judiciale zu bringen, auch,

wie

wie alles vollzogen worden, so dann seinen allergehorsamsten Bericht zu seiner Zeit zu erstatten.

Lunæ 19. Jul. 1773.

Reichs-Hofraths Jurisdiction, in specie die bey dem verstorbenen Herzoglich-Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legationsrath von Rheboom angelegte Sperr betreffend.

Ponatur derer beyden Fräulein von Rheboom eigenhändig gefertigte überreichte Renunciation der Erbschafft de præs. 7. Maji a. c. gebetener maßen, ad Acta.

Lunæ 6. Sept. 1773.

Reichs-Hofraths (wie zuvor.)

1. Mit Verwerffung der unschicklich mitangehängten Verwahrung, ponatur de reliquo der anderweiten Defuncti von Rheboom Schwester, von der Lith, eigenhändig überreichte Erbserklärung de 31. Aug. a. c. ad Acta; und kan nunmehro
2. die Sperr, gebetener maßen, wieder abgenommen werden.

Zweytes Capitel.
Rechtliche Untersuchung dieses Streits.

Erster Abschnitt.
Von formlichen und alleinigen Gesandten.

§. 1.

§. 1.
Vorerinnerungen.

Bey rechtlicher Untersuchung dieses Streits will ich allerforderist von dem Fall reden, wann ein Reichsständischer Gesandter am Kayserlichen Hof mit Tode abgehet, der ein formlicher Gesandter vom ersten oder zweyten Rang, auch allein an den Kayserlichen Hof accreditiret, hingegen mit keinem gerichtlichen Gewalt zu denen am Reichs-Hofrath vorfallenden Geschäfften versehen ware.

Es seynd also hierunter begriffen die Bottschafftere, Ambassadeurs, Gesandte, Abgesandte, Envoyés, bevollmächtigte Ministers, accreditirte Ministers, Ministres plenipotentiaires, wie auch die bloß zu Staatssachen accreditirte Residenten oder die von der höheren Claße.

Und wie es in allen Rechtsfragen, auch in denen, welche in das Staatsrecht einschlagen, theils auf den Besitz, theils auf die Befügniß in der Hauptsache, oder auf das Possessorium und Petitorium, ankommt, auch allemal jenes vorangehet, und derjenige, so das Possessorium für sich hat, so lang in seinem Besitz gelaßen werden muß, biß der andere Theil seine beßere Befügniß in Petitorio ausgeführet hat; so will ich auch erstlich von dem Possessorio reden, alsdann aber auch das Petitorium nachhohlen.

Da

Da endlich die Wahlcapitulation Kayser Carls VII. in dieser Sache einen neuen merck- lichen Zeitpunct abgiebt; so will ich auch die Zeiten vor und nach dieser Capitulation, wie billig, von einander unterscheiden, und von jedem dieser beyden Zeitläuffte ins besondere reden.

§. 2.

Ob der R. Hofrath vor 1742. im Besiz gewesen seye.

Erstlich also fragt es sich: Ist der Reichs-Hofrath vor dem Jahr 1742. (als in welchem die Wahlcapitulation Kayser Carls VII. errichtet worden ist,) in dem Besiz gewesen, wann ein Reichsständischer Abgesandter an dem Kayserlichen Hofe mit Tod abgegangen ist, deßelben Verlaßenschafft zu sperren, oder zu obsigniren, zu inventiren, und das übrige Erbschaffts-Geschäfft vor ihme zu verhandlen?

Nun lautet es zwar in dem Cap. 1. §. 1. angeführten Auffsaz: „Specificatio unterschiedlicher allhier in Wien verstorbener Abgesandten, Residenten, Räthen und abgeordneten Personen aus dem Reich, deren Testamente, Verlaßenschaffts-Sperren, Inventuren und Abhandlungen bey einem hochlöbl. Reichs-Hofrath publicirt, vorgenommen und erörtert worden:„ Wann man aber die benahmste neun Fälle betrachtet; so betreffen

a) der erste einen Residenten; von welchen in diesem Capitel keine Frage ist:

b) Der

b) Der dritte, sechste und achte betreffen Residenten, die zugleich Reichs-Hofraths-Agenten gewesen seynd; also auch nicht hieher gehören:

c) Der Vierte betrifft einen Abgeordneten der Statt Bremen;

d) der fünfte einen Fürstlich-Schwarzburgischen, (oder vermuthlich, weil es damals noch keine Fürsten von Schwarzburg gegeben hat,) Schwarzenbergischen Hofmeister;

e) der neunte aber einen Dechanten eines Collegiat-Stiffts vor Münster: Die sich alle nicht hieher qualificiren.

f) Der siebende Fall betrifft zwar einen Chur-Maynzischen Geheimen Rath und Canzlar, von welchem aber nicht gemeldet wird, daß er Gesandter gewesen seye, (auf welche Eigenschafft doch hier alles und allein ankommt,) der sich also etwa wegen der Reichscanzley, oder anderer Ursachen halber, in Wien aufgehalten hat.

Mithin bleibt allein noch der zweyte Fall übrig, da, in einem unbenahmsten Jahr, nach Absterben des Mecklenburg-Güstrauischen Abgesandtens, Beckmann von Streithorst, vom Reichs-Hofrath die Sperr anbefohlen und durch den Reichs-Hofraths-Secretarium, in Gegenwart des Mecklenburgischen Agentens, ein Inventarium errichtet worden seye.

Hiebey nun kommt folgendes in Betracht:

1. Ist dieses ein Angeben des Kayserlichen Hofes zu seinem selbsteigenen Vorstand; dahero, ehe man daßelbige gegen die Stände paßiren laßen kan, forderist alle nöthige Umstände solchen Falles untersucht werden müßten, z. E. ob der Beckmann ein würcklicher und bloßer Abgesandter, oder nicht vielmehr nur oder doch zugleich an den Reichs-Hofrath bevollmächtiget gewesen seye; (welches leztere daher wahrscheinlich wird, weil sonst das Kayserliche obrist-Hofmarschallenamt die Obsignation rc. verrichtet haben würde.) Ferner zeiget dieses allenfalls nur an, was geschehen seye, nicht aber, wie der Mecklenburg-Güstrauische Hof sich dabey betragen habe? ob er es ohne Widerspruch habe geschehen laßen, oder seine Gerechtsame dagegen verwahret habe? u. s. w.

2. Gesezt aber auch, M. Güstrau habe es geschehen laßen, und nicht widersprochen; hätte dann Daßelbige dadurch allen anderen Reichsständen ein Nachtheil zufügen können? Haben andere Chur- und Fürsten etwas von deme erfahren, was damals vorgegangen ist, oder haben Sie und das Publicum es nicht vielmehr allererst im Jahr 1769. aus der damals im Druck erschienenen oben angezeigten privat-Schrifft zum erstenmahl ersehen?

3. Da es noch über dieses bloß ein einiger Actus wäre, wie könnte daraus ein mit denen rechtlichen Eigenschafften versehenes Herkom-

Herkommen entstehen; da in dem Zeitlaufft, davon hier die Rede ist, sich noch viele andere Fälle ereignet haben, darinn der Reichs-Hofrath, wann Derselbige darzu berechtiget gewesen wäre, und sich in dem Besiz befunden hätte, diesen Besiz hätte fortsezen und sein Recht ausüben müßen, wie er doch nicht gethan hat. Dann

4. Das Kayserliche Hofmarschallenamt führt in der oben Cap. 1. §. 1. beygebrachten zweyten Specification an, daß es selbst, (und nicht der Reichs-Hofrath,) uraltem Herkommen nach, in unwidersprechlichem Besiz gewesen seye, der verstorbenen Bottschaffter und Abgesandten Testamente, Verlaßenschaffts-Sperren, Inventuren, und Abhandlungen, vor sich zu ziehen; wie namentlich geschehen seye,

a) An. 1692. mit einem Chur-Bayerischen extraordinairen Envoyé am Kayserlichen Hof, und

b) An. 1714. mit eines Chur-Cölln- und Bayerischen Envoyé Wittib.

Ist nun das Kayserliche obrist-Hofmarschallenamt im Besiz gewesen; so hat ja der Reichs-Hofrath nicht darinn seyn können; indeme beede zwey ganz verschiedene Collegia seynd, deren jedes seine eigene, von dem andern unabhängige, Gerichtbarkeit hat, und da sich keine Spuhr davon findet, noch jemalen erweisen laßen wird, daß beede Collegia darinn eine concurrirende Jurisdiction gehabt,

mithin die Prävention Plaz gegriffen, hätte; da vielmehr im Gegentheil der Reichs Hofrath biß zu Ende der Regierung Kayser Carls VI. öfftere Klagen geführet hat, daß das Hofmarschallenamt seine Gerichtbarkeit auch über die unter den Reichs-Hofrath gehörige Personen erstrecken wolle.

5. Haben wir Cap. 1. §. 5. aus dem Munde des Kayserlichen obrist-Hofmarschallen vernommen, daß Kayser Carl VI. den 1. Febr. 1712. eine normal-Resolution habe ergehen laßen: Es sollten alle wider die Gesandte, wie auch in Dero Brodt und Sold stehende Familien, bey anderen Gerichtsstellen vorkommende Klagen zum obrist-Hofmarschallischen Gericht remittirt, und allda mit besonderem Glimpf erörtert werden: Also sollte, nach dem Kayserlichen eigenen decisiv-Ausspruch, auch der Reichs-Hofrath keine Klagen wider die Gesandte ꝛc. annehmen können: Wo aber der Gesandten ꝛc. Instanz in personal-Klagen ist; da gehören auch unstreitig derselbigen Erbschaffts-Sachen hin.

6. Eben dieses bestättiget noch ferner die Observanz nach solchem Jahr 1712. Dann als gleich darauf im Jahr 1714. die oben im 1. Capitel angeführte Inventur-Streitigkeiten mit denen Chur-Braunschweig- und Würtembergischen Gesandtschafften entstunden und mit so großem Eclat zwischen Denenselben und dem obrist-Hofmarschallenamt gefüh-

führet wurden, saße der Reichs-Hofrath ganz still darzu.

7. Noch mehr! Kayser Carl VI. erforderte von dem Reichs-Hofrath über diese zwischen denen Reichsständischen Gesandtschafften und dem Kayserl. obrist-Hofmarschallenamt entstandene Streitigkeiten ein Gutachten. Wäre nun der Reichs-Hofrath im Besiz gewesen, dergleichen Erbschafftssachen vor sich zu ziehen, oder Er hätte auch nur eine Ansprache an eine solche Befügniß, privative oder cumulative, machen wollen und können; so wäre hier die Zeit und der Ort gewesen, wo Er derselbigen nicht nur hätte gedencken können, sondern auch müßen: Und dieses um so mehr, als Er Selbst anführet: Der Würtembergische Gesandte von Schüz habe endlich so viel zu verstehen gegeben: Daß überall in großer Ungewißheit beruhe, ob die Gerichtsbarkeit über Gesandten, wann ja eine statt haben solle, dem Ober-Hofmarschallamt, und nicht viel mehr (wie von dem Reichs-Hofrath ehedem jederzeit zu behaupten gesucht worden seye,) dem lezteren, nemlich dem Reichs-Hofrath, gebühre?

Hier ist also die eigentliche Chorde berührt. Was thate aber der Kayserliche Reichs-Hofrath? Er ließe es dabey bewenden, daß Er gesagt: NB. Ehedem habe der Reichs-Hofrath seine Gerichtbarkeit in dergleichen Fällen zu behaupten gesucht: Daß Er aber noch jezo dergleichen behaupte, da-

von meldete Er (ohne Zweifel in Rücksicht auf die Kayserliche normal-Resolution von 1712.) kein Wort; sondern begnügte Sich damit, des obrist-Hofmarschallenamts Rechtsgründe gegen die Reichsständische Gesandte zu unterstüzen und weiter auszuführen, so dann an Hand zu geben, wie, nicht die Reichs-Hofräthliche, sondern die Hofmarschallische, Gerechtsame in gegenwärtigen Vorfallenheiten salviret werden könnten: Nur truge Er darauf an, die etwa beschehende Provocationen und Recurse von denen obrist-Hofmarschallenamtlichen Verfügungen nirgend anders wohin, als an den Reichs-Hofrath, nehmen zu lassen, und daß die, welche sich in Judicialia mengen, angewiesen würden, sich bey dem Reichs-Hofrath zu legitimiren, und wenigstens in so weit vor demselben zu stehen und Weisung anzunehmen.

Was will nun alles dieses anders sagen, als daß der Reichs-Hofrath Selber deutlich eingestanden habe, er seye dermalen weder in Possessorio noch Petitorio befugt, derer Reichsständischen Gesandten Erbschaffts-Sachen vor Sich zu ziehen?

§. 3.

Ob nach dem Jahr 1742?

Nachdeme nun, Cap. I. berichteter massen, durch Kayser Carls VII. und derer folgenden Kaysere Wahlcapitulationen dem Kayserlichen obrist-Hofmarschallenamt alle Gerichtbarkeit in Ansehung derer Reichsständi-

schen Gesandten Sperr, Inventur, u. s. w. namentlich und ausdrücklich abgesprochen worden ist; so hat damit dieser ehemalige Streit seine Endschafft erreicht, das Hofmarschallenamt hat sich dabey beruhiget, und muß sich dabey beruhigen:

Gleichwie aber der Reichs-Hofrath Selbst gestanden hatte, daß Er zuvor in keinem Besiz in dergleichen Fällen gewesen seye; also ist mir auch nicht bekannt, daß Er seit 1742. in solcherley Sterbfällen jemalen verlangt habe, zu obsigniren, u. s. w.

Und sollte sich, auf eingezogene nähere Nachricht, ergeben, daß der Reichs-Hofrath bey denen oben angezogenen von Steinberg- und von Rheboomischen Sen. Todesfällen Sich der Sache nichts angenommen habe; so hätten die Reichsstände, und deren Gesandte, auch den neuesten ruhigen und unwidersprochenen Besiz für sich: Aus welchem Sie Sich gewißlich um so weniger entsezen laßen, und es zu thun Ursach haben würden, von je größeren Folgen die Sache ist.

Was also nach des Sachsen-Weimar- und Gothaischen Gesandtens von Rheboom Sen. Wittwe Absterben vorgegangen ist, wäre eine Neuerung; und sollte es noch über dieses gar gegen des Kayserlichen Reichs-Hofrath selbsteigene Erkenntniß, Gutachten und Antrag geschehen seyn, so wäre die Sache um so viel bedencklicher.

§. 4.

§. 4.
Gründe in Petitorio.

Was nun auch das Petitorium anbelanget; so ist bereits erinneret worden, daß der Reichs-Hofrath An. 1715. Selbst, auch in Petitorio, bloß einer alten Ansprache Meldung gethan, von einem noch würcklich habenden Rechte aber ganz und gar abstrahiret habe: Es ist auch nicht abzusehen, woher Derselbe seithero ein neues oder mehreres Recht sollte erhalten haben:

Indeßen will ich doch anführen, was man zu seinem Vorstand, theils außer der Kayserlichen Wahlcapitulation, theils aus dieser Capitulation selbsten, vorbringen könnte.

§. 5.
Außer der Wahlcapitulation.

Außer der Wahlcapitulation könnte man für den Reichs-Hofrath 1. alles dasjenige urgiren, was An. 1714. und 15. in der oben im 1. Cap. §. 5. befindlichen obrist-Hofmarschallischen Vorstellung an den Kayser, und in dem unten im Anhang zu lesenden Reichs-Hofraths-Gutachten, sehr ausführlich gemeldet worden ist, und deme nichts erhebliches weiteres beygefüget werden kan.

2. Dieses scheinet auch jezo um so mehr anzuschlagen, als der Kayserliche Reichs-Hofrath nunmehro an dem Kayserlichen obrist-Hofmarschallenamt keinen Corrivalen mehr hat, mithin jene alte und (wie Er angiebt,) jeder-

jederzeit behauptete Sperr- rc. Befügniße zu revivisciren scheinen; zumalen, da

3. die Kayserliche Normal-Resolution von 1712. keineswegs zum Vortheil derer Reichsstände, sondern nur des obrist-Hofmarschallenamts, ergangen ist, mithin denen Reichsständen, wann Sie Sich darauf berufen wollten, die Exceptio de jure Tertii entgegen gestellet werden könnte; auch

4. der Herzoglich-Würtembergische Abgesandte von Schüz selbst erkannt haben solle, daß zwar nicht die Hofmarschallische, wohl aber die Reichs-Hofräthliche, Jurisdiction über die Reichsständische Gesandte Plaz greiffen könnte.

Hinwiederum aber läßet sich auch hierauf also antworten:

ad 1. Da durch die neuere Kayserliche Wahlcapitulationen die Reichsständische Gesandtschafften von des Hofmarschallamts Gerichtbarkeit exemt erkläret worden seynd; so seynd eben dadurch alle Gründe mit als unhinlänglich erkläret und verworffen, welche zu Begründung einer Gerichtbarkeit über die Reichsständische Gesandte nur immer erdacht und angeführet werden könnten: Dann daß es nicht bloß um die Hofmarschallische, sondern um die Kayserliche, Jurisdiction, (sie werde nun vom Hofmarschallenamt oder Reichs-Hofrath ausgeübt,) hierinn zu thun gewesen seye, werden wir hernach mit mehrerem vernehmen.

ad 2. Es ist a) jezo nicht mehr die Frage: Was der Reichs-Hofrath ehedem behauptet habe? sondern daß Er, nach seinem selbsteigenen Geständniß in neueren Zeiten Selber von dieser Ansprache abgestanden seye? b) Und eben so ist auch keine Frage: Was der Reichs-Hofrath gegen die Stände vormals behauptet habe, sondern was nunmehro zwischen dem Kayser und Churfürstlichen Collegio, für Sich und die gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, verglichen worden seye? Der Kayserliche Hof machet die nemliche Ansprache so gar in Ansehung derer unabhängigen Staaten Gesandten am Kayserlichen Hof: Diese gestehen es aber deßwegen eben so wenig ein, und drohen allenfalls mit der Retorsion.

ad 3. So gute Dienste die Kayserliche Resolution von 1712. darinn thut, um dadurch zu beweisen, daß der Reichs-Hofrath sich nicht in dem Besiz befinde, bey Reichsständischen Gesandten zu obsigniren; so wenig haben die Reichsstände Ursach, wann es um das Petitorium zu thun ist, sich auf dieselbige auch nur im geringsten zu beziehen; mithin ist dieser Einwurff überflüßig.

ad 4. Was der Würtembergische Gesandte geäußert haben solle, wird a) in dem Reichs-Hofraths-Gutachten selbst nicht als etwas positives gemeldet, sondern nur, daß er solches (nicht undeutlich) zu verstehen gegeben haben solle: b) In der von Schüzischen

Requi-

Requisition an den Notarium, darinn der ganze Verlauff der Sache erzählet ist, wird kein Wort davon gedacht; sondern viel mehr: Er, von Schüz, habe beständig behauptet, er könne keinen Eingriff in die Jura Legatorum und deren Immunitäten geschehen laßen: c) Es hätte auch unwidersprechlich dieser Gesandte weder seinem Herrn, noch vielweniger denen gesammten Chur- und Fürsten, durch ein auch noch so positives dergleichen Geständniß präjudiciren können.

Bey diesen Umständen nun wäre nicht nur überflüßig, sondern auch nachtheilig, wann man sich Reichsständischer Seits auf die in der Kays. obrist-Hofmarschallischen Vorstellung von 1714. und dem Reichs-Hofraths-Gutachten von 1715. enthaltene Gründe für die Kayserliche Gerichtbarkeit einlaßen wollte: Nach dem Vergleich fragt man nicht mehr: Quid juris? sondern: Quid transactum?

§. 6.

Aus der Wahlcapitulation.

Doch vielleicht will man auch dieses nicht zugeben, daß es res transacta seye. Vielleicht spricht man: 1. Der ganze Art. 25. der Wahlcapitulation rede lediglich vom Reichs-Hofrath;

2. namentlich würden §. 5. und 6. (auf welche sich der §. 7. beziehe,) lauter zum Reichs-Hofrath und unter deßen Gerichtbarkeit gehörige Personen benahmset;

3. die Absicht der Wahlcapitulation seye also nur dahin gegangen, die Gesandte von dem Hof-Marschallenamt zu eximiren, nicht aber von dem Reichs-Hofrath:

4. Wenigstens seye die Rechtsregul bekannt: Interpretationem faciendam esse contra eum, qui clarius loqui potuisset.

Alleine hiebey ist forderist in facto voraus zu sezen:

1. Daß der Kayserliche obrist-Hofmarschall in seiner Vorstellung von 1714. selbst meldet: Der Chur-Braunschweigische Gesandte habe sich auf das denen Gesandten zu Gutem kommende allgemeine Völckerrecht beruffen: Das Völckerrecht aber befreyet die Gesandte nicht nur von der Gerichtbarkeit des Marschallamts an dem Hof, daran der Gesandte stehet; sondern eben so wohl auch von der Jurisdiction derer höchsten und subalternen anderen Gerichtsstellen in solchem Staat.

2. Eben so bezeuget auch der Reichs-Hofrath in seinem Gutachten von 1715.: Ermeldter Gesandter habe die *omnimodam exceptionem* derer Abgesandten von der Gerichtbarkeit Desjenigen, an Welchen sie gesendet worden, durch die in dem Gutachten erzählte Gründe darthun wollen: Es ware also nicht um die Marschallische, als eine besondere Gattung der Kayserlichen Jurisdiction, sondern um die ganze Kayserliche Gerichtbarkeit überhaupt, zu thun.

3. Glei-

3. Gleiche Absicht hatte man auch auf dem Wahltag An. 1742. maßen in dem oben angeführten Chur-Pfälzischen Aufsaz ausdrücklich darauf angetragen wurde, nach: „Allerdings befreyet seyn,„ zu sezen: „Und unter ihrer Principalen unmittelbarer Jurisdiction lediglich verbleiben;„ mit dem Beyfügen: „Ratio: Weilen bekanntlich der Kayserliche Hof, oder das Kayserliche Hofmarschallenamt, bey der Ständen Gesandtschafft zu Wien erfolgten Sterbfällen der Obsignation, Inventur, u. d. actuum Jurisdictionis sich anzumaßen gesucht.„ Und obgleich Chur-Pfalz dieses Monitum in denen Wahlconferentien nicht würcklich vorgebracht haben mag; so ist doch daraus kein Schluß zu machen, als habe es von selbigem abstrahirt: Dann es hat auch die beede andere damit zusammenhangende Monita nicht vorgebracht; hingegen aber, als Chur-Trier selbige vorgeschlagen, demselbigen beygepflichtet.

4. Wie kan man vernünfftiger Weise vermuthen, daß die Churfürsten, welche seit 1711. in denen Kayserlichen Wahlcapitulationen ihren Gesandtschafften das Königliche Ceremoniel, und den Vorzug vor derer unabhängigen Freystaaten Bottschafftern und Gesandten ausbedungen haben, auf einmal, ohne Noth, und ohne alle Ursach, von ihren Grundsäzen abgegangen seyen, und ihre, auch anderer Reichsmitstände, Gesandtschafften zwar der Kayserlich-Hofmarschallischen

Juris-

Jurisdiction hätten entziehen, hingegen selbige der Kayserlich-Reichshofräthlichen Jurisdiction untergeben wollen?

Und nun wird die Antwort auf obige Einwürffe leicht seyn: Dann es ist

ad 1. gar nichts neues, daß in der Wahlcapitulation ein Articul hauptsächlich von einer gewißen Materie, handle und doch gelegenheitlich einer ganz anderen eben so darinn gedacht werde, wie z. E. im Osnabrückischen Frieden Art. 5. der Reichspfandschafften. Der 3. Art. der Wahlcapitulation handelt in 24. §§. von denen Churfürstlichen Vorrechten, und mitten darinu §. 22. von dem Rang derer Reichsgrafen bey Reichssolennitäten: Der Art. 6. ist dem Bündnißrecht gewidmet, und bey dieser Gelegenheit wird in einer Parenthese die wichtige Materie entschieden: wie in allen des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen verfahren werden solle? u. s. w.

ad 2. Art. 25. §. 7. wird durchaus nicht davon geredet: wer unter des Reichs-Hofraths Gerichtbarkeit stehe? sondern nur, von welchen Stellen oder Gerichten dem Reichs-Hofrath kein Eintrag geschehen solle: Da nun über das Hofmarschallenamt von dem Reichs-Hofrath dißfalls zum öffteren Klage geführet worden ware: Eben dieses Hofmarschallenamt aber sich auch die Gerichtbarkeit über der Reichsstände Gesandte hatte

zueig-

zueignen wollen; so ist bey dieser Gelegenheit das nöthige deßwegen verordnet worden.

ad 3. Da oben unwiderleglich gezeiget worden ist, daß, wenigstens im jezigen Jahrhundert, der Reichs-Hofrath selbst Sich keiner Jurisdiction über die Reichsständische Gesandtschafften angemaßet habe, ja gar durch eine eigene Kayserliche Resolution davon ausgeschloßen worden seye; so ware nicht nur nicht nöthig, des Reichs-Hofraths hiebey zu gedencken, sondern es wäre auch lächerlich gewesen, da der Streit nur zwischen dem Hofmarschallenamt und denen Reichsständischen Gesandtschafften ware, und der Reichs-Hofrath darinn nur des Hofmarschallenamts Secundanten abgabe; da es mithin nun heißt: Si vinco vincentem te, magis te vinco.

ad 4. kan also a) nach der gesunden Vernunfft diese Stelle auf keine Fälle erstrecket werden, daran Niemand gedacht, oder zu gedencken Ursach gehabt hat, weil die Reichsstände, und deren Gesandte, zu der Zeit, als dieses in die Wahlcapitulation kame, von dem Reichs-Hofrath sich hierinn nichts zu besorgen hatten. Und so wird es

b) auch, ohne allen Zweifel den geringsten Anstand nicht haben, daß diejenige Churfürstliche Höfe, (unter welchen bekanntlich Böhmen nicht mit begriffen ware,) die im Jahr 1742. den Zusaz wegen der Gesandten und des Erbmarschallamts gemacht haben, collegialiter deutlich erklären, daß Ihre

Absicht

Absicht nichts weniger, als diese, gewesen seye, das, was sie mit der einen Hand erlanget haben, mit der anderen wieder hinweg zu geben.

Zweyter Abschnitt.
Betrachtung einiger Neben-Umstände.

§. 7.
Eines Gesandtens gedoppelte Person.

Es ist ferner und bekannter maßen, möglich, träget sich auch mehrmalen zu, daß ein Gesandter eine gedoppelte Person vorstellet: Solchen Falles nun kommt es darauf an, in welcher Eigenschafft er bey einer solchen Gelegenheit angesehen werden könne und müße.

Z. E. Wann ein Reichsständischer Gesandter zugleich (wie sich doch vielleicht der Fall nicht ereignen wird,) nicht nur titular- sondern in der Wahrheit würcklicher Kayserlicher Geheimer Rath wäre, würckliche dergleichen Dienste thäte, und sich deßwegen zu Wien aufhielte; so ließe es sich hören, daß seine Verlaßenschafft, zwar nicht von dem Reichs-Hofrath, wohl aber von dem obrist-Hofmarschallenamt, obsignirt, inventirt und behandelt würde: Dieses geschähe aber so dann dem Kayserlichen Geheimen Rath, nicht aber dem Gesandten.

Hat hingegen ein solcher Gesandter zwar den Character eines, resp. würcklichen, Kayserlichen geheimen Hofraths, er hält sich aber um seiner Gesandtschafft willen am Kayserli-

serlichen Hofe auf; so kan dieser Character ihne eben so wenig der Kayserlichen obrist-Marschallischen oder Reichs-Hofräthlichen Jurisdiction unterwürffig machen, als (wie wir bald hören werden,) der Character eines Reichsständischen Legationsraths, u. d. Jemanden der Gerichtbarkeit des Reichs-Hofraths entziehen kan.

§. 8.

Wie, wann er sich in gerichtliche Sachen menget?

Wie aber, wann ein Gesandter sich in gerichtliche, vor dem Reichs-Hofrath anhängige, Sachen menget, darinnen etwas übergiebt, u. s. w. macht er nicht wenigstens dadurch der Reichs-Hofräthlichen Jurisdiction sich unterwürffig?

Forderist ist wohl ein Unterschied zu machen: Was ein solcher Gesandter übergebe? ob gerichtliche, in die Proceße einschlagende, Hauptschrifften, z. E. Klagen, Exceptionen, Repliquen, u. s. w. oder nur Nebenschrifften? Z. E. so ersiehet man aus denen gedruckten *Decisionibus Imperialibus in causis Mecklenburgicis*, daß der Chur-Braunschweigische Gesandte öffters Commißions-Berichte, Rechnungen über die Executionskosten, u. d. übergeben habe.

Zu der lezteren Gattung braucht er keine gerichtliche Vollmacht, nimmt auch durch Uebergebung solcher Schrifften keinen Antheil an der Hauptsache selbst; kan also auch da-

durch sich der Reichs-Hofräthlichen Gericht-barkeit nicht unterwürffig machen.

Läßet er sich aber in der Hauptsache gebrauchen; so hat der Reichs-Hofrath in seinem Gutachten von 1715. mit gutem Grund darauf angetragen: Daß eine solche Person anzuweisen seye, sich bey dem Reichs-Hofrath zu legitimiren; welches dann durch einen gerichtlichen, in der Reichs-Hofraths-Ordnung vorgeschriebenen, Gewalt geschehen muß: Widrigen Falles dem Reichs-Hofrath nicht verarget werden kan, wann Derselbige von ihme nichts mehr in judicial-Sachen annehmen will.

Aber was ist die Würckung davon, wann ein Gesandter sich auf eine solche Weise legitimirt? Der Reichs-Hofrath sezet sie in dem offtbesagten Gutachten von 1715. Selber nur darinn: Daß ein solcher Gesandter wenigstens NB. in so weit vor dem Reichs-Hofrath stehen, und Weisung annehmen solle; außer deme also nicht; also auch nicht in bloßen personal-Sachen; also auch nicht in Erbschaffts-sachen: Sondern die höhere Würde eines characterisirt- und accreditirten Gesandtens absorbiret die geringere Eigenschafft eines an den Reichs-Hofrath Bevollmächtigten.

Endlich ist ohne Zweifel auch ein Unterschied zwischen Reichslehens- und anderen Sachen zu machen: In jenen wird zwar allerdings eine Vollmacht zu Empfangung der Lehen erfordert, und selbige bey dem Reichs-Hofrath über-

übergeben: So wenig aber eine solche Vollmacht nach dem in der Reichs-Hofraths-Ordnung vorgeschriebenen Formular einer gerichtlichen Vollmacht styliſiret iſt, und so wenig eine solche Vollmacht eine Parthiesache betrifft, eben so wenig kan dieselbige die Folge haben, daß der Gesandte dadurch dem Reichs-Hofrath unterwürffig gemacht würde.

§. 9.

Von der Familie des Gesandten.

Was so dann die Familie des Gesandtens, ingleichem die privative in seinem Sold und Brodt stehende Personen, betrifft; so iſt ausgemachten Rechtens und außer Streit, daß dieselbige ordentlicher Weise des Gesandtens Freyheiten, auch in Ansehung des Gerichtsſtandes, mitgenießen.

Indeßen leidet doch diese Regel ihre Abfälle, z. E. da des Chur-Braunschweigischen Gesandtens An. 1714. verſtorbene Gemahlin nicht nur des Kaysers angebohrene Unterthanin, sondern auch noch bey ihrem Absterben mit unbeweglichen Gütern im Oesterreichischen angeseßen, ware; so hatte der Kayserliche Hof Ursach, in so weit sich der Erbschafft anzunehmen; ja es hätte dieses nicht so wohl durch das Hofmarschallenamt, als vielmehr durch die Nieder-Oesterreichische Regierung, geschehen sollen: Und dieses wird auch wohl der Beweggrund gewesen seyn, warum, wie es scheinet, Chur-Braun-

schweig der Sache ihren Gang gelaßen hat, ohne sich dawider zu bewegen.

Dritter Abschnitt.
Von Legations- und anderen Räthen, Residenten und particular-Agenten.

§. 10.

R. Hofr. Ordnung.

Bekanntlich dörffen endlich die Reichsstände, nach der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 7. §. 9. zu gerichtlicher Ein- und Ausführung ihrer rechtlichen Proceße an dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, eigene Advocaten, Procuratoren, oder Agenten, haben und halten: Diese müßen aber so dann auch die bey dem Reichs-Hofrath übliche Vollmacht zu ihrer Legitimation beybringen (1).

§. 11.

Deren Charactere.

Es mögen nun dieselbe übrigens den Character eines Geheimenlegations- Legations- Regierungs- Hof- oder anderen Raths, eines Residentens, Bevollmächtigten, Legationssecretarii, u. s. w. haben, oder nicht; so machet dieses alles in der Sache selbst keinen Unterschied.

§. 12.

und Gerichtsstand.

Es ist auch, aus denen oben Cap. 1. §. 14. remissive angeführten vielen Beyspielen,

(1) s. meine Einleit. zum R. Hofr. Proceß, 4. Theil, S. 354.

len, ersichtlich, daß der Reichs-Hofrath von alten Zeiten her in ruhigem Besitz seye, die Jurisdiction über dergleichen Personen, wie in anderen personal-Sachen, so auch in Ansehung ihrer und der Ihrigen Verlaßenschafft Obsignation, Inventur und Behandlung, auszuüben.

§. 13.

Wie, wann sie darneben accreditirt?

Wären aber dergleichen Personen auch nicht bloß mit Addreßschreiben an das Kayserliche Ministerium, sondern mit einem formlichen Creditiv an Kayserliche Majestät, versehen, und würden zugleich würcklich auch in außergerichtlichen und Staatssachen gebraucht; so dörffte zwar, da sie solchemnach mit als publique Personen anzusehen seynd, der oben §. 8. gemachte Unterschied Plaz greiffen:

Wann indeßen der Reichs-Hofrath dennoch dieselbe unter seine Jurisdiction ziehen wollte, könnte wenigstens daraus nicht so viel gemacht werden, als wann es einen formlichen und alleinigen Gesandten beträfe.

§. 14.

Oder allein accreditirt.

Sollte aber ein solcher Rath, Resident, rc. formlich accreditiret seyn, und allein in außergerichtlichen Sachen gebraucht werden; so könnte deßen Hof um so viel mehr darauf

bestehen, daß ihme die gesandtschafftliche Freyheiten nicht zu entziehen seyen:

Glaubte hinwiederum der Kayserliche Hof: die Wahlcapitulation seye, als gewisser maßen ein Lex correctoria, stricte zu nehmen, und nicht über den Buchstaben, der bloß von Gesandten redet, zu erstrecken; so würden eben beyde Theile in contradictoriis verbleiben, vermuthlich aber der Kayserliche Hof von denen Umständen profitiren, und es auf Protestationen dawider, und deren nachmalige Verwerffung durch ein Reichs-Hofraths-Conclusum ankommen laßen.

§. 15.

Noch einige Fälle.

Zum Beschluß will ich noch einiger Fälle gedencken, welche hieher einschlagen, davon mir aber nicht alle Umstände hinlänglich bekannt seynd, um beurtheilen zu können, unter welche Gattung selbige zu bringen seyn möchten.

1. Nemlich gehöret hieher der Cap. 1. §. 15. berührte Fall mit dem Legationsrath von Rheboom: Wäre derselbige allein an den Reichs-Hofrath bevollmächtiget gewesen; so wüßte ich an dem Reichshofräthlichen Verfahren nichts auszusezen:

Wäre er aber so wohl an Kayserliche Majestät accretidirt, als auch an den Reichs-Hofrath bevollmächtiget gewesen; so würde ich die Beurtheilung, wie der Fall anzusehen seye, suspendiren.

2. Da

2. Da es in einem Reichs-Hofraths-Concluso vom 7. Jul. 1758. (1) heißt: Wann der zum Zeugen vorgeschlagene Herzoglich-Mecklenburgische Hofrath Hildebrand von dem von Neukirchen zur Commission sistiret werden sollte, sollte dieselbige ihne verhören; so ersiehet man so viel daraus, daß der Reichs-Hofrath in der Sache behutsam zu Werck gegangen seye: Dann, wann er nur hätte durchgreiffen und in dieser personal-Sache seine Gerichtbarkeit über besagten Hofrath ausüben wollen; so hätte Er ihme durch ein Kayserliches Decret befohlen, sich vor der Commißion zu stellen; nicht aber es der Parthie aufs ungewiße überlaßen, ob sie ihn zur Commißion sistiren werde oder nicht:

Was es aber übrigens mit diesem Hofrath für eine eigentliche Beschaffenheit gehabt habe? kan ich nicht berichten.

Beylage.

Auszug eines Reichs-Hofraths-Gutachtens vom Jahr 1714.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

An Euer Kayserliche Maj. ist durch Dero Geheimden Rath und obrist-Hofmarschall, den Herrn Fürsten von Schwarzenberg gebührend hinterbracht worden, wie daß von dem Ihm gnädigst anvertrauten Kayserlichen

(1) In meinem Tr. von der Teutsch. Justizverfas. 1. Theil, S. 1146.

Hofmarschallamt das Recht, die Verlaßenschafft derer bey dem Kayserlichen Hof absterbenden Chur- und Fürstlichen Abgesandten und Residenten zu sperren, zu inventiren und abzuhandlen, von unvordencklichen Jahren wohl hergebracht worden; und also, in Gefolg dessen, und zwar mit Euer Kayserlichen Maj. Vorbewußt, er, auf erhaltene Nachricht, daß des dermalig- hier befindlichen Churfürstlich-Hanoverischen Gesandten von Huldenberg Eheconsortin dieses zeitliche gesegnet, die Sperr angeordnet, solche auch, wiewohl in Abwesenheit des von Huldenberg, jedoch in Gegenwart seines Hofmeistern, ohne den geringsten Widerspruch von denen, so aus dem Hofmarschallamt deputirt gewesen, vollbracht worden: So bald aber der vorgedachte Abgesandte von Huldenberg zurückkommen; so habe derselbe alsofort wider diesen Actum nicht allein eine schrifftliche Protestation eingelegt, sondern auch noch hierüber eine weitläufftige sub Lit. B. beygefügte Deduction, in welcher er, aus irrig verstandenen und übel angewendeten Lehrsäzen des ehemalig- Hanoverischen Raths Wicquefort, it. Hug. Grotii, Kulpisii, und Anderer, zu behaupten gesucht, daß mit der beschehenen obristhofrichterlichen Sperr nicht allein gegen die denen Herren Chur- und Fürsten in der lezten Kayserlichen Wahlcapitulation zustehende Jura Legationum, und denenselben anklebende Gerechtsame und Freyheiten gehandelt, sondern auch

auch so gar das denen Abgesandten hierunter zu statten kommende Völckerrecht wäre unterbrochen worden. Ob nun wohl alle diese Behülffe (wie von ihm bereits vorläuffig gezeigt worden,) auf schlechtem Grund bestünden, allenfalls auch durch die widrige Observanz, (deren er eine gute Anzahl unwidersprechlicher Exempel angeführet,) öffentlich darnieder gelegt würden; so habe er jedoch, in Ansehung, daß dieses ganze Werck, und zumal die vom Gegentheil gebrauchte Rationes sehr in das Publicum eintretten thäten, der Nothdurfft ermeßen, solches alles Euer Kayserlichen Maj. allerunterthänigst zu hinterbringen, und, was Er hierunter weiter zu thun oder zu laßen habe, allergehorsamst anzufragen; darunter auch, um so mehr die Beschleunigung eines Kayserlichen allergnädigsten Entschlußes, vermittelst anderwärtig übergebenen gehorsamsten Memorials zu erbitten, sich genöthiget befunden, als bald hernach ein anderer dem Respect des Kayserlichen Obristhofrichterlichen Amt weit nachtheiligerer Casus hervorkommen:

Da nemlich des allhier sich befindenden Fürstlich-Würtembergischen Geheimen Rath, Joh. Heinrichs von Schüz, Eheconsortin verstorben, Er, der Obristhofmarschall, aber zur Verrichtung der Sperr einen Commißarium, und zwar (zu des Abgesandtens mehrerer Distincton,) den ersten Aßeßoren und zugleich Amtssecretarium, Dr. Bauern,

 nebst

nebst einem Amtstrabanten, in deßen Behausung geschickt, dieser, der Gesandte, hingegen sich wider sothanen Actum auf eine gar irrespectuose Art dergestalt verlohren, daß er nicht nur den Commißarium, bald unter diesem bald unter einem anderen Vorwand, vorzulaßen verweigert, sondern auch, als er, dagegen beschehenen protestirens ungehindert, die Sperr gleichwohl verrichtet, ihnen alsofort einen Laquayen nachgeschickt, mit der Bedeutung, wie er sothane Hofmarschallische Sperr auf sein, des Gesandten, Befehl allschon wiederum weggerißen habe: Wobey es noch nicht verblieben; sondern es habe der vorgedachte Abgesandte von Schüz über diesen Actum der Abreißung von dem hier befindlichen Notario, Johann Ludwig Gratiano, ein ordentliches Instrument aufrichten, und ihm, dem Herrn Obristhofmarschallen, nebst denen vier abgerißenen Amtssiegeln und seiner solennen Protestation, zu geflißentlicher Verspottung Sein und seines aufhabenden Kayserlichen hohen Amts, durch eben diesen Notarium und drey Zeugen, deren einer, Joh. Nicolaus Vogel genannt, Fürstlich-Würtembergischer Legations-Secretarius, der zweyte, Philipp Harpfer, Sachsen-Meinungischer Legations-Secretarius, der dritte, Matthias Küls, aber Cammerdiener bey ihm, dem Fürstl. Würtembergischen Gesandten, gewesen, in das Haus schicken laßen; mit allerunterthänigster Bitte, Euer Kayser-

liche

liche Maj. wollten allergnädigst geruhen, Dero eigene über derley an den Kayserlichen Hof ab- und zureisende Reichsständische Herrn Gesandten habende, durch den Oberhofmarschall je und allezeit exercirte, Kayserliche Jurisdiction allergerechtest zu handhaben, und den dißeits sehr verlezten Respect gegen den Beleidiger des Kayserlichen Amtssiegels so wohl, als den Verächter der Obristhofrichterlichen Verordnungen, durch Verschaffung einer nachdrücklichen Satisfaction, solcher gestalt zu handhaben, damit Andere daran ein Exempel nehmen, einfolglich das Kayserliche Obristhofmarschallamt, der nächsthin beschworenen Wahlcapitulation gemäß, bey deßen alten Recht- und Gerechtigkeiten erhalten werden möge.

Als nun hierauf Euer Kayserlichen Maj. allergnädigst gefällig gewesen, diesen ganzen Verfolg der Sache an Dero gehorsamsten Reichshofrath zu geben, und darüber, item was etwa weiter zu thun seyn möchte, deßen rechtliches Bedencken zu vernehmen; so hat Derselbe zwar die von dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg, als Obristhofmarschallen, vorläuffig beschehene Vorstellung so gegründet befunden, daß solcher fast nichts zuzusezen gewesen: Alldieweilen aber gleichwohlen hin und wieder in der Huldenbergischen Vorstellung einige neuerliche, und der Kayserlichen Autorität so wohl, als der Verfaßung des Röm. Reichs, nachtheilige Principia gebraucht worden;

den; so hat man vor gut befunden, dieselbe punctweise zu durchgehen, und alles dasjenige, worinn von denen vorerwehnten beyden Gesandten der Grund dieses ihres neuerregten Widerspruchs gesezet worden, in nachfolgendem zu bestehen gefunden.

1. Die gegenwärtige Frage laße sich nicht aus dem Corpore Juris civilis, oder denen Juribus statutariis, sondern aus dem allgemeinen Völckerrechte, entscheiden: was aber dieses mit sich bringe, deßhalben seye ein unverwerffliches Zeugniß bey dem Hug. Grotio de jure Belli & Pacis L. 2. C. 18. §. 4. zu befinden, allwo er die omnimodam exceptionem derer Abgesandten von der Gerichtbarkeit desjenigen, an welchen sie gesendet worden, vornemlich mit folgenden Ursachen zu beweisen vermeinet, weil außer diesem die Wohlfahrt und Sicherheit der Abgesandten auf einen schlüpferigen Grund gesezet würde, wenn sie von ihrem Thun und Laßen einem andern, als ihrem Herrn, zumal aber Demjenigen Red und Antwort geben müßten, an den sie versendet worden, und mit deßen Absichten ihre Rathschläge und Commißionen selten übereinzutreffen pflegten, und Der auch sich der Gelegenheit einer beygelegten Jurisdiction gar leicht gegen den Endzweck aller Gesandtschafften mißbrauchen, und auch das geringste, was etwa ein Gesandter nicht nach seinem Willen thäte, zum Verbrechen machen und ihn darüber in Ungelegenheit sezen könnte;

um welcher Ursach willen dann durch allgemeinen Beyfall derer Völcker diese zweyfache Fictio Juris Gentium eingeführet worden, daß nemlich der Abgesandte vor Eine Person mit Demjenigen, von welchem er abgeschicket worden, gehalten und demnächst geglaubet werde, als ob er sich völlig extra Territorium Desjenigen, an Den er geschicket worden, befinde; woraus dann herfließe, daß, wann so gar ein Gesandter in einem fremden Gebiet ein Verbrechen begehe, und dieses nicht von der allergrösten Wichtigkeit seye, man es zu dißimuliren, außer diesem aber den Verbrecher zu seinem Herrn zurück zu schicken, und von dort aus die Bestrafung zu erwarten pflege; welches auch nicht anderst geschehen könnte, weil die Eigenschafft der Privilegien mit sich bringe, daß sie etwas über das gemeine Recht würcken thäten, welches aber nicht geschehen würde, wenn die Gesandten allein von ungerechtem Gewalt sicher wären; als dergleichen Beschirmung man ja einem jeden Privato zu leisten schuldig seye. Gesezt auch, daß aus dergleichen Nachsicht in Unterlaßung des ordentlichen Strafamts ein- und andere Unbilligkeit entstünde; so würde doch solche durch die allgemeine Nuzbarkeit reichlich wiederum hereingebracht; als wovon ein mehreres in nachdencklichen terminis bey dem Kulpis de jur. Legat. stat. Imp. C. 19. §. 3. zu finden. Darauf nehme man auch

2. die

2. die Sache an allen Orten, und würde leichtlich kein Hof zu finden seyn, da man einem fremden Abgesandten jemals zugemuthet habe, daß auf den Fall, da ihme seine Eheconsortin stirbt, der fremde Hof Richter über die Verlaßenschafft seyn sollte; sondern man überläßt solches allenthalben der Untersuch- und Entscheidung des absendenden Herrn.

3. Von einem jedesmals Röm. Kayser würden Gesandte an Chur- und Fürsten geschickt, und wiederum angenommen: Denen aber würde niemal an anderen Höfen dergleichen Zumuthung gethan, noch ein Exempel davon vorhanden seyn; folgbar könnte und sollte von Andern ein solches auch nicht begehret werden;

4. So wenig, als man daßelbe denen Bottschafftern fremder Könige, Potentaten und Republiquen, zumuthen könnte.

5. Wollte man aber viellicht die Meinung führen, als ob zwischen denen Gesandten fremder Könige und anderer Mächten ein Unterschied zu machen, und wie ohnedem von Fremden geschehen, wegen der aufhabenden Lehensverbindlichkeit, ein Scrupel zu erregen sey; so wäre zwar nicht zu laugnen, daß die Churfürsten des Reichs einen besonderen starcken nexum Fidelitatis, obedientiæ ac venerationis, gegen Kayserliche Maj. trügen, und derohalben Vasallen wären: Es nenneten aber Ihro Kayserliche Maj. solche Selbst die vorderste Glieder des Leibes, von welchen die

die Kayserliche Maj. das Haupt wäre, item die Grundsäulen des Reichs; item es würden

6. Ihnen die jura Superioritatis territorialis, ingleichem die jura Libertatis & Potentatus, und mithin das daraus herfließende jus mittendi Legatos, zugestanden und allenthalben erkennet: Ja wann Ihnen

7. solches Recht, wie ehedem geschehen, von fremden Mächten wollte in Zweifel gezogen werden; so wären Ihro Kayserliche Maj. schuldig, Sie dabey nachdrücklich zu schüzen.

8. In allen beschworenen Kayserlichen Wahlcapitulationen hätten die Kayser denen Churfürsten versprochen, insonderheit aber Euer Kayserliche Maj. Selbst mit einem neuen Zusaz vermehret, daß Sie in puncto Legationis denen Königen gleich und nicht anderst gehalten, auch nicht zugegeben werden soll, daß an Ihrem Hof ein Venetianischer oder anderer Republic Bottschaffter einem Churfürstlichen vorgehen solle: So wenig nun das Hofmarschallische Gericht einem Königlich- Englisch- Französisch- Schwedisch- oder dergleichen Gesandten die Sperr in seinem Hause zugemuthet hätte, oder auch noch zumuthen dörffte; so wenig könnte solches Denenjenigen geschehen, die da, in Krafft nurangezogenen Kayserlichen Versprechens, mit Ihnen in Gleichheit der Nation gestellet werden.

9. Auch

9. Auch würde endlich wohl kein Exempel seyn, da das Hofmarschallische Gericht die Sperr oder andere Actus jurisdictionales über einen Chur-Maynzischen Ambaßadeur, Abgesandten, oder Residenten, der Minister und nicht zugleich Agent gewesen ist, exercirt, und der Vicarius des Herrn Churfürsten zu Maynz am Kayserlichen Hof, so ein jedesmaliger Reichsvicecanzler sey, darein gewilliget, und sich nicht vielmehr derer juris Legationis seines Principalis repræsentati, des Herrn Churfürsten zu Maynz, sollte angenommen, oder die Sperr durch die Chur-Maynzische Canzley nomine Electoris Mognntini zu verrichten unterlaßen haben; dahero dann unbillig seyn wolle, dasjenige, was einem aus dem Churfürstlichen Collegio vom Obristhofmarschallamt zugestanden wird, denen Andern in Zweifel zu ziehen.

10. Die Exempel, so im Gegentheil angeführet worden, fügten sich zum Theil nicht anhero, sondern redeten à potiori von solchen Leuten, welche hiesige Agenten und in der That keine Ministri publici wären, sondern bloß den Titul eines Residenten, und dadurch ein- und andern Vorzug zu genießen, von einem derer Herrn Churfürsten angenommen hätten: Diese nun könnten sich freylich von dem Gerichtszwang des Kayserl. Reichshofraths nicht losmachen; wären aber (wie schon gedacht,) bloß Residentes titulares und abusive tales, die da dem übrigen Ordini Ministrorum

strorum zwar nicht präjudiciren könnten, anbey aber auch nicht eine der geringsten Ursach des Abfalls dieses Characters an diesem Kayserlichen Hof wären: Und da auch, außer dergleichen Leuten, andere Gesandten eines und das andere gelitten hätten, was gegen ihren Character anlauffe; so könnte doch die Unerfahrenheit dieses oder jenes Singuli denen Uebrigen so wenig Nachtheil bringen, als durch die Unwißenheit ein- und andern Judicii von dem, was zum Völckerrecht gehörig, daßelbe aufgehoben würde:

Da hingegen der Würtembergische Gesandte von Schüz sich bloßerdings in generalibus auf das jus Legationis und die demselben anklebende Exemtionen und Immunitäten, denn auf das jus revocandi domum, beruffen, und endlich so viel zu verstehen gegeben, daß überall in großer Ungewißheit beruhe: Ob die Gerichtsbarkeit über Gesandte, wann ja eine statt haben solle, dem Oberhofmarschallamt, und nicht vielmehr (wie von dem Reichshofrath ehedem jederzeit zu behaupten gesucht worden,) dem leztern, gebühre?

Solchem allem nach den Unbestand vorbesagter Einwürffe nur mit wenigem ans Licht zu stellen; so theilet sich das erste Hauptfundament des von Huldenberg in zweyerley Fragen ein: 1. Ob überall mit einer Sicherheit könne gesagt werden, daß die von dem Grotio geprie-sene omnimoda ac plenaria exemtio Legatorum à Jurisdictione Ejus, ad quem missi sunt,

in dem Völckerrecht ihren richtigen Grund habe? und ob 2. gesezt, daß dem also sey, ein solches sich gleichwohl auf die Stände des Reichs und die an den Kayserlichen Hof, oder sonst innerhalb Reichs, geschickte Gesandtschafften, (dann von denen, welche ad Exteros gerichtet werden, ist dermalen die Frage nicht, und hätte es damit freylich eine ganz besondere Beschaffenheit,) sich appliciren laße?

Das erstere Membrum und die thesin an sich betreffend, so haben an der Wahrheit dieses Grotianischen Aßerti nicht nur vorlängst verschiedene stattliche Scriptores gezweifelt; sondern es ist auch daßelbe vor nicht gar langer Zeit von einem sicheren Coccejo in einer gelehrten Dißertation: de Legato sancto, non tamen impuni, ex professo widerlegt und darinn mit gutem Grund gewiesen worden, daß alles dasjenige, was in den alten Griechischen und Lateinischen Historien von der Sanctimonia Legatorum zu befinden, und auch so gar die neuere Gebräuche derer Völcker mit sich bringen thäten, a potiori diejenige Gesandtschafften angehe, welche, das Band des Friedens unter Völckern zu bevestigen, abgeschicket wären, und bestehe dieselbe in einer Inviolabilität derer Gesandten, vor aller, nicht allein ungebührlichen, sondern auch derjenigen Gewalt, welche sonst ein Freund dem andern licite zu thun berechtiget wäre; auch seye diese Sanctimonia und Inviolabilität

nicht etwa auf den unsicheren Boden eines Juris Gentium voluntarii gegründet, (als durch welches die freye Potenzen nicht länger, als sie selbst wollten, obligirt werden könnten;) sondern beruhe in einer weit höheren Verbindlichkeit des natürlichen Rechts selbsten; wie ein solches mit mehrerem selbst von dem Puffendorff de jure Nat. & Gent. L. 2. C. 3. §. 23. gezeiget worden.

(Was hier weitläufftig weiter hievon folget, will ich, weil es zu der unter Handen habenden Frage nichts beyträget, ganz übergehen.)

Und was haben die Reichsstände nöthig, ihrer Gesandten Wohlfahrt und Sicherheit auf ein zweifelhafftes Jus Gentium voluntarium zu sezen; da sie darüber weit kräfftigere und speciale Versicherung in der geschworenen Wahlcapitulation und anderen Reichsgesezen vor sich finden? Wie können sie von ihrem allerhöchsten Oberhaupt vermuthen, daß Selbes Sich der Gerichtsbarkeit über ihrer Gesandten Personen zu Verhinderung Dererselben Angelegenheiten mißbrauchen werden, da Sie, die Principalen selbsten, Ihrer Kayserlichen Maj. allerhöchsten Jurisdiction und Sorgfalt Deroselben Land, Leut, und noch ein mehreres, anvertrau n müßen, auch ohne das (wenigstens licite,) nicht bemächtiget sind, andere Absichten, Rathschläge und Negotiationen zu führen, als die da Ihrer Röm. Kayserlichen Maj. Ehre, Nuzen und Wohl-

fahrt nicht zuwider, oder, mit einem Wort: ihren abgeschworenen theuren Pflichten gemäß sind? Worzu nuzen ferner ihnen die übrige Grotianische Fictionen, da nemlich die Gesandte mit ihrem Herrn vor einerley Person gehalten, und gleichsam extra Territorium Deßen, an den sie geschicket werden, befindlich zu seyn geachtet werden müßten, wenn Derjenige, der sie abgeschickt, selbst unter der Kayserlichen Jurisdiction stehet, und, er seye im Reich wo er wolle, sich niemal eine Fiction einbilden darff, als ob er außer dem Kayserlichen Gerichtszwang lebte, folgbar seinem Repräsentanten per fictionem nicht mehr beylegen könne, als er, der Repräsentant, in veritate selbsten hat, oder jemals gehabt hat; welches dann auch die Ursach ist, warum der vom Huldenberg secundo loco allegirte Kulpis Cap. 21. §. 5. in diesem Punct abermal von ihme abgehet, und gerne zugiebt, daß an dem Kayserlichen Hof der Obristhofmarschall, zuweilen aber auch der Kayserliche Reichshofrath die Jurisdiction über die Abgesandten derer Stände zu exerciren pflege; solches auch, daß es derer Reichsstände Meinung selbst niemahls anderst gewesen, aus selbst-dero eigenen Monitis ad Capitul. Leop. ad art. 41. genugsam wahrzunehmen ist, in verbis: „Und sollen so wohl „derer Stände Residenten und Agenten NB. „von Unserer Landesregierung, und anderer „Gerichten und Beamten, Jurisdiction, auch,

„so

„so viel die Obsignation, Inventur, Editio„nen derer Testamenten, Versorgung ihrer „Kinder und deren Tutel, u. d. betrifft, rc. „befreyet seyn.„ Mithin nichts klärers seyn kan, daß, da sie ihre Gesandtschafften allein von denen Landesherrlichen und andern Oesterreichischen Mitteln zu befreyen verlanget, durch dergleichen Ausnahm die Regel in casibus non exceptis nur mehrers befestiget, auch die Gerichtsbarkeit dererselben Reichsmittel über dieselbe ipso facto erkennet und eingestanden worden. Es gehöret ferner hieher der von dem Herrn Obristhofmarschallen angezogene, unter Autorität einer Kayserl. Commißion errichtete Receß von 1614. worinn dem Reichserbmarschall die Jurisdiction über die Reichsstände und Dero Gesandten, auch fremder Potentaten Diener und Gesind, zugestanden worden; manifesto indicio, daß solches auch keineswegs dem Kayserl. Hofmarschallamt könne verwehret werden. Ingleichem befindet sich bey dem Gylmanno Symphorem. Tom. 3. Legatus. da super violatore Legationis Mandatum S. C. in Camera gesucht, und ein abermalig- solennes Zeugniß gegeben worden, daß, so lange man mit einander in una Republica, und nicht inter diversas Gentes, lebt, sich weder gebühre, noch nöthig seye, die Immunitates Legatorum aus dem Völckerrecht zu vertheidigen; (als welches auf den Weigerungsfall keinen andern Ausschlag, als die Waffen,

 hat;)

hat;) sondern daß solches durch weit gelindere und mehr sichere Wege geschehen könne: welches denn auch selbst erkennen muß der angeführte Wicquefort, (ohnerachtet er sonsten das Gesandtschafftsrecht derer Stände in vielen Dingen weit über die Gränzen der Reichsverfaßung hinaustreiben will,) indem er selbst gestehet, (vid. L. 1. Sect. 27. § 582.) daß die Gesandten derer Stände welche auf den Reichstag, (oder vielmehr deren, welche an den Kayserlichen Hof,) gehen, ihre Sicherheit nicht ex jure Gentium, sed fide publica, zu suchen hätten.

Ad 2. Daß sonst der von Huldenberg vermeinen will, es werde leichtlich kein Hof zu finden seyn, welcher einem Gesandten, (wie ihm geschehen,) zugemuthet habe, über die Verlaßenschafft seiner Eheconsortin einen andern, als seinen Herrn, zum Richter zu leiden, oder darüber eine Sperr zu erwarten; darinn scheinet er ganz und zumahl unrecht daran zu seyn, indem ja leichtlich zu finden, daß in dem Casu, darinn man seinethalben begriffen ist, da nemlich er eine wohlbemittelte Euer Kayserlichen Maj. landesherrlichen Obrigkeit unterworffene, aus Dero Kayserlichen Erblanden gebürtige, Person geheurathet.

Ad 3. & 4. Dieses aber ist fast nicht zu ertragen, daß man jezo neuerlich anfangen wolle, die jura Legatorum derer Chur- und Fürsten des Reichs mit denen Kayserlichen in eine

eine Gleichheit zu stellen, und den Schluß machen will: Weil Euer Kayserlichen Maj. Gesandtschafften bey denen Herrn Churfürsten alle Freyheit und Exemtion genießen thäten; so wären Sie schuldig, denenselben dergleichen widerfahren zu laßen: Da doch mit wenig Nachdencken zu begreiffen ist, was vor ein Unterschied sey zwischen einem Gesandten, der von dem höchsten Oberhaupt an die Stände des Reichs geschicket, und einen Kayserlichen Characterem repræsentativum intra fines Imperii & Regnorum seines allerhöchsten Ablegantis auf sich hat, wie v. c. die Vicekönige, Kayserliche Commißarii, und in das Reich verschickte Kayserliche Gesandte oder Abgesandte, tragen, und einer Gesandtschafft oder Abgesandtschafft, die da an das Oberhaupt gerichtet wird, und wie insonderheit der supremus Mittens ex juribus supremis & majestaticis, quæ post Electionem in Ipso tantum & unice resident, befugt seye, dieses allerhöchste Vorrecht, so Er proprio jure mit allen freyen Reichen gemein hat, selbst zu vindiciren, so gar die an seinem Vicekönig, Gesandten, Commißariis, oder anderen Repräsentanten, von seinen Vasallen und Unterthanen erleidende Beschimpfung als ein Crimen læsæ Majestatis anzusehen und zu bestrafen habe; wovon eine merckwürdige Observation zu finden in vorangezogenen Leti Ceremonial P. 1. L. 1. fol. 129. - - - Da hingegen es mit denen Abgesandten derer Stände

des Reichs, welche an ihrer Principalen allerhöchstes Oberhaupt geschicket werden, und sich in dergleichen Prätension sezen, die Beschaffenheit hat, daß die Ablegantes selbsten allen ihren darunter führenden Splendor bey jedesmahl regierenden Kaysern von Zeiten zu Zeiten selbsten gesucht, und bald in diesem bald in jenem zu vermehren gebetten, zuweilen auch ein mehreres, als sie vorhin gehabt, erhalten, zuweilen aber auch wohl eine abschlägige Antwort bekommen, und allenthalben selbst bekennen müßen, daß ein Röm. Kayser die Brunquell sey, daraus alles dieses gefloßen und noch herfließet; wie denn aus der Teutschen Historie bekannt ist, daß die Legationes Statuum, qua Singulorum, an die Röm. Kayser nicht viel über die Zeiten des Maximiliani I. hinauf lauffen, wo solches zum erstenmahl durch solenne Pacta befestiget worden; da sonsten man ihrer Seiten, (außer was in Aurea Bulla von denen Churfürsten zu finden,) bey vorfallenden Begebenheiten ihre persönliche Stellung vor dem Kayserlichen Thron begehret, und ihnen ungern, durch Mittelspersonen mit dem Kayser zu handlen, erlaubet hat: Und als nach der Hand die Gesandtschafften derer Chur- und Fürsten an den Kayser aufkommen, und mehrers gemein worden; so hat man doch Dero Gesandtschafften nicht eben wie diejenigen, die ab Exteris kommen, tractirt, sondern pro Domesticis gehalten, die sich gleichsam in Domo

mo Patris befinden thäten, und bey weitem nicht dasjenige Ceremoniel, was fremden freyen Potenzen geschiehet, zu begehren haben: Dahero dann von dem bekannten Kulpis die Sache weit beßer, und denen Gesezen des Teutschen Vaterlandes gemäßer, eingesehen worden, da d. l. C. 2. §. 15. er folgendes merckwürdig anführet: Solent quoque, quæ juribus summæ poteſtatis independenter continentur, v. c. jus Legationum, Inferioribus interdum communicari; quod genus Legationum ratione effectuum quidem utrosque Legatos in plurimis fere æquiparare videtur, cum quoad vim juris differentia ſatis magna remaneat: Illi enim, qui pleno & proprio jure iſtam facultatem habent, eam cum omnibus connexis & ſolennitatibus poſſunt exercere, nec Ceremoniæ novæ, quas ſubinde tempus inducit, quibus alii Magnates utuntur, iisdem poſſunt denegari, nec actus poſſeſſorios producere tenentur, multo minus jura ſua ſolo non uſu cenſentur amittere: Quæ omnia ſecus ſe habent apud eos, qui privilegio quodam ac jure dependenti ejusmodi facultatem ſunt conſecuti. Hi enim extra conceſſionis terminos, aut (ſi hi non extent,) poſſeſſionis & exercitii non interrupti, nihil ſibi poſſunt attribuere, ſed, ubi quid amplius prætendunt, probationibus opus habent.

Was ferner die in dem ad 5. 6. 7. 8. enthaltene, guten Theils zuſammenfließende,

Puncten betrifft; so kan zwar dem von Huldenberg ex Actis publicis wohl unverborgen seyn, wie man am hiesigen Kayserlichen Hof niemals in Abrede gewesen, zwischen den Abgesandten freyer Könige und der Vasallen des Reichs einen Unterschied zu machen; so gar, wenn solche in Einer Person zusammen treffen: Allermaßen bey Londorpio der Länge nach zu sehen, wie, als 1662. der König in Schweden eine ansehnliche Gesandtschafft anhero geschickt, und vor diese einen solennen Einzug begehret, man solches schlechterdings abgeschlagen; unter dem Vorwand, daß Er hier nicht die Figur eines gecrönten Haupts machen könne, nachdem seine Gesandtschafft zur Lehenempfängniß und einem actu Submissionis anhero käme; welches denn auch die Herrn Churfürsten NB. selbst so, und nicht anders, (autore Comitiol Ratisb.) gehalten: Denn als 1653. die Schwedische Gesandten sich zu Regensburg legitimirten, und vorgaben, daß sie nicht nur den Herzog von Bremen, sondern auch den König, repräsentirten, und also in ihrer Wahl stünde, was sie vor einen Character annehmen wollten; so blieben sie bey dem Königlichen, und prätendirten, als Königliche Gesandte, die erste Visite auf die Notification, den Vorgang vor denen Churfürstlichen und Titul: Excellenz; deren keines aber ihnen die Herrn Churfürsten zugestanden, sondern sie als Bremische Gesandten tractirt, so sie sich auch endlich mußten

gefallen

gefallen laßen; ob ihnen schon von Brandenburg, aus andern particulier-Absichten, wollte gefüget werden. Und diesen Unterschied wird der von Huldenberg nicht aufheben, er mag gleich das jus Legationis ex jure Potentatus, Libertatis Statuum, oder Superioritate territoriali, hernehmen: Denn was anlanget das jus Potentatus, als eine Brut des Fürstenerianischen juris Suprematus; so läßt man darüber den von ihm allegirten, sub ficto nomine verborgen liegenden Preußischen Justinum Presbeutam de Legat. stat. Imp. seine Gedancken eröffnen, bey welchem §. 138. folgendes zu finden: Ex virium præstantia, nisi diversitas Status accedat, novum jus oriri, omnino absurdum est. Neque enim, si hodie quidam Milo Crotoniades integrum taurum humeris portare, mox pugno mactare, & tandem una cœna solus assumere posset, jure quis eum crederet hoc solo aliis dignitate & honoribus præstantiorem, sed profecto, nisi alia accesserint, nec Senatorii ordinis eam ob rem dignus habetur. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Libertate Statuum und denen Präeminenzen, die da in die jura majestatica einzutretten scheinen; als welche allzumahl, wenn sie nicht in eine Licenz und dissolutionem Corporis hinauslauffen sollen, unter der Dependenz und Direction des höchsten Oberhaupts stehen und exerciret werden müßen; wie solches unlängsthin in einem gelehrten Tr. de Libertate Statuum

tuum Imperii mit mehrerem gezeigt, zum Theil auch vorlängst von erwehntem Kulpis de Leg. stat. C. 8. n. 14. mit folgenden Worten wahrgenommen worden: Ne penitus summa rerum autoritas Imperii Romani concideret, publicis Legibus ita prospectum est, ut, quod Ordinibus in totum negari non poterat, certis tamen limitibus circumscriberetur; adeoque Bella eorum, Fœdera, Legationes, & similia Commercia publica, non Gentium jure, prout in Principibus plane liberis se res habet, sed Constitutionibus quibusdam ac juribus Imperii regerentur, ne Imperio, vel Imperatori, aut etiam aliis, damno forent. Weil aber der von Huldenberg gleichwohl an Seiten derer Herrn Churfürsten den starcken nexum fidelitatis, obedientiæ ac venerationis gegen einen jedesmal regierenden Kayser erkennet, und am mehresten dahin zu incliniren scheinet, daß das jus Legationum derer Stände aus derselben juribus Superioritatis herfließe; so will man sich zwar mit dem nicht aufhalten, daß die Worte des Lehenrydes, worauf der vorerwehnte nexus sich gründet, einen guten Theil kräfftiger in der Formul lauten, und mehrers in sich halten, als in diesem Latein enthalten; sondern man nimmt allein aus seinem Præsupposito vor bekannt an, daß das jus Legationum unter die jura Superioritatis territorialis sublimia gehörig sey: Alldieweilen aber unter allen juribus Superioritatis

kein einiges zu erfinden ist, welches nicht dependenter von einem Röm. Kayser exerciret würde, und unter Dero allerhöchsten Gerechtigkeit (Gerichtbarkeit) stehet; als glaubet man, daß darunter dem juri Legationum & Legatorum nichts besonderes zu machen sey, und folgbar weder der Herrn Chur- noch Fürsten Gesandten sich allhier mit denen Königlichen also schlechterdings in eine vollkommene Gleichheit sezen können; es wäre dann, daß durch die nachherige Reichsverfaßung, und sonderlich den Art. 3. Cap. Cæs. Denselben, wenigstens so viel die Herrn Churfürsten betrifft, etwas specielles beygelegt worden: Einfolglich kommt am Ende die Hauptfrage darauf an: Ob denn solches, (wie der von Huldenberg vermeinet,) also in der That in vorangezogenem Art. 3. Capitul. Cæsar. befindlich oder mit Bestand zu eruiren seye? Deßen Worte lauten also: „Und nachdemmahlen - - - wie „denen Königlichen Gesandten, gegeben wer„den.„ Unerachtet darinn die mehresten derer Herrn Churfürsten selbst, oder wenigstens ihre Gesandten, ganz anderer Meinung gewesen: Denn als 1653. sich die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft auf dem Reichstag beschweret, daß Oesterreich unter denen Primariis und Secundariis keinen Unterscheid machen, und allen gleiche Ehre und Titul behaupten wolle; so hatte die Chur-Sächsische Gesandtschafft, und mit ihnen die Mehrere von denen Uebrigen, sich darwider vernehmen

laßen:

laßen: „Gegen die Königliche und der Re-
„publiquen Gesandten könne man auch mit ih-
„nen umtretten: Aber NB. gegen die Cæsa-
„reos nicht: Quo magis enim Electores Ca-
„put suum venerentur; eo magis se Digni-
„tati suæ propriæ consulere.„ Und ferner, als die Churfürstliche Gesandte schon 1645. in Pace Westphalica zum erstenmal den Titul: Excellenz prätendirten; so hat die Brandenburgische Gesandtschafft dagegen solches ungern gesehen, und unter anderem folgendes eingewendet: Jamante Principes queri, Electores fastigium suum justo altius tollere, non sine depressione Principum, eoque curatius hic præjudicium evitari debere, ne forte querimoniarum materia congeratur. Satius fuisse, hoc litigium haud unquam motum. Puffendorff rer. Brandenb. L. 2. §. 25. item ibid. §. 71. super eadem materia: Electorales titulum (Excellentiæ scil.) assumsisse, non deprimendo Principum fastigio, sed ut Reipublicæ Venetæ conatibus obsistant, suamque Præcedentiam adversus Istam tueantur: Cæsaremque quoque jussisse, eum titulum Electoralibus hoc in Conventu dari, cui Principes reniti non debeant, veluti Fonti Dignitatis & Titulorum. Conf. Puffendorff l. c. §. 29. Hist. Brandenb. Indeßen will daraus die Folge gleichsam erzwungen werden, daß, weil in der Capitulation klar enthalten, daß zwischen denen Churfürstlichen Gesandten primi Ordinis, es mö-

gen

gen deren Einer oder Mehrere seyn, NB. am Kayserlichen Hof, auch sonst aller Orten in und außer dem Reich, keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores erwiesen werden sollten: Die Königliche Gesandte aber von aller Hofmarschallischen Gerichtsbarkeit, Sperr, u. d. befreyet wären; so könnte man solches ihm, dem von Huldenberg, ebener maßen nicht zumuthen: Gleichwie aber selbst in Schulen bekannt ist, daß zwischen denen Parificationibus, welche simpliciter, und denen, welche allein secundum quid geschehen, ein großer Unterschied seye; so will man nicht hoffen, daß Jemand, der die Reichsverfaßung weiß, dahin verfallen werde, diese Parification pro simpliciter tali zu halten; maßen damit gar zu viel bewießen werden und dieses folgen würde, daß die Herrn Churfürsten von allem nexu absolviret, in die jura Regia eingesezt, also cum effectu denen Königen gleich gemacht, und, mit einem Wort, das bißherige Systema Imperii in ein Corpus Confœderatorum verwandelt werden müßte. Nimmt man es aber auf eine Parification secundum quid, (wie es denn in der That nichts anders ist;) so müßen vor allen Dingen termini habiles gesezet werden, ehe die hier befindliche Churfürstliche Ministri, und in specie der von Huldenberg, diese Vergleichung auf sich ziehen, und daraus eine speciem novæ & insolitæ Prætensionis formiren können; welche sich aber schwerlich finden dörfften.

dörfften. Dann wann man auf den Anfang der Sache siehet, und was den Anlaß zu gegenwärtiger neuen Insertion gegeben; so ist aus denen Actis publicis bekannt, und insonderheit aus des Zechens Europ. Herold, fol. 191. sq. der Länge nach zu sehen, wie, als bey dem Nimweg- und Ryswickischen Frieden an Seiten derer Kayserlichen Gesandtschafften zwischen denen Königlichen und Churfürstlichen Ministris primi Ordinis ein- und andere Distinction wollen gemacht, und, bald auf den Fall, da mehr als Einer geschickt worden, allein dem erstern die Vorzüge dieses Characters gegeben, bald aber ihnen der Titul: Excellenz, und bald wiederum etwas anderes, verweigeret worden; dahero dann an Seiten einiger derer Herrn Churfürsten man auf die Apprehension gefallen, daß solches zu dem Ende geschehen seye, um Sie per indirectum aus dem jure mittendi Legatos primi Ordinis zu sezen, ist man solchemnach auf vorgedachte Insertion gefallen. Ob aber dieselbe sich nur von weitem auf den gegenwärtigen Umstand schickte, und der von Huldenberg in der Qualität eines Ministri primi ordinis legitimiret seye, und mit Kayserlichen und Königlichen Bottschafftern solche Concurrenz habe, darüber die Nothdurfft erforderte, auf diesen §. der Capitulation zu provociren? daran wird sehr gezweifelt, auch nicht geglaubt, daß deßwegen dem nexui fidelitatis & subjectionis in ordine auf einen Röm. Kayser etwas

abge-

abgehet, wann er denen Churfürstlichen Bottschafftern den Vorzug vor denen freyen Republiquen versprochen, und, wo es nöthig, behaupten zu helffen, versichert hat: Ja solches ist aus ganz besonderen Ursachen geschehen; weil nemlich die Republiquen bloße Personæ morales, zum Theil nicht vor langer Zeit in freye Regimenter erwachsen sind: Denn ob gleich denen Republiquen ihre Independenz nicht mag in Zweifel gezogen werden, und also scheinen möchte, daß, wer einem freyen independenten Staat vorgehet, der müßte eben diese Qualität haben; so folgt doch dieses nicht, und macht die sola Independentia keine Dignitatem Regiæ parem; als welche leztere allein personalis ist, und von Niemand, als Personis physice talibus, getragen werden kan. vid. Scriptum ap. Londorp. T. 1. Actor. publ. L. 1. C. 15. so auch gar wohl in Acht genommen worden von dem Puffendorff Jur. Nat. & Gent. L. 8. C. 4. num. 20. in verbis: Quamvis videri possit, ac si contra rationem foret, quod necessario Legatus liberæ Reipublicæ Legato Regis minus potentis, aut noviter exorti, (idem est in Electoribus,) cedere teneatur: Quia tamen in Civitate libera nemo reperitur, qui cum Rege (aut Electore,) comparari possit, sed necessario per vicariam Dignitatem, Legatos scilicet & Deputatos concurri cum ipsis à Republica debeat, in Dignitate vero vicaria tantum splendoris, quan-

tum in originaria, neque in Magistratibus tantum Dignitatis, quantum in Principibus, esse nullatenus possit; apparet sane, omnino Legatum Civitatis liberæ cedere debere cuicunque Regi, (aut Electori.) Einfolglich ist daraus am Tage, daß es mit dem, was in der Wahlcapitulation de Dignitate Electorum Regibus pari, und dem Vorzug vor freyen Republiquen, gedacht worden, keineswegs die Meinung gehabt, oder auch haben können, die Herrn Churfürsten innerhalb Reichs zu independenten Oberherrn zu machen; sondern Ihnen allein, aus obgedachten Ursachen, diese Prärogativ einer Dignitatis Regiæ paris, in ordine ad Exteros, und sonderlich der freyen Republiquen zuwegen zu bringen; welches denn Bœcler in Notit. Imp. L. 6. C. 2. n. 7. aus denen Schedis des seel. Baron von Boineburg, (welcher Chur-Maynzische Ministre ohne Zweifel von der Absicht der Kayserl. Wahlcapitulation genugsame Nachricht gehabt,) in Acht genommen zu haben, sich ergiebt, in verb. Ut Regibus pares habeantur Electores, denotare, ut ab exteris Regibus & Rebuspublicis liberis pro Celsitudinibus, Serenitatibus, & supremis Dominis (Souverains) tractentur; welches auch von denen Röm. Kaysern nicht ungern befördert worden, weilen Dero selbsteigene Präeminenz dadurch hervorblicket, je mehr Sie die unter Ihnen stehende Stände respectu Exterorum hervorziehen laßen.

ad 9.

ad 9. Das Exempel der Chur-Maynzischen Residenten gehöret hieher nicht, weil alle die, deren man sich erinnert, zugleich Reichs-Taxatores gewesen, folglich von dem jedesmaligen Reichsvicecanzler, als einem würcklichen Kayserlichen Ministro, und zwar mit dem Kayserlichen Insiegel, gesperret worden; als unter welchem die Reichscanzley stehet, und nicht geglaubet wird, daß man allen diesen, die zu der Reichscanzley gehören, unerachtet sie von dem Herrn Churfürsten zu Maynz vorgeschlagen und zum Theil angenommen werden, in Zweifel sezen will, daß sie würcklich verpflichtete Kayserliche Diener seyn und bleiben.

ad 10. Was endlich gegen die angezogene Exempel angeführet worden; da läßet man zwar an seinem Ort beruhen: Ob der Unterschied zwischen einem allein einem Herrn zugehörigen Residenten und einem, der ex numero Agentium dazu genommen wird, an hiesigem Kayserlichen Hof ehedem so groß geachtet; weil einer so wohl als der andere, die Justizsachen zu sollicitiren, keinesweges zu unterlaßen pfleget; absonderlich der von Huldenberg hierinnfalls nur gar zu bekannt ist; da in der Reichshofraths-Ordnung zumalen klar zu sehen ist, daß die Chur- und Fürsten, welche Dero Geschäffte in Justizsachen an hiesigem Kayserlichen Hofe durch eigene Abgeschickte wollen besorgen laßen, solches zwar thun mögen; doch also, daß dergleichen Abgeordnete

sich der Jurisdiction des Kaysers durch deßen Reichshofrath keineswegs entbrechen sollten; wiewohl auch, wann dieses alles nicht wäre, gleichwohl in der sub Nr. 1. beygefügten Designation verschiedene unwidersprechliche Exempel solcher Chur- und Fürstlichen Gesandten vorhanden sind, die da weder Agenten gewesen, noch vor Ignoranten paßieret, noch auch sonst an Würde und hohem Rang ihrer Principalen Jemanden etwas nachgegeben haben.

Und weil solchemnach die Schüzische Aßerta keine Antwort verdienen, dasjenige auch, was von dem jure de non evocando gesagt worden, bekanntlich sich auf die jezige Materie im geringsten nicht schicket, sondern von denen Legationibus provincialibus derer alten Römer und ihrer vor der angetrettenen Legation gemachten Schulden und dergleichen Ansprüchen handelt: Hingegen aber die jezo neuerlich erregte Strittigkeiten so beschaffen seyn, daß, wann zumal auf dergleichen bedencklichen Principiis beharret und solche zu behaupten gesuchet werden wollte, daraus nichts, als allerhand üble Folgerungen, entstehen dörfften;

So ist gehorsamster Reichshofrath der unvorgreifflichen Meinung: Es seye

1. des Herrn Fürsten von Schwarzenberg, als Kayserlichen Oberhofmarschalls, hierunter Amtswegen genommene Vorsorge und Verfügung allergnädigst zu approbiren,

und Selbiger zu errinneren, nicht nur durchgehends alles dasjenige, was zu Beybehaltung derer Kayserlichen Vorrechte und allerhöchsten Gerichtsbarkeit über die allhier auch andere befindliche Chur- und Fürstliche Gesandtschafften dienet, zu handhaben; sondern auch, so viel ins besondere den von Huldenberg betrifft, dasjenige, was annoch pro complemento Justitiæ vonnöthen, vollends vor die Hand zu nehmen, und zu dem Ende die Ehepacten zu begehren, ein Inventarium über die Verlaßenschafft der verstorbenen Abgesandtin aufrichten, und, was weiter in ein- und anderm der Innhalt derer Ehepacten an Hand geben möchte, bewerckstelligen zu laßen. Und weilen

2. die von dem Huldenberg gebrauchte Rationes und Lehrsäze, wann solche zumahl sollten weiter getragen und in Contradictorio zu behaupten gesucht werden, bey jezigen (ohne das sehr exulcerirten) Zeiten leichtlich, allerhand verdrießliche Folgerungen zu erwecken, Anlaß geben dörfften; so erachtet gehorsamster Reichshofrath, das rathsamste zu seyn, so viel immer möglich, dergleichen so ungereimt- als gefährliche Controversien bald Anfangs zu ersticken, und zu dem Ende Euer Kayserlichen Maj. darob hegendes Mißfallen dem von Huldenberg von einer geheimen Deputation ohngefähr dahin zu verstehen zu geben: Wie bey nahe nicht abzusehen wäre, was ihn bewegen könne, seine eigene mit dem vorgeben-

den Character nichts zu thun habene Privat-sache in die publica zu vermengen, und auf solche Dinge zu verfallen, wodurch nichts als schädliche Neuerungen erreget, und am Ende ihm und seines gleichen schlechten Vortheil, wie sehr Sie sonst geneigt wären, die Chur- und Fürsten in allen und jeden ihren hohen Juribus ohne die geringste Bekränckung zu lassen, geschafft werden; und würden Sie jedoch solche der Kayserlichen allerhöchsten Autorität nachtheilige Dinge Sich an Ihrem Hoflager nicht vorschreiben laßen, sondern verhofften, wollten ihn auch ernstlich dahin erinneret haben, sich eines beßeren zu begreiffen, und nicht Anlaß zu geben, daß Euer Kayserliche Maj. die Sache an seinen Herrn zu bringen, und auf seine Zurückruffung zu dringen, Ursach nehmen müßten. Was vors

3. den Würtembergischen Gesandten von Schüz betrifft; so ergiebt sich aus dem obangeführten Verlauff, daß der von ihm gebrauchte Modus zu einer offenbaren Insultirung des Kayserl. Hofmarschallamts und um so empfindlicher seye, als sie vor den Augen des allerhöchsten Oberhaupts geschehen, und also sich auf keinerley Weiße entschuldigen, oder ohne üble Nachfolge übersehen laßen will; vermeinet also gehorsamster Reichshofrath: Es sey demselben, vermittelst eines Kayserlichen Decrets die Frequentirung des Hofs zu verbieten, und seinem Principal, dem Herrn Herzog von Würtemberg, zu rescribiren,

ihn

ihn fordersamst zurück zu beruffen: Ingleichem wäre,

4. der Notarius, weil er sich zu dergleichen unfertigen Händeln gebrauchen laßen, Andern zum Exempel, auf eine willkührliche Zeit von seinem Notariatamt zu suspendiren, und sein Instrumentum Protestationis, nach hinweggethanen Amtssigillen, demselben durch den Profosen zerrißener zurück zu geben, und er einen Tag bey dem gedachten Profosen in Arrest zu behalten; derer drey Zeugen aber, daß sie sich binnen 14. Tagen von hier hinwegbegeben sollten, durch ein ebenmäßig. Kayserliches Decret anzudeuten; es wollten dann Euer Kayserlichen Maj. so viel den Gratianum betrifft, denselben in Ansehung seines hohen (bey nahe kindischen,) Alters und allerhand Leibesschwachheiten, mit der Strafe des Profosen allergnädigst verschonen: Weilen aber,

5. (wie schon oben bemercket worden,) die Stände in Besorgniß stehen, daß, weil das Hofmarschallamt auf gewiße Maaße der Oesterreichischen Hofcanzley subordiniret ist, es dörfften dadurch per indirectum ihre Gesandtschafften unter die Landesherrliche Instanzien gezogen werden; als würde nicht undienlich, auch selbst der leztern Kayserlichen Wahlcapitulation gemäß seyn, wenn Euer Kayserliche Maj. auf eine thunliche Art allergnädigst zu erklären geruhen wollten, daß es hierunter die vorgedachte Meinung nicht habe,

sondern daß in all- dergleichen Fällen das Hofmarschallamt angewiesen seyn sollte, es dahin zu dirigiren, damit die beschehende Provocationen und Recurse von deßen Verfügungen nirgends anderswohin, als an den Kayserl. Reichshofrath, genommen werden;

6. diejenige aber, welche sich in Judicialia mengen und bey Reichshofrath ihrer Herrn Sachen betreiben wollen, dahin anweisen, daß sie sich, wie vorhin jederzeit geschehen, bey Reichshofrath legitimiren, und wenigstens in so weit vor Demselben stehen und Weisung annehmen sollen.

Welches jedoch alles ꝛc.

Ita conclusum in Conf. Imp. Aul. 7. Jan. 1715.

Placet in toto, wie auch des Hofmarschalls Verfahren, welchem diß Referat pro Resolutione zu geben, und da er, Hofmarschall, schon an die Reichsstellen in Reichssachen verwiesen, bleibt im übrigen denen Partheyen der gewöhnliche Recurs: Ist auch dem Schüz, ohne weitere Vorstellung, nur die Wegbleibung vom Hof per Hofmarschall zu befehlen.

Carl.

IV.

Beytrag zu der Geschichte und denen Folgen des Smalkaldischen Krieges, aus dem Reichshofraths-Protocoll vom Jahr 1550.

§. 1.

18. Jan. 1550.

Confiscations • Sach. Haubtmann Schertlins güter belangendt. Hat Wolff Haller der Kays. Maj. Pfenningmaister zu Speyr Ein schreiben vberschickt, darinnen angezeigt. Das er auf der Kays. Maj. hievor an Jne ausgangnen Befelch, allem Vleis fürgewendt. alle des Schertling güter zu betrettenn vnnd einzuziehen. Bringt daneben ein: Zway schreiben, ains von Hans Sigmund von plenyngen, Das ander von Hanßen von Stainham, Darinnen vermeldet, was der Jeder bey sich dem Schertling zustendig geweßen.

Hans von Stainham vbergibt am Verzaichnus dero güter so des gedachtenn Schertling gewesen, aber Jme, vor vnd ehe gedachter Schertling Jn der Kayserl. Maj. Vngnad, Acht vnnd Aberacht erkent, geschenckt worden waren, Mit Anzaig wo solche güter Jhme nit für aigen geschenckt worden waren, wolt er dieselben nit verhalten, sondern der Kayserl. Maj. langst angezaigt haben. Bitt derwegen sich bey der Kayserl. Maj. zu entschuldigen.

Hans Sigmund von Plenyngen zaigt an In seinem Bericht, das er die güter, so Schertling zustendig, auf weittern Beuelch verwarenn wolle.

Alles einkommen den 5. Jauuary.

§. 2.

die ultimo Martii 1550.

In Sachen der Ro. Kon. Mt contra Wirtemberg. Ist von den Commißarien, so zu der Publication der Zeügen sag verordnet, Relation vnd Bericht, sambt andern dabey verwahrten schrifften Im Hofrath einkomen, vnd darauf verordnet, daß Sy sambt den beyliegenden schrifften zu den Acten gelegt, vnd den Commißarien wiederumb geschrieben werden solle, vf manning wie nachfolgt

Auff den Abschide vnd Relationes, so sy die Commißarien In solcher Handlung, Irer Mt. zugeschickt, Laße es Ir Maj. fürgewendter Einrede vnuerhindert, bey beschehener Publication, vnnd Irer der Commißarien Handlung.

Zum andern, so wolle Ir Maj. den Artickl Irer hieuor ausgangnen Commißion von dem Termin meldend, derwegen zwischen den Partheyen strit eingefallen, zu allen Vberfluß vermaßen, daß solcher Termin zu excipiern reden vnd handlen, wider der Zeügen Personen vnd sage, auch wider angeregte brieuliche vrkund, verstanden, vnd von dem 19. Tage Marty nechstverschinen, gerechnet werden solle, declariert vnd erleutert haben.

Zum

Zum dritten sey Irer Maj. Beuelch, daß Sy die Partheyen, vber diesen eröfneten Beschaid ainichen weittern Proceß oder Handlung vor Inen den Commißarien nit gestatten, sondern wes sie die Partheyen hinfüro weitter anzupringen oder zu begehrn, Sy derhalben an Irer Maj. houe, der sachen, wie sich gepürt, auszuwarten, remittirn und weißen.

Zum vierdten, das Sy die Notel der Zeügen sage, sambt andern Vrkunden, so uil deren für sy die Commißarien gebracht, bey Irer Maj. Cammer gericht widerumb bis auf Irer Maj. weittern Beschaid hinderlegen.

§. 3.

14. Apr. 1550.

Kriegsvolck, so auf den Augspurgischen Reichstag bestellt, belangend. Seind Bestallungs Brief auf Graue Johansen von Naßau als Obristen auf vier Vendlein Fuesknecht gefertigt.

Desgleichen auf vier Vendlein Knecht der Artickel Brieue in forma consueta.

Item auf vier Haubtleuth. Hans Neüching: Georg von Gumpenberg. Hauptmann Gillig vnd Erasmus Vasl. Jeden insonderhait ain Paßport vnd Patenden vmbzuschlagen.

Item Stat des Obersten.

Item Beuelch an die Stat Giengen, als bey denen der Muster Plaz benent das sie sich

mit

mit Profiand, herberg vnd andern, was zu erhaltung des Kriegsuolcks dienlich gefast machen.

Idem ad Ducem Wirtembergensem.

§. 4.

4. May 1550.

Confiscation- und Rebellion-Sach, belangend, Valentin Georgen vnd Eberharden Grauen zu Erbach vnd Philipsen Grafen zu Reineckh.

Soll Doctor Georg Sigmunden Selden beuolhen werden, dieweil die gedachten Grauen von Erpach vnd Reineck, auf der Kayserl. Maj. Citation Irer Rebellion halben an sy ausgangen, sich weder in Vertrag eingelaßen, noch auch in angesezter Zeit vermöge der Commißarien Beschaid von Irer Maj. erschienen, So sey Ir Maj. bedacht, derselben Güeter als Irer Maj. heimgefallene Güeter einzuziehen. Dieweil aber Ir Maj. bericht, das der mehrere Thail solcher güter von den beeden Churfürsten Mayntz vnd Pfaltz vnd dem Bischoue zu Würtzburg zu Lehen rühren. So sey Irer Maj. Beuelch, mit gedachten Chur- vnd Fürsten, In Irer Maj. nahmen zu handlen vnd solche güter für 60. tausend gulden anzupieten. Wo aber Ir gelegenhait nit seyn wolt, sich derhalben in handlung einzulaßen, so müst Ir Maj. vf andere Weg bedacht sein, vnd die sach dahin befürdern, damit Ir Maj. zu

Irer

Irer Ankunfft zu Maynz ein entlich zu-
verläßig Antwort bekommen möge.

§. 5.

Cal. Jun. 1550.

Vlrich Herzog zu Wiertemberg pitt der Kayserl. Maj. wolle fürsehung thuen, damit er durch das Kriegsuolckh so Jezo in seinem Fürstenthumb auf die Musterung laufft vnd die Vnderthanen vergweltigen, beschedigen vnd beschweren nit also betrangt werde.

Darauf ist verordnet, dem Herzogen wider zu antworten, Wiewol Ir Maj. Irem Obersten dem von Naßau nit beuolhen, ainigen Knecht außerhalb der vier Fendlein, so Ir Maj. in Irem Dienst annemen laßen, zu bestellen, wie dann Ir Maj. verhofft, das die übrigen Knecht, so jetzo Inn seiner Fürstlichen gnaden Land hin vnd wieder lieffen, sich selbs nach der Musterung zertrennen vnd verlauffen würden. So hab doch Ir Maj. weitter beschwerung zu fürkommen, Ihre ernstliche Mandata an das Kriegsuolck ausgeen laßen, darinn Ihnen bey schweren Peenen gepotten, daß sich die, so nit bestellt, innerhalb 3. Tagen aus seiner Fürstl. Gnaden Fürstenthumb machen sollen. Wo dann solchs nit geschehe, so sey Ir Maj. zwar nit zuwider, das S. Fürstl. Gnaden alsdann vermög des Jüngsten zu Augsburg aufgerichten abschids vnd auf die Peen in der Ordnung verleibt, wider solche Knecht verfare vnd handle. Des-

Desgleichen seind auch ettliche Mandat an die Teütschen Haupt-Beuelchs vnd Kriegsleüth im Fürstenthumb Wiertemberg verfertigt worden, das die Knecht, so in Jr Maj. Bestallung nit seyen, sich innerhalb 3. Tagen one alle Beschedigung vnd Beschwerung des Fürstenthums Wiertemberg deßelben Vnderthanen vnd Hindersaßen zertrennen vnd aus dem Fürstenthumb Wirtemberg machen, bey Peen vnd Straff, In der Jüngst zu Augspurg verfaßten Ordnung der Herrnlosen Knecht halben begriffen.

Dieser Mandat seind vier Exemplaria gefertigt worden, sub dato Lovanii cal. Jun. 1550.

§. 6.

11. Jun. 1550.

Confiscations - Sach Vogelspergers güeter belangend.

Soll Wolffen Haller Pfenningmaister geschrieben werden, vnd beuolhen werden, Sebastian Vogelspergers heüßer vnd anders liegende oder bewegliche güter, so zu Weisenburg noch vorhanden, zum besten es immer möglich zu verkauffen, vnd das Gelt, so daraus gelöst, bey Jhme bis auf der Kayserl. Maj. fernern vnd sondern ausdrücklichen Beuelch zu behalten, Vnd im Fall daß der Rath zu Weißenburg etwas an heüßern oder güetern dauon zu kauffen begert, das soll Jnen, (so ferr sy darumb andern gemes vnd

vnd was pillich ist thuen wollen) vor andern gelaßen vnd alsdann gedachts Vogelspergers ledigen Kinds, Armer Freündt vnd der schulden halber, so noch zu Weißenburg seinethalb vnbezahlt außensteren, welcher aller gelegenhait er sich aigentlich erkundigen vnd Ir Maj. berichten soll, ferner beuelch der gepüer nach gegeben werden.

§. 7.

24. Jun. 1550.

Confiscation-Sach die Grafen Erpach vnd Reineck belangend.

ist beuolhen worden, den Chur vnd Fürsten Maynz, Pfalz vnd Würzburg auf das Schreiben, so sy der Kayserl. Maj. vberschickt, zu antworten, laut der Verzeichnus, so Derselbe vbergeben, des Innhalts: Das sie sich auch hieuor durch Doctor Selden mit Iren Cur vnd Fürstl. Gnaden gepflegne Handlung nochmalen mit vnverzüglicher zuverleßiger Antwort gegen der Kayserl. Maj. vernemen laßen.

§. 8.

3. Jul. 1550. Ulmæ.

Spanisch Kriegsuolck im Fürstenthumb Wirtemberg - - - Seind einkomen allerlay Beschwerungen vnd schriften, so von dem Herzogen zu Wiertemberg vnd Seiner Fürstl. Gnaden Vnderthanen wider das spanisch Kriegsuolck vnnd herwiderumb das Spanisch Kriegsuolckh wider den Hertzogen vnd seine

Underthanen vor dem Kayserl. Commißarien Gerardo Veldwicken fürbracht, Inhalt des Inventarii oder Verzaichnus solcher schrifften, so ad acta gelegt, Unnd die schrifften dem Alcalde, sich weitter darauf haben zu erkundigen, zugestelt worden.

Und seynd darauf Credentiales an den Hertzogen zu Wiertemberg für dem Alcalde zu fertigen beuohlen worden, vnnd dem Alcalde die Beschwerungen vnd schrifften darauf zugestelt worden.

§. 9.

14. Jul. 1550.

Spanisch Kriegs-Volck im Fürstenthumb Wirtemberg belangend. Soll Hertzog Vlrichen zu Wiertemberg geschrieben werden, wie die Kayserl. Maj. Jme vor langer Zeit geschrieben, damit die geringen Pferde vnderkomen, dieweil aber solches noch zur Zeit nicht geschehen, so sey nochmals Irer Maj gnedig gesinnen, daß er demselben nachsetze, wo nit so würde Ir Maj. verursacht, selbs sy an einen gelegenen Ort zu legen.

§. 10.

28. Jul. 1550.

Vlrich Hertzog zu Wiertemberg Antwortt auf der Kayserl. Maj. Beuelch hieuor am 14. Julii dieses 50. Jars des Kriegsuolcks halben an Jne ausgangen, mit angehengter Pitt, die Kayserl. Maj. wolle In Betrachtung der äußersten Not vnd Verderbens seiner Underthanen, darein sie durch das Kriegsuolck ge-

gefüert, sein mit dem Kriegsuolck verschonen, vnd daßelb andern hinlegen.

Soll bey der Cantzley verwart werden.

§. 11.

6. Sept. 1550.

Henrich Reuß von Plauen Erbeut sich, da Jhme die Kayserl. Maj. seine eingezogene Güeter wiederum volgen laße, daß er alsdann alle Reichs Anlag gehorsamblich erlegen vnd laisten wolle, Pitt vmb schrifftlichen schein seines gehorsamen angebens bey der Kayserl. Maj. damit der Fiscal nit wider Jne als einen vngehorsamen procedire.

Soll diese Supplication für gemaine Stend gewiesen sein.

§. 12.

17. Sept. 1550.

Kriegs-Sach. Spanisch Kriegsuolck im Fürstenthum Wirtemberg, ist beuolhen worden, dem Herzogen von Wirtemberg zu schreiben, daß er denn Spanischen Reütern, so vnder dem von Arce in Schweinsperg gelegen vnd mangelhalben des Proviants lenger nit da ligen können, andere leger eingebe.

§. 13.

ult. Sept. 1550.

Bernhard Fuchs auf die Articel, so Graf Johansen von Naßau zugestellt, seinen Bericht darauf zu geben, ist Graf Johanns erschienen, vnd hat sich ettwas mit Trutz vernemen laßen, Er befremdte sich, daß man sich in diesem Rath der Kriegs-sachen belade, so doch der Oberst Veldt Hauptmann vnd an-

dere Befelchs leuthe die in dergleichen sachen zu handlen haben vor welche diese sach gehörig, bey der Handt. So hab Er auch der Kayserl. Maj. austrückenlichen Beuelch, sich vor den Räthen nit eintzulaßen, vnd seyen hieuor auch zwo Restitution ausgangen, die hab Ir Maj. beuolhen zu cassiren, denn Ir Maj. hab kain Wißens darumb gehabt ꝛc.

Darauf ist Ime zu Antwort gegeben: Ir Maj. hab mein gnädigen Herrn, den Churfürsten zu Mayntz als Presidenten, desgleichen mein gnädigen Herrn von Kempten samt andern Herrn Rethen dahin verordnet: daß sie sollen Ihre Maj. auf alle sachen, die für sie kommen, Ir rechtlich bedencken antzeigen, dem sie sich auch also nachzukommen schuldig erkendten, vnd damit solches in dieser sach auch geschehe, so hette man Ihme die Articl zugestellt, sein Bericht darauf zu geben, damit man Ir Maj. um so uil desto stattlicher berichten mög, wölle er den geben, so hab es seinen Weg, wo nit, so werde man dannocht der Kayserl. Maj. des Raths Bedencken auf des Supplicanten bittlich begern anzuzeigen nit umbgeen. Sonst wiße man sich wol zu erinnern, daß man sich in Sachen, seinen Beuelch vnd Ampt belangend nit einlaßen solle. Aber in andern Sachen, da die Partheyen vmb Recht oder Gnad ansuechen, hab man der Kayserl. Maj. allwegen bey allen Obersten auf der Partheyen Ansuechen des Raths Bedencken eröffnet, vnd ist alsdann bey Irer Maj. gestanden, Irer Gelegenhait nach darauf

auf zu verordnen. So wiße er sich zu erinnern, daß Irer Maj. die hende nit gepunden seyen, in dieser und ander hohen sachen Gnad vnd Restitution zugeben, Ir, auch ainen vom strick am Galgen zu erledigen, wie er dan sich zu errindern, daß dergleichen Restitutiones, hieuor bey ihme vnd andern Obristen verferdigt worden, oder da die sachen strittig, durch die Rethe oder andere, so Ir Maj. darzue verordnet, erörtert worden seyen, wie er dann selbs auf rechtgehaltnem Reichstag alhie vor diesem Kayserl. Hofrathe gegen dem von Gumpenberg in Irrung gestanden; So hab auch Ihr Kayserl. Maj. durch die Hofrethe die Sach zwischen Diego Salapart vnd den Grafen zu Trilar verhören laßen, vnd nachmals der Regierung zu Insprugg zu erörtern beuolhen. So wiße man von seinem berüembten Beuelch gar nichts, noch vil weniger, daß die Kayserl. Maj. beuolhen, die vorigen Restitutiones zu cassiern, dan es sey derhalben an die Rethe nichts gelangt. Wo aber Ir Maj. ain anders beuolhen, dem wert man der gepür nachzusetzen wißen; Zudem so wüste er, daß sich diese Sach zu Ulm zugetragen, nun sey daßelb Regiment zertrennt vnd sein Befelch erloschen, vnd aller Gwalt der Kayserl. Maj. widerumb heimbgefallen, darumb er dann in der Sachen vmb so uil desto weniger numer zu schaffen habe. Sondern stee bey Irer Maj. ob sie den Supplicanten begnaden wöllen oder nit, das hab man Ime also bester mainung anzeigen wollen, vnd da-

neben haimbgestellt haben. Ob er den Bericht, wie begert, geben wölle, damit man die Kayserl. Maj. vmb so uil desto beßer perichten möge, vnd sich Irer Maj. gnädigen Beschaids erholen. So hab er zu gedencken, was in diesem Rath geschehe, das geschehe durch die Kayserl. Maj. selbs. Also daß Ir Maj. daßelb pfleg zu undterschreiben vnd fertigen zu laßen. Dieweil dann Ir Maj. nit ainer jeden Sach selbs aufwarten könndte. So helte Ir Maj. für guet angesehen, ain Rath zu uerordnen, der die sach, so für sie komen vnd zum meren Tail durch Ir Maj. selbs dahin geschickt worden zu erwegen, vnd Ir Maj. Ir rechtlich Bedencken darauf anzutzaigen.

Darauf der Graf repliciert: er hab austruckenlichen Beuelch empfangen, von dem Duca von Alwa, daß er sich für den Rethen nit einlaßen solle. So hab sich auch die Kayserl. Maj. vernemen laßen, die vorigen zwo restitutiones zu cassiern, darumb wiße Er von solchem seinem Beuelch nit zu schreitten, dartzue so hab der Supplicant in mer dann ein Weg, wider den Articl brief gehandelt vnd sey dardurch den Kopff verfallen, wie er Inen dann mit ainem halben Fendlin zu überzeugen wiße.

Darauf ist Jme angezaigt, es sey von solchem Beuelch meinem gnedigen Herrn vnd den Räthen von der Kayserl. Maj. nichts zukommen, darumb laße man es bey vorigem Beschaid bleiben, vnd würde dem Beuelch,

den

den die Kayserl. Maj. den Räthen gegeben hette, nachsezen. Daß aber der Supplicant dermaßen solle gehandlet haben, wie der Graf anzaigt, vmb so uil desto pillicher solle er den begerten Bericht geben, den die Kayserl. Maj. vileicht aus seinem Bericht, so die Sach Irer Maj. referirt würde, verursacht, den Supplicanten abzuweisen, vnd were nochmals meines gnedigen Herrn Wohlmainung, das er seinen schrifftlichen Bericht auf die Artickel gegeben, dann durch solchen Weg möcht man der sach am fürderlichsten vnd beldesten abkomen.

Solches hat der Graf also angenommen vnd sich erpotten, den Bericht schrifftlich einzugeben.

§. 14.

2. Oct. 1550.

Braunschweigisch Kriegs Handlung zwischen Hertzog Hainrichen zu Braunschweig vnd der Stat Braunschweig erscheinen Hertzog Heinrichs Gesandten vnd thun ain lang mündtlich fürtragen, darauf wirdet Inen beschaid, daß sie daßelb vnd was Hertzog Heinrich weiter fürzubringen hab, in schrifften verfaßen, vnd meinem gnedigsten Herrn Presidenten vbergeben möge; Dann es hab die Kayserl. Maj. austrücklich befolhen, daß die sach vor diesem Hofrath solle verhört werden.

vide protocollum contentiosorum sub hodierno die.

Daneben ist bedacht, daß jemand aus den Rethen den Braunschweigischen Gesandten zu

sich

sich fordere, vnd Jme anzaige, daß Hertzog Henrich in contumaciam handlete. Vnd wo er ferner procedieren solte, könne die Kayserl. Maj. nit vmbgeen, dasjenig zu handeln, was sich von Rechts wegen gepüert.

§. 15.

2. Oct. 1550.

Magdeburgisch Handlung. Wirdet Lasarus von Schwendi zu dem Churfürsten von Sachsen mit Credentz vnd Instruction abgefertigt vnd dem Churfürsten daneben geschrieben. Daß er sich der vorstehenden Gelegenhait des versambleten Kriegsuolcks vnd derer von Magdenburg alberait empfangenen Schadens gebrauchen vnd versuchen wolle, die Stat in seinen Gewalt zu pringen, es sey durch Dedition oder gewaltsamer Eroberung, vnd wo es den Weg erraicht, daß Sy die von Magdenburg ergeben, so seye Jr Maj. erpietig, Jme den Churfürsten auf 5000. Mann zwen Monat Solde volgen zu laßen, also das er der Stat nit ehe abtretten schuldig sein solle, er sey dann solcher zwey Monat Besoldung durch ainen konfftigen Ertzbischoue zu Magdenburg oder sonst volliglich entricht. Wo sie sich aber nit ergeben, vnd er die mit Gewalt erobern würde, solle Jme erlaubt sein, mit schatzung vnd Plünderung vnd sonst in andere Weg sich Kriegs Rechtens gegen Jnen zu gebrauchen.

Ende des eilften Stücks.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien

Bd.: 11.

Frankfurt ; Leipzig (1775)

J.publ.g. 496-9/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560360-9
VD18 80230768-001